

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

HESSEN



Arbeitshilfe

zur

Verordnung über die Durchführung von
Kompensationsmaßnahmen,
Ökokonten, deren Handelbarkeit und
die Festsetzung von Ausgleichsabgaben
(Kompensationsverordnung - KV)

In Kooperation mit



„Europas Naturerbe sichern
Hessen als Heimat bewahren“

Arbeitshilfe

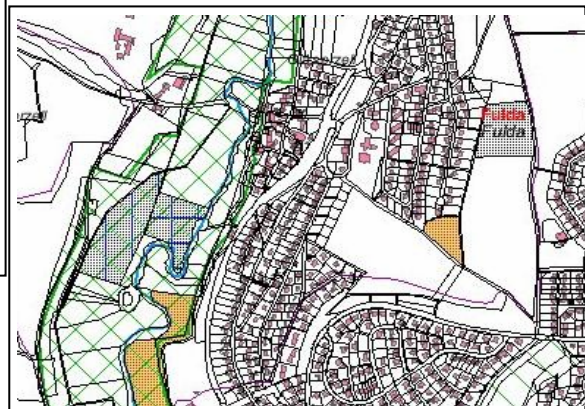
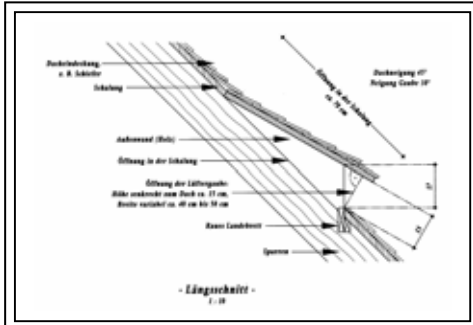
zur

**Verordnung über die Durchführung von
Kompensationsmaßnahmen,
Ökokonten, deren Handelbarkeit und
die Festsetzung von Ausgleichsabgaben
(Kompensationsverordnung – KV)**

Vom 01.09.2005

Inhaltsverzeichnis

I.	Die neue Kompensationsverordnung (KV) vom 1.9.2005	5
	Kurz und knapp: was ist anders?	5
	Kompensationsverordnung (Text)	11
	Prüffrage: wann kann eine Maßnahme eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme sein?	17
	Häufig gestellte Fragen	20
II.	Bewertung von Kompensationsmaßnahmen; Ermittlung der Ausgleichsabgabe	23
	KV Anlage 2: Bewertung von Kompensationsmaßnahmen, Ermittlung der Ausgleichsabgabe	23
	Häufig gestellte Fragen	27
	KV Anlage 3: Wertliste nach Nutzungstypen	29
	Häufig gestellte Fragen	37
III.	Regionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation	39
	KV Anlage 1: Naturraum-Haupteinheitengruppen in Hessen	40
IV.	Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten	41
	Anerkennung von Ersatzmaßnahmen in FFH-Gebieten – was ist möglich?	42
	Häufig gestellte Fragen	43
	FFH-Maßnahmenplanung in Hessen – Organisation	44
	Maßnahmenplanung in FFH-Gebieten	45
	Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie in Hessen	47
	Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Hessen	51
	Übersicht der relevanten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) der VS-RL	53
V.	Weitere Kompensationsmaßnahmen (außerhalb von Natura 2000-Gebieten)	59
VI.	Kompensationsmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen	61
	Häufig gestellte Fragen	62
	Flächengewichtete Ertragsmesszahl der Gemarkungen in Hessen	63
	Mittlere Ertragsmesszahl als Gliederung der untergeordneten Bedeutung nach KV	64
VII.	Zeitlich befristete Eingriffe	65
	Bilanzierung von Abbauvorhaben nach KV - Beispiele	67
	Häufig gestellte Fragen	73
VIII.	Vorzulegende Unterlagen	77
	KV Anlage 4: Bestandsplan, Ausgleichsplan, Ausgleichsberechnung	77
	Vordruck zur Ausgleichsberechnung	80
	Checkliste vorzulegender Unterlagen	81
	Beispiel einer Ausgleichsberechnung mit Flächenbilanz	82
IX.	Funktionssicherung von Kompensationsmaßnahmen	83
	Häufig gestellte Fragen	83
X.	Ökokonto	85
	Häufig gestellte Fragen	87
XI.	Agentur	91
	Häufig an die Agentur gestellte Fragen	94
XII.	Zentralregister / NATUREG	95
	Das Kompensationsflächenmodul in NATUREG	97
	Das Ökokontomodul in NATUREG	101
XIII.	Weitere häufig gestellte Fragen zur Kompensationsverordnung	103



I. Die neue Kompensationsverordnung (KV) vom 1.9.2005

Kurz und knapp: Was ist anders?

Die „alte“ Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) stellte nur eine Berechnungsvorgabe für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe dar.

Die „neue“ Kompensationsverordnung (KV) regelt die allgemein zu berücksichtigenden Grundsätze (§ 1 KV) bei der Durchführung von Eingriffen und der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sowie insbesondere:

- den räumlichen Zusammenhang („regionaler Zusammenhang“; § 2 Abs. 1 und Anlage 1)
- den Vorrang von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten sowie zur Entsiegelung (§ 2 Abs. 1)
- beispielhaft weitere Arten von Kompensationsmaßnahmen (§ 2 Abs. 2)
- besonders erwünschte Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 4-9) und unerwünschte Maßnahmen (§ 2 Abs. 3)
- die förmliche und tatsächliche Sicherung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen
- die Anerkennung und Bewertung von Ökokonten (§ 3)
- die Einrichtung eines Zentralregisters (§ 4)
- die Anerkennung einer Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen (§ 5)
- zusammengefasst alle im Regelfall vorzulegenden Unterlagen (§ 7 und Anlage 4).

Die Bewertungsgrundsätze (Anlage 2) wurden gegenüber den Regeln in Anlage 1 der AAV überarbeitet. Neu hinzugekommen ist z.B. die Möglichkeit eines Bonusse für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und die Möglichkeit, temporäre Biotope (z.B. im Zuge von Abgrabungen für Amphibien oder bei Steinbrüchen für Uhu oder Wanderfalke) zu berücksichtigen.

Die Bewertungsliste (Anlage 3) wurde gegenüber der bisherigen Anlage 2 AAV überarbeitet. In der Vergangenheit überbewertete Nutzungstypen wurden relativiert (z.B. Neuanlage von Streuobstwiesen), andere wurden angehoben. In der Vergangenheit als Erlass zusätzlich ergangene Hinweise wurden eingearbeitet (z.B. Größen bei Baumpflanzungen).

Handlungsrahmen:

Unberührt von der Novelle bleiben:

- geltendes Baurecht
- geltendes Bundesnaturschutzrecht (Rahmen und direkt geltendes Artenschutzrecht)
- Schutzgebietsrecht (FFH, VSG, NSG...)
- sonstiges Umweltrecht (UVP, Forstrecht usw.).

Prinzipien der Eingriffregelung bleiben unberührt / Grundsätze werden vorangestellt:

- Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gering halten
- unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig gleichartig ausgleichen
- nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen kompensieren
- insbesondere Belange des Artenschutzes berücksichtigen
- Beeinträchtigungen geschützter Bodenfunktionen gering halten
- Für die durch Maßnahmen nicht kompensierte Beeinträchtigung ist eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Ausgangslage:

- Über 20% der Landesfläche sind Natura 2000-Flächen.
- „Klassische“ Kompensationsmaßnahmen sind weniger an der Landschaft als an der Flächenverfügbarkeit orientiert worden.
- Viele Kompensationsmaßnahmen sind nicht umgesetzt worden.
- Viele Kompensationsmaßnahmen standen „so da“, ohne Bezug zur Umgebung.
- Viele Kompensationsmaßnahmen waren nicht funktionsfähig oder stellten „Pflegeruinen“ dar.

Hier wird Abhilfe geschaffen!

Umsetzung der Ziele des Regierungsprogramms durch:

- Novelle der Ausgleichsabgabenverordnung zu einer **“Kompensationsverordnung”** und
- Schaffung des Handlungsrahmens für den **“Ökopunktehandel”**.

Inhaltliche Ziele der KV:

- Konzentration der Maßnahmen auf NATURA-2000-Gebiete als gesellschaftlich herausragende Naturpotenziale; Verzahnung mit dem Natura 2000-Management
- Entlastung von kleinen/mittleren Unternehmen und Gemeinden bei Planung von Kompensationsmaßnahmen durch Agentur und größeren Suchraum
- Ermöglichung der Kompensationsübernahme durch Agentur!
- Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in die Kompensationsplanung und Durchführung der Maßnahmen (Einkommenschancen)
- Schonung guter Ackerflächen für gute fachliche Praxis
- Effizientere Verwaltungsabläufe
- Handelbarkeit von Naturschutzleistungen
- Optimierung der Maßnahmen
- Akzeptanzsteigerung bei allen Beteiligten und Transparenz.

Schwerpunktziel :

Kann derselbe Kompensationszweck durch eine Maßnahme in einem „Natura 2000“-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet) erreicht werden, so **ist** diese einer Maßnahme außerhalb von „Natura 2000“-Gebieten vorzuziehen.

Hierdurch soll im Ergebnis eine Verknüpfung mit der Managementplanung für die Natura 2000-Gebiete erzielt werden. Diese Gebiete stellen künftig die Schwerpunktbereiche für das Naturschutzhandeln dar und sollen schwerpunktmäßig geschützt und ggf. entwickelt werden.

Dies bedeutet eine Abkehr vom „Gießkannenprinzip“. Unberührt bleiben bestimmte **„erwünschte Maßnahmen“**, die gesondert aufgeführt sind.

„Erwünschte Maßnahmen“, die keinen Restriktionen unterliegen:

- Ausgleich für Versiegelungen möglichst durch Entsiegelungen
- Flächen zeitlich befristeter Eingriffe / Abbauflächen vorrangig wieder naturnah gestalten
- Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken)
- Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten



Renaturierung der Fulda in Rotenburg

- Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen
- Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind
- Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau
- Umsetzung von Maßnahmen des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.

Ackerflächen sollen nur noch als Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, wenn:

- weiterhin Ackerbau **möglich** ist **oder** die Fläche für Landwirtschaft nur von **untergeordneter Bedeutung** ist
Beispiel:
 Ertragsmesszahl liegt unter Gemarkungsdurchschnitt und unter Schwellenwert 45
- Ausnahmen: Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und **“erwünschte Maßnahmen”** nach o.g. Liste.

Regionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation besteht innerhalb

- **derselben naturräumlichen Haupteinheiten-Gruppe (in Hessen 7)**
 (unwesentliche Abweichungen bleiben zulässig)
- **desselben Flächennutzungsplans.**

Änderungen in der Bewertung:

- Aufwertung von Nutzungsbiotopen (Stärkung des Freiraumschutzes)
- Bonus bei Maßnahmen in einem Natura 2000-Gebiet
- Besserstellung von Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen (Rückrechnung der Punkte aus Maßnahmenkosten)
- Abwertung der Neuanlage von Streuobstwiesen
- Beschränkung von Ruderalflächen
- Sicherstellung der Folgekosten durch Kapitalisierung des Pflegeaufwandes
- Verzinsung für Ökokonten: Ab 25.000 Punkten unter bestimmten Umständen bis zu 4% p.a. „Verzinsung“ (soweit kein höherer natürlicher Wertzuwachs).

Der **Punktwert für die Zahlung der Abgabe** wird auf **0,35 Euro/Punkt** festgelegt.

Konventionen zur Verfahrenserleichterung:

- Einrichtung eines Zentralregisters (NATUREG)
- vorzulegende Unterlagen
- Datenformate.

Land kann eine landesweit tätige “Öko-Agentur” anerkennen - Aufgabenkatalog / besondere Merkmale:

- Übernahme des Pflegemanagements
- ggf. weitere Dienstleistungen (Planung, Bilanzierung usw.)
- Aufsicht durch das Land
- Rücklagen für Pflegemaßnahmen und -weiterentwicklung
- Fachbeirat
- Freistellungskompetenz (Novum!)

Interdisziplinärer Beirat bei der Agentur:

Durch Einbindung verschiedener Akteure soll ein Interessensausgleich angestrebt werden.

Bisher vorgesehene Beiratsmitglieder bei der Agentur:

- Flächenbewirtschafter (Bauern- und Waldbesitzerverband)
- Naturschutzverbände
- Industrie- und Handelskammern
- Kommunale Spitzenverbände.



Großflächiger Eingriff mit hohem Kompensationsbedarf

ICE-Neubaustrecke Köln - Rhein/Main

Ablauf Ökopunktehandel und Vermittlung:

1. Agentur verkauft „Rundum sorglos-Paket“:

- Agentur kauft ggf. Maßnahme von Anbieter
- Agentur erklärt Übernahme der Kompensations- und Funktionssicherungspflicht
- Naturschutzbehörde bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
- Soweit **Ersatzmaßnahme**: Genehmigungsbehörde **muss** akzeptieren.

2. Interessent findet oder Agentur vermittelt Maßnahme:

- Naturschutzbehörde bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
- Kunde „kauft“ Kompensation vom Anbieter vorbehaltlich Anerkennung durch Genehmigungsbehörde
- Kunde oder Anbieter müssen Funktionssicherung („Pflege“) nachweisen.



Fotos: W. Fricke

Fischaufstiegsanlagen im Elbbach

Zur Kompensation von Eingriffen durch die ICE-Neubaustrecke Köln - Rhein/Main wurden mehrere Elbbachwehre umgebaut. Eine Aufwärtswanderung von Fischen aus der Lahn kann im Elbbach inzwischen wieder festgestellt werden.

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV)

Vom 1. September 2005
GVBl. I S. 624

Aufgrund des § 6b Abs. 7 Nr. 1 bis 11 und des § 50 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2995) anerkannten sowie den in § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes genannten weiteren Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Wer Eingriffe in Natur und Landschaft durchführt, hat Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds gering zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig gleichartig auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Hierbei sollen insbesondere Belange des Artenschutzes berücksichtigt und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen gering gehalten werden. Werden Eingriffe zugelassen, bei denen nicht kompensierte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes hingenommen werden müssen, ist für die durch Maßnahmen nicht kompensierte Beeinträchtigung eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind so zu gestalten, dass sie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere zur Erfüllung der sich aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EG 2003 Nr. L 236 S. 33), und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1), ergebenden Verpflichtungen beitragen und zu einer dauerhaften Verbesserung in Bezug auf diese Schutzgüter führen. Kompensationsmaßnahmen sollen die im Landschaftsprogramm definierten Ziele sowie die Darstellungen der daraus entwickelten Landschaftspläne berücksichtigen.

(3) Bei der Bemessung des Kompensationsumfangs ist mindernd zu berücksichtigen, wenn es sich um vorübergehende oder solche Eingriffe handelt, die selbst zur Gestaltung von Lebensräumen nach Abs. 2 beitragen. Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere Ersatzaufforstungen oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, sind auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen. Maßnahmen dürfen nicht zur Kompensation eines Eingriffs angerechnet werden, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(4) Ökokonten sind so einzusetzen, dass nachhaltig wirksame Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Sie sollen dazu beitragen, Verwaltungsverfahren

einfacher, zweckmäßiger und zügiger durchzuführen und die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen zu verbessern.

§ 2

Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Kompensationsmaßnahmen sind nach folgenden Maßgaben zu gestalten und durchzuführen:

1. Zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme muss ein regionaler Zusammenhang bestehen. Das ist der Fall, wenn beide

a) im Wesentlichen in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe (Anlage 1) oder

b) im Gebiet desselben Flächennutzungsplanes liegen.

2. Kann derselbe Kompensationszweck durch eine Maßnahme in einem „Natura 2000“-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet) erreicht werden, so ist diese einer Maßnahme außerhalb von „Natura 2000“-Gebieten vorzuziehen. Maßnahmen nach Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 bis 9 bleiben hiervon unberührt.

3. Ausgleich für Versiegelungen ist, soweit möglich und zumutbar, durch Entsiegelungen, auch im besiedelten Bereich, zu erbringen. Befristete Eingriffe sind vorrangig nach deren Abschluss durch eine naturnahe Gestaltung der Eingriffsfläche zu kompensieren.

(2) Kompensationsmaßnahmen können insbesondere auch sein:

1. Maßnahmen zur Aufwertung von Wald, die über die Grundpflichten eines Waldbesitzers nach § 6 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hinausgehen;

2. Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen;

3. Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dienen, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausquartieren;

4. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken);

5. Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten;

6. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen sowie Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind;

7. Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau;

8. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Abbauflächen;

9. Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.

(3) *Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf ackerbaulich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden sollen, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Eine untergeordnete Bedeutung kann bei Flächen angenommen werden, deren Ertragsmesszahl pro Ar den Durchschnittswert der jeweiligen Gemarkung nicht übersteigt und höchstens 45 beträgt, soweit es sich nicht um Sonderkulturen handelt. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit es sich um Maßnahmen in „Natura 2000“- Gebieten oder solche im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 4 bis 9 handelt.*

(4) *Die Zweckbestimmung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist im Register nach § 19 des Hessischen Naturschutzgesetzes nachzuweisen. In besonderen Fällen kann die Naturschutzbehörde eine weitergehende Form der Sicherung, auch durch Dienstbarkeiten, fordern.*

(5) *Wer Kompensationsmaßnahmen durchführt, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, hat diese für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Diese Verpflichtung kann befreiend auf Dritte übertragen werden, sofern diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten. Im Übrigen obliegt die Funktionssicherung der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Die Naturschutzbehörde kann Nachweise verlangen, auf welche Weise die Funktionssicherung gewährleistet werden soll. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und Satz 3 tritt nicht ein bei Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt.*

§ 3

Ökokonto

(1) *Wer vorlaufende Kompensationsmaßnahmen im eigenen oder im Interesse anderer ohne rechtliche Verpflichtung durchführen oder eine Fläche für solche Zwecke bereitstellen will, kann die Einbuchung auf einem Ökokonto verlangen, soweit die Kompensationsmaßnahme oder die Fläche den Anforderungen nach § 2 entspricht. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen können nur dann bei der Kompensation eines Eingriffs Berücksichtigung finden, wenn sie nach Abnahme zuvor in ein Ökokonto eingebucht wurden.*

(2) *Der ursprüngliche Wert der Fläche vor Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist festzuhalten (Bestandswert). Der Wertzuwachs durch die geplante Kompensationsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 und des Planungsziels vorläufig zu bewerten (Ausgangswert). Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt der Naturschutzbehörde die zur Einbuchung und Bewertung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vor (Anlage 4). Sie oder er kann jederzeit eine erneute Bewertung der Kompensationsmaßnahme verlangen, sofern sich der Wert erheblich verändert.*

(3) *Soll zur Kompensation eines Eingriffs eine in ein Ökokonto eingebuchte Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden, ist eine Abschlussbewertung nach den Anlagen 2 und 3 durchzuführen. Als Kompensationsleistung anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem Abschlusswert und dem Bestandswert. Ist die Differenz zwischen Abschlusswert und Bestandswert einer Kompensationsmaßnahme niedriger als der für jedes vollendete Kalenderjahr seit der Herstellung um 4 vom Hundert erhöhte Ausgangswert, so ist dieser erhöhte Wert maßgeblich; dies gilt nur, wenn die Maßnahme ordnungsgemäß gepflegt und funktionsfähig ist und ihr Ausgangswert mindestens 25 000 Punkte beträgt.*

(4) *Soll eine in ein Ökokonto eingebuchte Ersatzmaßnahme ganz oder teilweise zur Kompensation eines Eingriffs eingesetzt werden, so gilt für die Zwecke der Eingriffsgenehmigung das Benehmen zwischen der Zulassungsbehörde und der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe bezüglich der Eignung und der anrechnungsfähigen Kompensationsleistung dieser Ersatzmaßnahmen als hergestellt. Satz 1 gilt entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde bei der*

Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ bleibt unberührt.

(5) In Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen und Flächen sind aus dem Ökokonto auszubuchen. Die den Eingriff genehmigende Behörde, bei Bebauungsplänen der Träger der Bauleitplanung, unterrichtet die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder In-Kraft-Treten des Bebauungsplans.

§ 4

Zentralregister

(1) Für Zwecke des Handels mit Ökopunkten und der Vermittlung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, führen die Naturschutzbehörden in Datenverarbeitungsanlagen ein Zentralregister, in dem landesweit folgende Inhalte zusammengeführt und gespeichert werden:

- 1. durchgeführte Kompensationsmaßnahmen einschließlich der betroffenen Flurstücke sowie der Zuordnungen zwischen Eingriff und Kompensation,*
- 2. in Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit,*
- 3. geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.*

Die Naturschutzbehörden haben neue Sachverhalte unverzüglich in das Register einzugeben; dies gilt insbesondere für Flächen und Maßnahmen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.

(2) Die Naturschutzbehörden können weitere ihnen vorliegende Erkenntnisse über den Zustand von Natur und Landschaft, die sich aus der Vorbereitung oder Planung von Eingriffen ergeben, in Datenverarbeitungsanlagen zusammenführen, speichern und auswerten.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Datenformate und Abläufe der Datenverarbeitung durch Verwaltungsvorschrift. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen ist auch über das Internet zu gewährleisten.

(4) Im Zentralregister dürfen personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit dies für die Vermittlung der Kompensationsmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen erforderlich ist.

§ 5

Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine juristische Person des Privatrechts oder einen Eigenbetrieb des Landes Hessen anerkennen, die oder der Ersatzmaßnahmen oder hierfür geeignete Flächen bereitstellt und Kompensationspflichten mit befreiender Wirkung für die Verursacherin oder den Verursacher des Eingriffs gegen Entgelt übernimmt (Agentur). Die Anerkennung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu geben. Gegenstand der Anerkennung ist

- 1. der Aufbau eines Flächen- und Maßnahmenpools durch Planung und Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder Bevorratung hierfür geeigneter Flächen und deren Verkauf oder Vermittlung,*

2. die Vermittlung vorlaufender, in ein Ökokonto eingebuchter Kompensationsmaßnahmen nach Beauftragung durch den Anbieter an Verursacher von Eingriffen,

3. die Sicherstellung der dauerhaften Funktionssicherung und Pflege der von der Agentur verkauften oder vermittelten Ersatzmaßnahmen, soweit dies nicht durch Dritte erfolgt.

(2) Die Anerkennung kann einer juristischen Person des Privatrechts erteilt werden, die

1. fachlich, insbesondere durch Beschäftigung und Einsatz von Personal mit landschaftspflegerischer, land- oder forstwirtschaftlicher Ausbildung, die Gewähr dafür bietet, dass die gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen für Ersatzmaßnahmen eingehalten werden,

2. wirtschaftlich, insbesondere durch eigene Flächenbevorratung, die Gewähr dafür bietet, dass die Durchführung und, soweit erforderlich, die Pflege der Ersatzmaßnahmen dauerhaft gesichert sind,

3. in ganz Hessen nachhaltig zur Bereitstellung und Vermarktung von Ersatzmaßnahmen in der Lage ist,

4. von Personen vertreten wird, die persönlich zuverlässig sind.

Für die Anerkennung eines Eigenbetriebs des Landes Hessen gelten die Nr. 1 bis 3 entsprechend.

(3) Die Agentur untersteht der Fachaufsicht der obersten Naturschutzbehörde; sie legt dieser jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, in dem Nachweis geführt wird über:

1. die Eingriffe, für die Kompensationsverpflichtungen neu übernommen wurden,

2. die Eingriffe, für die noch keine Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden, mit einer Begründung dafür und Angaben dazu, welche Ersatzmaßnahmen wann durchgeführt werden sollen,

3. die in dem jeweiligen Rechnungsjahr durchgeführten Ersatzmaßnahmen,

4. die Zuordnung der durchgeführten Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffen, deren Kompensation sie dienen,

5. den Zustand pflegebedürftiger Maßnahmen und die für deren Funktionssicherung oder Pflege tatsächlich aufgewandten Maßnahmen,

6. Rückstellungen für die Funktionssicherung oder Pflege.

Handelt es sich bei der Agentur nicht um einen Eigenbetrieb des Landes Hessen, so muss der Rechenschaftsbericht von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

(4) Die Agentur hat sich ein Entgeltverzeichnis für die angebotenen Leistungen zu geben. Das Nähere, insbesondere die Kontrolle des Entgeltverzeichnisses, wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(5) Die Agentur kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Leistung von Ersatzmaßnahmen mit der Folge übernehmen, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(6) Bei der Agentur wird ein Beirat gebildet, in den die oberste Naturschutzbehörde drei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter des Hessischen Bauern- und des Hessischen Waldbesitzerverbandes, der Hessischen Industrie- und Handelskammern sowie des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städtetags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes beruft. Der Beirat berät die Agentur in naturschutzfachlicher Hinsicht; er ist in die Planung und Durchführung vorlaufender Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Die Mitglieder des Beirates erhalten von der Agentur Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes erstattet.

§ 6

Festsetzung einer Ausgleichsabgabe

Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht in Betracht kommen, ist eine Ausgleichsabgabe nach den Anlagen 2 und 3 zu ermitteln. Für Zwecke der Festsetzung einer Ausgleichsabgabe betragen die durchschnittlichen Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen 0,35 Euro je Wertpunkt.

§ 7

Unterlagen

(1) Soweit eine Eingriffsgenehmigung erforderlich oder eine Ausgleichsabgabe zu zahlen ist, sind Bestandsplan, Ausgleichsplan und eine Ausgleichsberechnung nach Anlage 4 vorzulegen. Sollen Kompensationsmaßnahmen in ein Ökokonto aufgenommen werden, ist entsprechend zu verfahren. Sofern derartige Informationen auch mit Hilfe der Datenverarbeitung erstellt werden sollen, kann die Naturschutzbehörde Datenformate und Dateninhalte festlegen, Schnittstellen vorgeben sowie die Abgabe auf Datenträger verlangen.

(2) Die Behörde kann auf Unterlagen verzichten oder weitergehende Nachweise fordern, wenn dies wegen der besonderen Umstände des jeweiligen Falles ausreichend oder erforderlich ist, um den Eingriff oder die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewerten.

(3) Werden die nach Abs. 1 und 2 notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann die Naturschutzbehörde eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf den Kompensationsumfang schätzen.

§ 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Ein Vorhabenträger kann sich in einem behördlich geleiteten Verfahren, das bei In-Kraft-Treten der Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, für die Anwendung der bisher geltenden Vorschriften entscheiden; die Entscheidung ist der für das Verfahren zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung anerkannt wurden, können auch nach den bisher geltenden Vorschriften gehandelt werden.

(2) Die Ausgleichsabgabenverordnung vom 9. Februar 1995 (GVBl. I S. 120) wird aufgehoben.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 außer Kraft.



Foto: M. Gall

Kompensationsmaßnahme im Wald

Entnahme von Fichten aus dem Bachtal und Aufweitung des Gewässerprofils

Prüffrage: Wann kann eine Maßnahme eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme sein?

1. Die Maßnahme hat durch ein Handeln oder Unterlassen einer sich nach der Situation aufdrängenden Handlung **direkte** positive Wirkung auf Schutzgüter der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (naturschutzrechtliche „Aufwertung“)?

Ja
↓

→Nein → **keine Kompensation**

2. Es besteht abgesehen vom Anlass eines Eingriffs keine andere öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme?

Ja
↓

→Nein → **keine Kompensation**

3. Die Maßnahme ist zumindest anteilig selbst finanziert ohne öffentliche Förderung?

Ja

→Nein → **keine Kompensation**

**ggf. in Höhe des Eigenanteils
anrechnungsfähig, soweit
unten anrechenbar**

↓

4. Soweit Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen:
Über die gute fachliche Praxis **hinausgehend**?

Ja oder
keine landwirtschaftliche
Maßnahme

→Nein → **keine Kompensation**

↓

5. Soweit Maßnahmen zur Aufwertung von Wald einschließlich Nutzungsverzicht: Über die Grundpflichten eines Waldbesitzers nach § 6 des Hessischen Forstgesetzes hinausgehend?

Ja oder keine forstliche Maßnahme → Nein → **keine Kompensation**
↓

6. Entsiegelungen / Rückbau (auch im besiedelten Bereich)?

Nein → Ja → **Kompensation**
↓

7. naturnahe Gestaltung einer Eingriffsfläche bei befristetem Eingriff?

Nein → Ja → **Kompensation**
↓

8. Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken)?

Nein → Ja → **Kompensation**
↓

9. Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten?

Nein → Ja → **Kompensation**
↓

10. Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen oder Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind?

Nein → Ja → **Kompensation**
↓

11. Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau? (z.B. Leitarten Reptilien)

Nein → Ja → **Kompensation**
↓

12. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Abbauf Flächen?

(z.B. Leitarten Vögel oder Amphibien)

Nein → Ja → **Kompensation**
↓

13. Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.

Nein → Ja → **Kompensation**
↓

14. Maßnahme findet in einem „Natura 2000“- Gebiet statt?

Nein → Ja → **Kompensation**
↓

15. Soweit auf ackerbaulich **nutzbaren** Flächen (Ackerland und Wechselgrünland außerhalb von Auen, Moorstandorten, oder Überschwemmungsgebieten): Wird ackerbauliche Nutzbarkeit beeinträchtigt?

Ja → nein → **weiter mit Frage 18**
↓

16. Soweit auf ackerbaulich **nutzbaren** Flächen (Ackerland und Wechselgrünland außerhalb von Auen, Moorstandorten, oder Überschwemmungsgebieten):

Ist Fläche für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung?

Nein /

→Ja→ **weiter mit Frage 18**

Weiß nicht



17. Keine Sonderkulturfläche

und Ertragsmesszahl pro Ar übersteigt Durchschnittswert der jeweiligen Gemarkung nicht **und** beträgt höchstens 45?

Nein

→Ja→ **weiter mit Frage 18**



Weiter mit Frage 19

18. Einzelmaßnahme zugunsten von Arten der Anhänge II oder IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dient, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausquartieren

Nein

→Ja→ **Kompensation**



**Nicht als Ökokonto-Maßnahme
anerkennungsfähig**



19 Derselbe Kompensationszweck kann durch keine Maßnahme in einem „Natura 2000“-Gebiet erreicht werden.

Maßnahme ist als Ausgleichsmaßnahme (keine Ersatzmaßnahme) dringend notwendig und durch keine andere Maßnahme ersetzbar?

(z.B. Eingrünung eines Objekts im Außenbereich)

Nein

→Ja→ **anrechenbare Kompensation**



**Maßnahme nicht als
Kompensation anrechenbar**



Foto: HMULV - Fotogalerie

Spanische Fahne (Euplagia quadripunctaria)

FFH-Richtlinie Anhang II, prioritäre Art

Häufig gestellte Fragen

§ 1 Abs. 2 KV legt in Anlehnung an das BNatSchG die Rangfolge *Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz, Abwägung, Ausgleichsabgabe* fest. Dies entspricht aber nicht §§ 6a und 6b HENatG (alt), in dem die Prüfungsfolge *Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Abwägung, Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichsabgabe* festgelegt ist.

- Welche Regelungen sind maßgeblich?

- Ist der Unternehmer nach verpflichtet, Ersatzmaßnahmen anzubieten?

Die KV berücksichtigt bereits die Rechtslage des Bundes. Die Regelungen des HENatG wurden novelliert und an das Bundesrecht angepasst. Mit der HENatG-Novelle entsprechen die Regelungen der KV jetzt § 14 HENatG. Bis zum Inkrafttreten der Novelle war dies fallweise zu entscheiden. In der Regel hat der Verursacher Ersatzmaßnahmen anzubieten.

Was bedeutet „*Bemessung des Kompensationsumfangs*“ gemäß § 1 Abs. 3 KV? Ist damit der *Kompensationsbedarf* gemeint, der sich infolge eines Eingriffs ergibt?

Damit ist die Ermittlung des Umfangs, aber nicht der Art der Kompensationsmaßnahmen gemeint. Die Herleitung einer Ausgleichsmaßnahme nach funktionalen Grundsätzen bleibt insoweit unberührt, nicht aber die Bemessung des Umfangs.

Ist ein vorübergehender Eingriff i.S. des § 1 Abs. 3 KV gleichzusetzen mit einem zeitlich befristeten Eingriff i. S. der Ziffer 4.3.2 der Anlage 2 KV?

Ja

Wie erfolgt eine mindernde Berücksichtigung i. S. v. § 1 Abs. 3 KV?

Ggf. Zu- oder Abschlag.

§ 1 Abs. 3 Satz 2 KV gibt vor, dass Kompensationsverpflichtungen nach anderen Vorschriften auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen sind. Sind Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften selbst dann zwingend anzurechnen, wenn sie nicht die Anforderungen an eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme erfüllen? Kann dies so weit gehen, dass am Ende überhaupt keine naturschutzrechtliche Kompensation mehr durchgeführt werden muss?

Eine derartige Unterstellung ist sehr theoretisch und in der Praxis eher unwahrscheinlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. ein Ausgleich nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. NATURA 2000, Biotopschutz) zusätzlich erforderlich ist. Sollte z.B. eine Aufforstungsmaßnahme selbst einen Eingriff darstellen, aber forstrechtlich als Ersatzaufforstung angerechnet werden, kann sie das naturschutzrechtliche Kompensationsdefizit nicht mindern, da sich dessen Umfang nach der KV bemisst.

Setzt die Anrechenbarkeit eine Bewertung der Maßnahmen nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 voraus oder werden die Aufwendungen einer theoretisch fälligen Ausgleichsabgabe gegenübergestellt?

Die Anrechnung von Kostenäquivalenten ist abschließend in der KV geregelt.

Welche „anderen Vorschriften“ enthalten noch Kompensationspflichten für Eingriffe?

z.B. Forstrecht (Ersatzaufforstung). Achtung: Nach Naturschutzrecht können z.B. bestimmte Baumarten oder ein bestimmter Waldrandaufbau gefordert werden.

Frage zu § 1 Abs. 3 KV - Anrechnung von Kompensationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften (Ersatzaufforstung/Walderhaltungsabgabe): Sind Auflagen zur Holzartenwahl erforderlich / zulässig

Ersatzaufforstungen sind anzurechnen soweit sie nicht selbst als Eingriff anzusehen sind. Nach Naturschutzrecht können z.B. bestimmte Baumarten oder ein bestimmter Waldrandaufbau gefordert werden. Die Naturschutzbehörde hat dann die Höhe der Aufwertung nach KV zu bewerten. Die Walderhaltungsabgabe nimmt die Forstverwaltung ein. Geplante Ersatzmaßnahmen oder die Ausgleichsabgaben werden entsprechend korrigiert. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere mit der Zielsetzung Artenschutz, sind immer in vollem Umfang durchzuführen. Sie können nicht durch Ersatzaufforstungen oder die Walderhaltungsabgabe reduziert werden.

In § 1 Abs. 3 der KV ist vorgesehen, Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere Ersatzaufforstungen oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen. Wie sieht dies praktisch aus und wie erfolgt die Anrechnung, wenn die Maßnahmen teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert werden?

Das Verfahren läuft wie bisher. Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden, können insoweit nicht Kompensation sein (s. auch § 3, Abs. 3, letzter Satz). Die Anrechnung kann dann nur auf den Eigenanteil erfolgen. Die Zahlung der Walderhaltungsabgabe erfolgt wie bisher an die Forstverwaltung und wird von einer ev. zu zahlenden Ausgleichsabgabe oder einer zu leistenden Ersatzmaßnahme abgezogen.

Ist die Kompensationsbindung abhängig von der zivilrechtlichen Verfügbarkeit?

Die öffentlich-rechtliche Kompensationspflicht wirkt auf Dauer ohne zeitliche Begrenzung. Öffentlich-rechtlich ist es egal, ob die Fläche gekauft, gepachtet, durch Gestattungsvertrag überlassen oder anderweitig verfügbar gemacht ist. Die öffentlich-rechtliche Bindung ist hiervon unabhängig.

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft / Grundpflichten eines Waldbesitzers

§ 6 Hessisches Forstgesetz (in der Fassung vom 10. September 2002, GVBl. I S. 582) lautet:

- (1) *Der Waldbesitzer hat seinen Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen zu erhalten.*
- (2) *Diese Verpflichtung gilt im Rahmen nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführender ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.*
- (3) *Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine Wirtschaftsweise, die nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.*
- (4) *Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere*
 1. *Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion,*
 2. *Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,*

3. Vermeidung von großflächigen Kahlschlägen,
 4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
 5. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
 6. weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Bioziden und Pflanzenbehandlungsmitteln, wobei biologisch-technischer Schutz anderen Formen vorzuziehen ist,
 7. pflegliches Vorgehen bei Maßnahmen der Pflege, Nutzung und Verjüngung sowie beim Transport,
 8. Anwendung bestands- und bodenschonender Arbeitsverfahren im Forstbetrieb,
 9. bedarfsgerechte Walderschließung unter Schonung von Landschaft, Bestand und Boden,
 10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind sowie Maßnahmen der Wildschadensverhütung.
-



Uferrandstreifen an der Gleen

Foto: Flurbereinigungsbehörde Lauterbach

Ordnungsgemäße Landwirtschaft

§ 5 Abs. 2 HENatG lautet:

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens entspricht der guten fachlichen Praxis, wenn sie:

1. *Erosionen verhindert*
 2. *die Humusbildung fördert*
 3. *den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer und die Beeinträchtigung von Lebensräumen wild lebender Tiere und Pflanzen und vorhandener Biotope vermeidet und*
 4. *die Anforderungen des Fachrechts unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtet.*
-

II. Bewertung von Kompensationsmaßnahmen; Ermittlung der Ausgleichsabgabe

Anlage 2 KV

Bewertung von Kompensationsmaßnahmen; Ermittlung der Ausgleichsabgabe

1. Grundbewertung nach Wertliste

1.2 Eingriffsgebiet

Das zur Ermittlung der nicht geleisteten Kompensation und der Ausgleichsabgabe heranzuziehende Eingriffsgebiet ist auf die Flächen zu beschränken, auf denen tatsächlich Eingriffe, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stattfinden oder die sonst zur Bewertung nötig sind, weil sie eine Veränderung erfahren.

1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen für die Grundbewertung

Die Verursacher von Eingriffen haben im Bestandsplan und im Ausgleichsplan den jeweiligen Zustand der Flächen getrennt nach den vorhandenen Nutzungstypen entsprechend der Wertliste (Anlage 3) darzustellen, die jeweiligen Flächenanteile zu ermitteln und in die Ausgleichsberechnung einzutragen. Vorhandene Nutzungsstrukturen sind in die nach der Wertliste vorgesehenen Typen zu zerlegen, soweit dort ein Punktwert ausgewiesen ist; nicht aufgeführte Nutzungstypen sind im Anhalt an vorhandene Nutzungstypen zu ermitteln.

Der Bestand ist entsprechend der tatsächlichen und aktuellen Nutzungsstrukturen zu bewerten. Potenzielle Nutzungsmöglichkeiten oder Entwicklungen bleiben außer Betracht. Der letzte rechtmäßige Zustand ist maßgeblich. Bei der Ausgleichsplanung ist der Zustand zu bewerten, der bei plangemäßer Pflege drei Vegetationsperioden nach Beendigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erwarten ist.

2. Zusatzbewertung

2.1 Anwendungskriterien

Eine Zusatzbewertung kommt nur dann in Betracht, wenn das Verfahren nach Nr. 1 zu einer offenbar falschen oder erheblich unvollständigen Bewertung führt. Die Zusatzbewertung ist zu begründen. Die jeweils betroffenen Flächen sind im Bestandsplan und Ausgleichsplan darzustellen sowie gesondert in die Ausgleichsberechnung einzutragen.

Folgende Beurteilungsgrößen können zusätzlich bewertet werden:

2.2 Beurteilungsgrößen

2.2.1 Landschaftsbild

Zu bewerten ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die in der Umgebung des Eingriffs wahrnehmbar ist.

2.2.2 Vernetzung/Zerschneidung

Zu bewerten ist die Zerschneidung vor dem Eingriff vorhandener Vernetzungsbeziehungen oder die Neuschaffung von Vernetzungsbeziehungen in der Umgebung des Eingriffs.

2.2.3 Klimawirkungen

Zu bewerten ist eine Beeinträchtigung der horizontalen Luftaustauschprozesse in der Umgebung des Eingriffs.

2.2.4 Sonstige Randstörungen

Zu bewerten sind von einem Eingriff ausgehende Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Umgebung des Eingriffs.

2.2.5 Besondere örtliche Situation

Zu bewerten ist eine aufgrund der örtlichen Situation von den in der Wertliste unterstellten durchschnittlichen Verhältnissen abweichende Bedeutung eines Nutzungstyps für den Naturhaushalt, insbesondere für besonders oder streng geschützte Arten, oder das Landschaftsbild.

2.3 Korrekturzuschlag oder Korrekturabschlag

In den Fällen der Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.5 können insgesamt bis zu zehn Punkte je Quadratmeter Zuschlag oder Abschlag vergeben werden.

Haben Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen günstige Wirkungen auf ein Naturschutzgebiet, einen Nationalpark oder auf ein „Natura 2000“-Gebiet, die über die zur Erhaltung oder Herbeiführung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes hinausgehen, so kann der Punktwert der Maßnahme um weitere bis zu zehn Punkte je Quadratmeter erhöht werden.

3. **Berechnung der Abgabe**

Die Ausgleichsabgabe wird durch Vervielfachung der Summe der nach Nr. 1 und gegebenenfalls nach Nr. 2 errechneten Wertpunkte mit dem Betrag der durchschnittlichen Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen nach § 6 berechnet.

4. **Sonderfälle**

In folgenden Sonderfällen kann für Eingriffe oder Teile von Eingriffen oder Kompensationsmaßnahmen eine abweichende Berechnung der Ausgleichsabgabe oder des Wertes der Kompensationsmaßnahme vorgenommen werden; die Berechnung ist schriftlich zu begründen:

4.1 Oberirdische Niederspannungs- oder Fernmeldeleitungen

Im Regelfall ist zu unterstellen, dass eine fachgerechte Verlegung derartiger Leitungen innerhalb der sichtbaren Nutzungsbreite von vorhandenen Straßen oder Wegen möglich ist. Soll im Einzelfall hiervon abgewichen werden, so errechnet sich der Kompensationsumfang aus der Differenz zwischen den sich bei oberirdischer Verlegung ergebenden Kosten und den Kosten, die bei unterirdischer Verlegung innerhalb vorhandener Wegekörper entstehen würden.

4.2 Zerschneidung von Wanderwegen bedrohter Tierarten, Behinderung des freien Zugangs zu Wald, Flur und Gewässern; Rückbau, Artenschutz

Abweichend von den Nr. 1 und 2 kann der Umfang der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Zerschneidung von Wanderwegen besonders oder streng geschützter

Tierarten oder Behinderung des freien Zugangs zu Wald, Flur und Gewässern auch nach den ersparten Kosten für den Bau von Ersatzlebensräumen beziehungsweise für den Bau von Unter- oder Überführungen oder Ersatzzuwegungen errechnet werden.

Bei Maßnahmen zur Aufhebung einer Trennwirkung ist für die hiervon begünstigte Fläche eine Zusatzbewertung nach Nr. 2 durchzuführen. Bei kleineren Maßnahmen zur Aufhebung einer Trennwirkung, bei Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen, dem Rückbau baulicher Anlagen und anderen nicht flächenwirksamen Artenhilfsmaßnahmen kann der Kostensatz nach § 6 zur kalkulatorischen Ermittlung des Punktwertes herangezogen werden; hierbei bleibt der Bodenwert außer Betracht.

4.3 Zeitlich befristete oder lang andauernde Eingriffe, Abbauvorhaben

4.3.1 Andauernde Eingriffe

Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung abzusehen und ist es Gegenstand der Genehmigung, dass der Eingriff nicht wenigstens in Abschnitten innerhalb von 100 Jahren beendet und kompensiert werden kann, so ist für die Ermittlung des Umfangs der Beeinträchtigung der Zustand während des laufenden Eingriffs heranzuziehen. Bei der abschnittswisen Durchführung von Eingriffen ist Satz 1 für jeden Abschnitt getrennt anzuwenden.

4.3.2 Zeitlich befristete Eingriffe

Ist abzusehen, dass ein Eingriff oder Abschnitt eines Eingriffs erst nach mehr als drei Jahren, aber in einer kürzeren Zeit als 100 Jahren beendet wird, so bemisst sich der Umfang der Beeinträchtigung für die Dauer des Eingriffs als der Anteil des sich nach Nr. 4.3.1 ergebenden Beeinträchtigungsumfangs, der sich wie die Dauer des Eingriffs zu 100 Jahren verhält. Für den anschließenden Zeitraum ist die beabsichtigte Folgenutzung nach Nr. 1 und 2 dem Voreingriffszustand gegenüberzustellen und entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung zu berechnen. Bei Eingriffen unter drei Jahren Dauer ist nach Nr. 1 und 2 zu verfahren. Im Einzelfall kann der anteilige Kompensationsumfang auch für kürzere Zeiträume berechnet werden; dies ist gesondert schriftlich zu begründen.

4.3.3 Sekundärlebensräume

Werden zeitlich befristet Eingriffe zugelassen, so sind die während der Dauer des Eingriffs voraussichtlich entstehenden Sekundärlebensräume zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Lebensräume besonders geschützter Arten entsprechend der Dauer ihrer Existenz. Nr. 2.3 und Nr. 4.3.2 sind entsprechend anzuwenden.

4.3.4 Neubewertung

Weichen der tatsächliche Zustand einer Fläche während eines zeitlich befristeten Eingriffs oder dessen zeitlicher Verlauf erheblich von dem geplanten Zustand oder Verlauf ab, kann der Umfang der Ersatzmaßnahmen neu festgesetzt werden. Die Vorschriften über das Wiederaufgreifen eines Verfahrens sind entsprechend anzuwenden.

5. **Sonstige Sonderfälle insbesondere bei großräumigen, umfänglichen oder nicht besonders flächenwirksamen Einzelprojekten**

Einzelgutachten im Anhalt an die vorstehend beschriebenen Verfahren.

Beispiele für Zusatzbewertungen / Sonderfälle



Hochspannungsfreileitung

(Nr. 2.2.1 - Zu bewerten ist im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)



Wildkatze (Felis silvestris)

FFH-Richtlinie Anhang IV

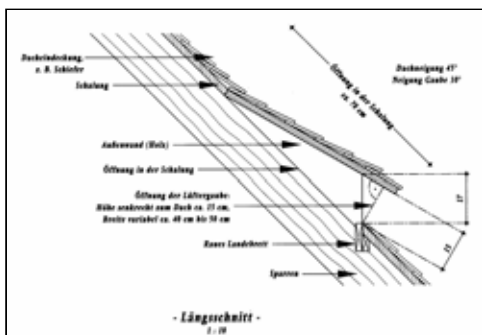
(Nr. 2.2.2 und 4.2: Zu bewerten ist im Einzelfall die Zerschneidung oder Neuschaffung von Vernetzungsbeziehungen z.B. für die Wildkatze als Beispiel einer Art mit großem Aktionsradius.

Foto: F. Raimer, HMULV - Fotogalerie)



Oberirdische Niederspannungsfreileitung

(Nr. 4.1: Sofern auf eine mögliche unterirdische Verlegung verzichtet wurde, errechnet sich der Kompensationsumfang aus der Differenz der "ersparten" Kosten).



Schaffung von Sommerquartieren für Fledermäuse

(Nr. 4.2 - Hier: Einbau von Schlepptgauben in ein Kirchendach. Bei nicht flächenwirksamen Artenhilfsmaßnahmen kann der Kostensatz nach § 6 zur kalkulatorischen Ermittlung des Punktwertes herangezogen werden.)

© Markus Dietz, Institut für Tierökologie und Naturbildung:
Baubuch Fledermäuse

Häufig gestellte Fragen

Wie erfolgt eine mindernde Berücksichtigung i. S. § 1 Abs. 3 Satz 1 KV?

Ggf. Zuschlag oder Abschlag.

Sind die Regelungen der Anlagen 2 und 3 KV lediglich bei der Bewertung von Kompensationsmaßnahmen für die Aufnahme in das Ökokonto maßgeblich, nicht aber im Zusammenhang mit einer Eingriffsgenehmigung?

Die Regelungen sind – wie aus dem gesamten Kontext entnommen werden kann – für die Gesamtkompensation eines jeden Eingriffs anzuwenden.

Sofern die Anlagen 2 und 3 KV auch im Rahmen einer Eingriffsgenehmigung zu beachten sind, gelten die Regelungen der Anlagen 2 und 3 dann nur für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen? Oder sind die in Anlagen 2 und 3 enthaltenden Regelungen auch für die Bewertung eines Eingriffs zwingend anzuwenden, wofür im Hinblick auf Anlage 2 der Regelungsgehalt der einzelnen Ziffern sprechen würde (Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 sprechen z.B. von zeitlich befristeten Eingriffen und „Umfang der Beeinträchtigung“)?

Da die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen zwingend die Bewertung der Beeinträchtigungen voraussetzt, können beide Teile nicht gesondert betrachtet werden.

Bei der Anlage 2 fehlt die Ziffer 1.1. Ist dies ein Redaktionsversehen?

Ja (übrigens schon in der AAV).

Wann kann die Grundbewertung zu einer offenbar falschen oder erheblich unvollständigen Bewertung führen (Ziffer 2.1 Satz 1 der Anlage 2)? Bezieht sich die Möglichkeit, Zusatzbewertungen durchzuführen, nur auf die in Ziffer 2.2. genannten Beurteilungsgrößen?

Wie bisher in der AAV auch (z.B. Vorkommen nicht an den Biotoptyp gebundener streng geschützter Arten)

Nach welchen Kriterien ist die Zusatzbewertung durchzuführen, d.h. welche Arten und Flächengrößen sind da maßgeblich, z.B. bei Zerschneidung oder Klimawirkungen?

Gutachtliche Einzelfallentscheidung wie bisher.

Wie kann unter Anwendung der Kompensationsverordnung z. B. das Sekundärbiotop „Brutbiotop für Wanderfalke/Uhu“ angerechnet werden. Welche Fläche ist zugrunde zu legen? Welcher Biotoptyp nach KV ist hierfür anzusetzen?

Zusatzbewertung für den Horstbereich und dessen Umgebung.

Welche Fälle sind mit Ziffer 2.2.5 der Anlage 2 gemeint?

Wie bisher in der AAV auch (z.B. Vorkommen nicht an den Biotoptyp gebundener streng geschützter Arten)

Ziffer 4. der Anlage 2 KV ermöglicht nach dem Wortlaut in den dort genannten Sonderfällen für Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen eine „abweichende Berechnung der Ausgleichsabgabe“ oder des „Wertes der Kompensationsmaßnahme“. In Ziffer 4.2 der Anlage 2 wird aber ermöglicht, abweichend von den Nr. 1 und 2 den „Umfang der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft“ zu errechnen. Auch Ziffer 4.3.2 enthält Regelungen im Hinblick auf den „Umfang der Beeinträchtigung für die Dauer des Eingriffs“. Kann davon ausgegangen werden, dass die Überschrift nicht die gesamten, in Ziffer 4. genannten Sonderfälle umfasst und ihr insofern auch keine rechtliche Relevanz zukommt?

Da die jeweiligen Sachverhalte in einem unauflösbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen, ist eine Differenzierung nicht sinnvoll.

Wie kann die Durchführung kostenintensiver aber nicht flächenwirksamer Maßnahmen (z. B. Fledermausquartiere im besiedelten Bereich; Fischaufstiegsanlagen etc.) bewertet werden, um solche Maßnahmen zu fördern?

Siehe die Regelungen zur Anrechnung von Kostenäquivalenten in Ziff. 4.2 der Anlage 2 KV: (...) *Bei kleineren Maßnahmen zur Aufhebung einer Trennwirkung, bei Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen, dem Rückbau baulicher Anlagen und anderen nicht flächenwirksamen Artenhilfsmaßnahmen kann der Kostensatz nach § 6 zur kalkulatorischen Ermittlung des Punktwertes herangezogen werden; hierbei bleibt der Bodenwert außer Betracht.*



Fischaufstiegsanlage an der Gleen (hergestellt in der Flurneuordnung Kirtorf-Lehrbach)
Foto: Flurbereinigungsbehörde Lauterbach

Anlage 3 KV: Wertliste nach Nutzungstypen

In der Ausgleichsberechnung sind nur Nutzungstypen zu verwenden, für die ein Punktwert je Quadratmeter (WP je qm) angegeben ist.

Mit "B" gekennzeichnete Nutzungstypen sind regelmäßig für die Bewertung vorhandener Zustände (Bestand) heranzuziehen.

Mit "(B)" gekennzeichnete Nutzungstypen können nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewertung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verwendet werden.

Alle übrigen Nutzungstypen können zur Bewertung sowohl des Bestandes als auch der künftigen Flächengestaltung herangezogen werden.

In der Flächenbilanz sind Abweichungen von den vorgegebenen Punktwerten zu kennzeichnen und zu begründen.

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
01.000	Wald (Waldbestände, die eine Mischung unterschiedlicher Waldtypen enthalten, sind entsprechend ihrer jeweiligen Mischungsanteile zu bewerten. Einzelne Überhälter auf Verjüngungsflächen sind wie Einzelbäume zu bewerten.)	
01.100	Laubwald	
01.110	Buchenwald (naturnah)	
01.111 B	Bodensaurer Buchenwald	58
01.112 B	Mesophiler Buchenwald	64
01.113 B	Kalkbuchenwald	64
01.114 (B)	Buchenmischwald (forstlich überformt), nicht genannte naturnahe Laubholzbestände (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	41
01.117	Buchenaufforstungen vor Kronenschluss, Aufbau naturnaher Waldränder	33
01.120	Eichenwald (naturnah)	
01.121 B	Eichen-Hainbuchenwald	56
01.122 (B)	Eichenmischwälder (forstlich überformt) (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	41
01.123 B	Bodensaurer, thermophiler Eichenwald	64
01.127	Eichenaufforstung vor Kronenschluss	33
01.130	Wassergeprägter Laubwald (naturnah)	
01.131 B	Hartholzauwald	72
01.132 B	Weiden-Weichholzaue	63
01.133 B	Erlen-Eschen-Bachrinnenwald	59
01.134 B	Schwarzerlenbrüche	63
01.135 B	Birkenbrüche	63
01.137	Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölzen	36
01.140	Schlucht-Blockschutt-Laubwald (naturnah)	
01.141 B	Edellaubholzreiche Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder	68
01.147	Neuanlage edellaubholzreicher Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder	36
01.150	Pionierwald	

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
01.151 (B)	Waldlichtungen/-wiesen, soweit keine Graslandtypen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	39
01.152	Schlagfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald	32
01.153 B	Typischer voll entwickelter Waldrand, Schwerpunkt Laubholz, gestuft inkl. Krautsaum	59
01.180	Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss	33
01.190	Sonstige Laubwälder	
01.191 B	Mittelwald	56
01.192 B	Niederwald	63
01.193 B	Hutewald/Waldweide, Parkwald	59
01.194 (B)	Wiederherstellung historischer Waldnutzungsformen (01.191 bis 01.193) (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Umgestaltung / Änderung der Bewirtschaftung vorhandener geeigneter mindestens mittelalter Bestände)	45
01.200	Nadelwald	
01.210	Kiefern	
01.211 B	Sandkiefernwald	62
01.212 (B)	Andere naturnahe Kiefern-/Kiefernmischwälder (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	55
01.217	Kiefernauaufforstung vor Kronenschluss	26
01.219 B	Sonstige Kiefernbestände	24
01.220	Fichten	
01.227	Fichtenaufforstung vor Kronenschluss	26
01.229 B	Sonstige Fichtenbestände	24
01.230	Lärchen	
01.237	Lärchenaufforstung vor Kronenschluss	26
01.239 B	Sonstige Lärchenbestände	27
01.290	Sonstige Nadelwälder	
01.297	Sonstige Nadelholzaufforstungen vor Kronenschluss	26
01.299 B	Sonstige Nadelwälder	27
02.000	Gebüsche, Hecken, Säume	
02.100 B	Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36
02.200 B	Trockene bis frische, basenreiche, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	41
02.300 B	Nasse voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	39
02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27
02.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend usw., nicht auf Mittelstreifen)	20
02.900	Sonstige	
02.910 B	Hohlwege	59

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm								
03.000	<i>Erwerbsgartenbau, Sonderkulturen, Streuobst</i>									
03.100	<i>Streuobstwiesen</i>									
03.110 B	<i>Streuobstwiese intensiv bewirtschaftet (mehrschürig, Bäume regelmäßig geschnitten)</i>	32								
03.120	<i>Streuobstwiese neu angelegt</i>	23								
03.121	<i>Flächige Ersatz- oder Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume in vorhandenen Streuobstbeständen (soweit nicht 04.310)</i>	31								
03.130 (B)	<i>Streuobstwiese extensiv bewirtschaftet (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftungsform bestehender Streuobstwiesen)</i>	50								
03.200	<i>Erwerbsgartenbau/Obstbau</i>									
03.210	<i>Erwerbsgartenbau</i>									
03.211	<i>Erwerbsgartenbau/Sonderkulturen (überwiegend Monokultur, intensive Bewirtschaftung; Zierpflanzen-, Gemüse- und Beerenobstbau; Unterglasanbau entspricht versiegelter Fläche)</i>	16								
03.220	<i>Obstbau</i>									
03.221	<i>Obstplantagen ohne Untersaat (intensiv bewirtschaftete Busch-, Halbstamm- und Spalierobstkulturen)</i>	16								
03.222	<i>Obstplantagen mit Untersaat</i>	23								
03.223	<i>Weinbau, intensive Bewirtschaftung, ohne Untersaat</i>	17								
03.224	<i>Weinbau, intensive Bewirtschaftung, mit Untersaat</i>	25								
03.300	<i>Baumschulen</i>	16								
04.000	<p><i>Einzelbäume oder Baumgruppen, Feldgehölze (Bäume außerhalb von Nutzungstypen, die ohnehin durch Bäume charakterisiert sind, wie Wald, Streuobstwiesen u. ä., bilden Sonderfälle in der Typenliste. Im Bereich ihrer Kronentraufe wird die unter den Bäumen befindliche Fläche [z. B. Rasen, Pflaster, Acker] um eine bestimmte Punktzahl aufgewertet. Ausgenommen hiervon bleiben Flächen, die durch die Überstellung mit Bäumen in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigt werden [z. B. Halbtrockenrasen, Heiden, Moore u. ä.].</i></p> <p><i>° Bei den Typen der Nr. 04.100 bis 04.500 Punktzahl je qm der von der Baumkrone überdeckten Fläche zusätzlich zum Wert des darunter liegenden Nutzungstyps. Bei Neupflanzungen sind in Abhängigkeit vom Stammumfang in 1 m Höhe in der Regel folgende Traufflächen zu unterstellen:</i></p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td><i>unter 16 cm</i></td> <td><i>1 qm</i></td> </tr> <tr> <td><i>ab 16 cm bis unter 20 cm</i></td> <td><i>3 qm</i></td> </tr> <tr> <td><i>ab 20 cm</i></td> <td><i>5 qm</i></td> </tr> <tr> <td><i>Großbäume</i></td> <td><i>fallweise)</i></td> </tr> </table>	<i>unter 16 cm</i>	<i>1 qm</i>	<i>ab 16 cm bis unter 20 cm</i>	<i>3 qm</i>	<i>ab 20 cm</i>	<i>5 qm</i>	<i>Großbäume</i>	<i>fallweise)</i>	
<i>unter 16 cm</i>	<i>1 qm</i>									
<i>ab 16 cm bis unter 20 cm</i>	<i>3 qm</i>									
<i>ab 20 cm</i>	<i>5 qm</i>									
<i>Großbäume</i>	<i>fallweise)</i>									
04.100	<i>Einzelbaum</i>									
04.110 °	<i>Einheimisch, standortgerecht, Obstbaum</i>	31								
04.120 °	<i>Nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot</i>	26								
04.200	<i>Baumgruppe</i>									
04.210 °	<i>Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume</i>	33								
04.220 °	<i>Nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exoten</i>	28								
04.300	<i>Allee</i>									
04.310 °	<i>Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume</i>	31								

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
04.320 °	<i>Nicht einheimisch, nicht standortgerecht, Exoten</i>	26
04.400 B	<i>Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht (Neuanlage siehe 01.137)</i>	50
04.500 °	<i>Kopfweiden, Kopfpappeln</i>	44
04.600 B	<i>Feldgehölz (Baumhecke), großflächig</i>	56
05.000	<i>Gewässer, Ufer, Sümpfe</i>	
05.100	<i>Quellgebiete</i>	
05.110	<i>Ungefasste Quellen</i>	73
05.120	<i>In Bauwerken gefasste Quellen</i>	3
05.200	<i>Fließgewässer</i>	
05.210	<i>Naturnahe Bachläufe, kleine Flüsse (auch nach Renaturierung)</i>	
05.211	<i>Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse besser als II</i>	69
05.212	<i>Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse II und schlechter</i>	47
05.213	<i>Mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse besser als II</i>	69
05.214	<i>Mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse II und schlechter</i>	50
05.220	<i>Naturnahe Flüsse, Flussabschnitte, auch durch Renaturierung</i>	66
05.230 (B)	<i>Altarme, Altwasser (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Wiederherstellung bestehender geeigneter naturnaher Gewässer)</i>	73
05.240	<i>Gräben</i>	
05.241 (B)	<i>An Böschungen verkrautete Gräben (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur bei naturnaher Grabengestaltung in naturnahem Umfeld)</i>	36
05.242	<i>Naturnah angelegte Gräben</i>	29
05.243	<i>Naturfern ausgebaute Gräben</i>	7
05.250	<i>Begradigte und ausgebaute Bäche</i>	23
05.260	<i>Kanäle (schiffbar) und naturfern ausgebaute Flussabschnitte</i>	23
05.300	<i>Stillgewässer</i>	
05.310	<i>Seen, >5 m tief, >1 ha</i>	
05.311 B	<i>Oligo- bis mesotrophe Seen</i>	63
05.312 B	<i>Eutrophe Seen</i>	38
05.313 B	<i>Dystrophe Seen</i>	66
05.318	<i>Neuanlage von Seen</i>	29
05.320	<i>Flachseen, Weiher, <5 m tief, >1 ha</i>	
05.321 B	<i>Oligo- bis mesotrophe Weiher</i>	66
05.322 B	<i>Eutrophe Weiher</i>	35
05.323 B	<i>Dystrophe Weiher</i>	66
05.324	<i>Neuanlage von Weihern</i>	25
05.330	<i>Natürliche Kleingewässer <1 ha</i>	
05.331 B	<i>Ausdauernde Kleingewässer</i>	56
05.332 (B)	<i>Temporäre/periodische Kleingewässer (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch naturnahe Gestaltung geeigneter Nutzungstypen)</i>	47

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
05.333 B	Moorgewässer	79
05.338	Neuanlage von Kleingewässern	29
05.339	Neuanlage naturnaher Stillgewässer in naturnaher Umgebung	36
05.340	Künstliche Stillgewässer	
05.341	Stauseen	29
05.342	Kleinspeicher, Teiche	27
05.343	Grubengewässer (Kies- und Tongruben, Steinbruch, nicht renaturiert, in Betrieb)	25
05.344 B	Torfstriche	43
05.345	Periodische/temporäre Becken	25
05.400	Röhrichte, Riede, Hochstauden (i.d.R. Außenbereich)	
05.410	Schilfröhrichte	53
05.420	Bachröhrichte	53
05.430	Andere Röhrichte (Rohrkolben und Rohrglanzgras)	53
05.440 B	Großseggenriede/-röhricht	56
05.450 B	Kleinseggenriede	56
05.460 B	Nassstaudenfluren	44
05.470	Spülsaumvegetation	44
05.480	Wasserpflanzenbestände	50
06.000	Grasland im Außenbereich	
06.100	Feuchtwiesen, Feuchtweiden	
06.010 (B)	Intensiv genutzte Feuchtwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Umgestaltung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	27
06.020 (B)	Extensiv genutzte Feuchtweide (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	42
06.110 (B)	Nährstoffarme Feuchtwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Vernässung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	59
06.120 (B)	Nährstoffreiche Feuchtwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Vernässung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	47
06.130 B	Flutrasen	42
06.200	Weiden (intensiv)	21
06.300	Frischwiesen	
06.310 (B)	Extensiv genutzte Frischwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Extensivierung bestehender geeigneter Frischwiesen)	44
06.320 (B)	Intensiv genutzte Frischwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	27
06.400 (B)	Mager- und Halbtrockenrasen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Entbuschung geeigneter Flächen)	69
06.900	Sonstige	
06.910 (B)	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21
06.920	Grünlandeinsaat, Grasäcker mit Weidelgras etc.	16

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus	21
06.940 B	Salzwiesen	62
07.000	Zwergstrauchheiden	
07.100 (B)	Calluna-Heiden (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Entbuschung geeigneter Flächen)	56
07.200 (B)	Borstgrasrasen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Entbuschung geeigneter Flächen)	47
08.000	Moore	
08.100 B	Hochmoore	80
08.200 B	Moorkomplexe	80
09.000	Ruderalfluren und Brachen	
09.100	Niederwüchsige/einjährige	
09.110 B	Ackerbrachen mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	23
09.120 B	Kurzlebige Ruderalfluren (thermophytenreich, konkurrenzschwach, offener, meist nährstoffreicher Boden in Siedlungen und im Kulturland)	23
09.130 (B)	Wiesenbrachen und ruderale Wiesen (Mehrere Schnitte müssen unterblieben sein; als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	39
09.150 B	Feldraine, Wiesenraine, linear (Gräser und Kräuter, keine Büsche breiter als ein Meter)	45
09.151 (B)	Wiederherstellung von Feldrainen, Wiesenrainen, linear (Gräser und Kräuter, keine Büsche breiter als ein Meter; als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen oder Entbuschung)	36
09.160	Straßenränder (mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen) intensiv gepflegt, artenarm	13
09.200	Hochwüchsige/mehrjährige	
09.210 B	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39
09.220 B	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren meist trockener Standorte	36
09.230 (B)	Weinbergbrache/Sonderkulturbrache vor Verbuschung (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	53
09.240 B	Weinbergbrache/Sonderkulturbrache nach Verbuschung	48
09.250 (B)	Streuobstwiesenbrache (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	46
09.260 B	Streuobstwiesenbrache nach Verbuschung	40
09.270 B	Rekultivierte Deponie mit Gehölzaufwuchs, Vegetationsschicht auf abgedichteten Deponiekörper	31
09.280	Rekultivierte Deponie mit Gras/Kräutersaat, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper, auch Sukzession bis Verbuschung	25
10.000	Vegetationsarme und kahle Flächen	
10.100	Felsfluren	
10.110 B	Felswände (natürlich), Klippen	47

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
10.120 B	<i>Blockhalde (natürlich)</i>	50
10.130	<i>Steinbruch in Betrieb, künstlicher/neuer Gesteinsaufschluss</i>	26
10.131	<i>Sukzession in aufgelassenem Steinbruch</i>	32
10.140	<i>Neu angelegte Trockenmauern, Gabionen</i>	16
10.150 (B)	<i>Alte Trockenmauern, Steinriegel etc. in freier Landschaft (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Wiederherstellung bestehender wertgeminderter gleichartiger Typen)</i>	53
10.160	<i>Felswände/Steinpackungen am Wasser</i>	23
10.170	<i>Wasserfälle, Stromschnellen, Felsen im Wasser</i>	44
10.200	<i>Sandflächen. Rohböden</i>	
10.210	<i>Sandentnahmestellen (trocken)</i>	16
10.220 B	<i>Sanddünen (natürlich)</i>	39
10.230	<i>Sand-/Schlammبانke im/am Wasser, Rohböden</i>	23
10.300	<i>Lehmsteilwände</i>	
10.310	<i>Lehm-/Lößwände vegetationsarm (trocken)</i>	27
10.320	<i>Lehm-/Lößwände vegetationsarm am Ufer etc.</i>	31
10.330	<i>Lehm-/Tongrabung (trocken)</i>	18
10.400	<i>Geröll-, Schotter-, Kiesflure, Abbruchflächen</i>	
10.410 B	<i>Natürliche Schutthalden</i>	39
10.420	<i>Kiesentnahme (trocken)</i>	16
10.430	<i>Schotterhalde, Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, abgedeckte Deponie (ohne nennenswerte Vegetation)</i>	14
10.500	<i>Versiegelte und teilversiegelte Flächen</i>	
10.510	<i>Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente usw.</i>	3
10.520	<i>Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster</i>	3
10.530	<i>Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird</i>	6
10.540	<i>Befestigte und begründete Flächen, (Rasenpflaster, Rasengittersteine o. ä.)</i>	7
10.600	<i>Durch Nutzung dauernd vegetationsarme Flächen, Trittpflanzengesellschaften</i>	
10.610 (B)	<i>bewachsene Feldwege</i>	21
10.620 (B)	<i>bewachsene Waldwege</i>	21
10.700	<i>Überbaute Flächen</i>	
10.710	<i>Dachfläche nicht begrünt</i>	3
10.715	<i>Dachfläche nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung</i>	6
10.720	<i>Dachfläche extensiv begrünt; begründete Fundamente (ohne Pflege, Sukzession)</i>	19
10.730	<i>Dachfläche intensiv begrünt (mit dauernder Pflege, Ziergartencharakter)</i>	13
10.740	<i>Fassadenbegründung, Pergolen (Jeweils überschirmte Fläche zusätzlich zu dem darunter liegenden Nutzungstyp. Die überschirmte Fläche errechnet sich bei Fassadenbegründung aus der Dicke der Begründung multipliziert mit der Länge der begründeten Wand. Bei Neuanlagen ist eine nach drei Jahren erreichte Dicke von</i>	13

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
	<i>50 cm zu unterstellen.)</i>	
10.741 B	<i>Mauern und Hauswände mit ausgeprägter Fassadenbegrünung, begrünte Pergolen</i>	19
10.743	<i>Neuanlage von Fassaden- oder Pergola-Begrünung</i>	13
11.000	Äcker und Gärten	
11.100	Äcker	
11.191	<i>Acker, intensiv genutzt</i>	16
11.192	<i>Acker, extensiv genutzt mit artenreicher Wildkrautflora (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)</i>	31
11.200	Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleingärten und Grabeland	
11.210	Nutzgarten	
11.211	<i>Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke, meist nicht gewerbsmäßig genutzt</i>	14
11.212	<i>Gärten/Kleingartenanlage mit überwiegendem Nutzgartenanteil</i>	19
11.220	Ziergarten	
11.221	<i>Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich (kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün etc., strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend), arten- und strukturarme Hausgärten</i>	14
11.222 B	<i>Arten- und strukturreiche Hausgärten</i>	25
11.223	<i>Kleingartenanlagen mit überwiegendem Ziergartenanteil, hoher Anteil Ziergehölze, Neuanlage strukturreicher Hausgärten</i>	20
11.224	<i>Intensivrasen, (z. B. in Sportanlagen)</i>	10
11.225 (B)	<i>Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich, (z. B. Rasenflächen alter Stadtparks) (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch dauerhafte Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)</i>	21
11.230	Parkanlagen, Friedhöfe, Waldsiedlungen	
11.231 B	<i>Park- und Waldfriedhöfe, Waldsiedlungen, Parks, Villensiedlungen mit Großbaumbestand (nicht versiegelte Flächen)</i>	38
11.232	<i>Friedhofsneuanlagen, neu angelegte Grabfelder ohne nennenswerten Baumbestand</i>	16

Häufig gestellte Fragen

Zur potentiellen Entwicklung von Typen nach KV auf Ackerstandorten in Auen (soweit die standörtlichen Bedingungen dies zulassen und die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen):

Einsaat:

Typ Nr.	Typ	Punkte
06.920	Grünlandeinsaat, Grasäcker mit Weidelgras etc.	<u>16</u>
06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), <u>Ansaaten des Landschaftsbaus</u>	21

Weitere **kurzfristige** Entwicklung: nach bis zu 3 Jahren

06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21
--------	-------------------------------------	----

Weitere denkbare **mittelfristige** Entwicklung nach ca. 3-10 Jahren

06.010	Intensiv genutzte Feuchtwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Umgestaltung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	27
--------	--	----

oder

06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch <u>Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen</u>)	27
--------	--	----

Weitere denkbare **längerfristige** Entwicklung: nach ca. 10-15 Jahren

06.020	Extensiv genutzte Feuchtwiese (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	42
--------	---	----

oder

06.310	Extensiv genutzte Frischwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Extensivierung bestehender geeigneter <u>Frischwiesen</u>)	44
--------	---	----

Nach Ansiedlung wertgebender Arten (z.B. *Maculinea spec.*): entsprechend Zusatzpunkte

Soweit über das Erhaltungsziel des NATURA 2000-Gebiets hinausgehend: entsprechend Zusatzpunkte

Nach Absatz 2 der Anlage 3 sind die mit „B“ gekennzeichneten Nutzungstypen regelmäßig für die Bewertung vorhandener Zustände (Bestand) heranzuziehen. Sind auch Fälle denkbar, wo diese Verpflichtung nicht besteht?

Man soll nie nie sagen... aber sehr unwahrscheinlich.



Foto:
Flurbereinigungs-
behörde Wetzlar

Grasweg mit breitem Krautstreifen

angelegt in der Flurneuordnung Hungen-Utphe zum Ausgleich der Eingriffe durch den Einzug von Graswegen und Schlagvergrößerung.

III. Regionaler / räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KV:

*Zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme muss ein regionaler Zusammenhang bestehen.
Das ist der Fall, wenn beide*

a) *im Wesentlichen in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe (Anlage 1)*

oder

b) *im Gebiet desselben Flächennutzungsplanes liegen.*

Häufig gestellte Frage

Wann findet Kompensation im räumlichen Zusammenhang statt?

Die nachstehenden **Ausführungen gelten für Ersatzmaßnahmen!**

Bei **Ausgleichsmaßnahmen** im engeren Sinne kommt es auf den **jeweiligen funktionellen Zusammenhang** an.

Maßnahme liegt in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe wie Eingriff oder in einer nach der KV „zugeordneten“ anderen anteiligen Haupteinheitengruppe?

Nein →Ja→ als **Kompensation zulässig**



Maßnahme liegt nur geringfügig außerhalb der naturräumlichen Haupteinheitengruppe des Eingriffs („Randlage“)

Nein →Ja→ als **Kompensation zulässig**



Eingriff liegt nur geringfügig außerhalb der naturräumlichen Haupteinheitengruppe der Maßnahme

(„Randlage“)
Nein →Ja→ als **Kompensation zulässig**



Fläche liegt im Gebiet desselben Flächennutzungsplanes wie Eingriff?

Nein →Ja→ als **Kompensation zulässig**



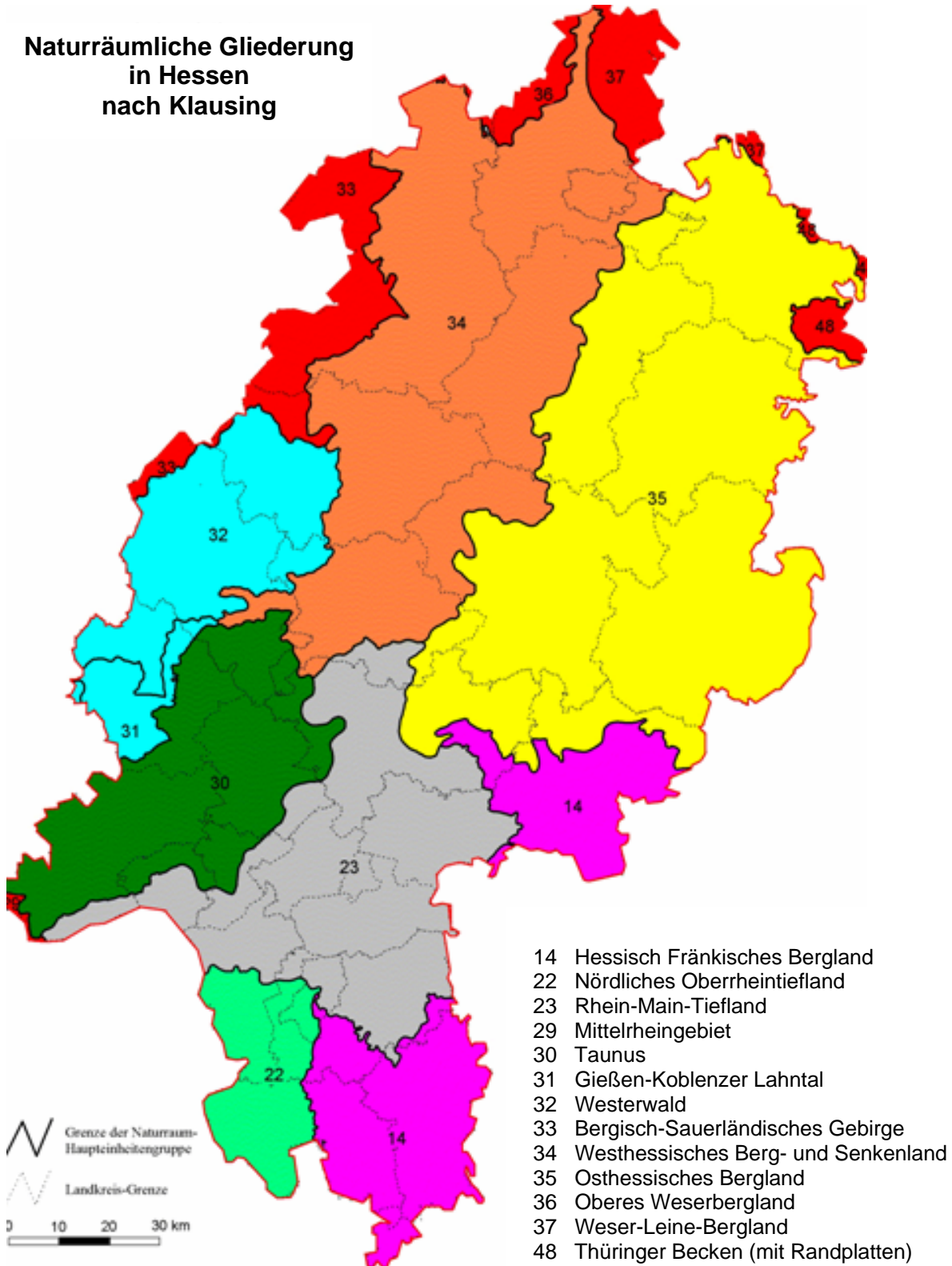
**Für einen bestimmten Eingriff
nicht als Kompensation zulässig**

Naturraum-Haupteinheitengruppen in Hessen

Für Zwecke der Kompensationsverordnung gelten die Teilflächen der folgenden Naturräumlichen Haupteinheiten als regional zusammenhängend mit der jeweils benachbarten Haupteinheitengruppe: Oberes Weserbergland (36), Weser-Leine-Bergland (37), Thüringer Becken (48), Bergisch-Sauerländisches Gebirge (33), Mittelrheingebiet (29).

Die Haupteinheitengruppen Gießen-Koblenzer Lahntal (31) und Westerwald (32) gelten als regional zusammenhängend.

Naturräumliche Gliederung in Hessen nach Klausing



IV. Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und für Arten der Anhänge II / IV der FFH-RL / Anhang I der VS-RL

§ 1 Abs. 2 KV (Auszug):

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind so zu gestalten, dass sie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere zur Erfüllung der sich aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), (...) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), (...) ergebenden Verpflichtungen beitragen und zu einer dauerhaften Verbesserung in Bezug auf diese Schutzgüter führen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 KV:

Kann derselbe Kompensationszweck durch eine Maßnahme in einem „Natura 2000“-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet) erreicht werden, so ist diese einer Maßnahme außerhalb von „Natura 2000“-Gebieten vorzuziehen. Maßnahmen nach Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 bis 9 bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KV:

(Kompensationsmaßnahmen können insbesondere auch sein: ...) Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dienen, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausquartieren



FFH-Gebiet „Bergwerkswald“

Foto: P. Schmidt

Anerkennung von Ersatzmaßnahmen in FFH-Gebieten – was ist möglich?

<p style="text-align: center;">Grundsätzlich Anerkennung als ... möglich</p> <p>Qualität der Maßnahme</p>	<p>(Verpflichtung des Landes Hessen)</p>	<p>Kohärenz- sicherungs- maßnahme</p>	<p>Ersatz- maßnahme mit Zusatz- punkten nach KV für Maßnahme in Natura 2000-Gebiet</p>	<p>Ersatz- maß- nahme</p>
<p>Gleichlautendes Verbot oder Gebot nach Forst-, Artenschutz- oder anderem Fachrecht</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>
<p>Gleichlautendes Verbot oder Gebot einer bestehenden Schutzverordnung</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>
<p>Gewährleistung eines bestehenden günstigen Erhaltungszustands (B bleibt B, A bleibt A - Verschlechterungsverbot), <i>z. B. durch die Fortführung einer extensiven Bewirtschaftung</i></p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>
<p>Wiederherstellung eines aktuell nicht bestehenden günstigen Erhaltungszustands (C → B) <i>z. B. durch Entbuschungsmaßnahmen</i></p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>	<p>Ja</p>
<p>Entwicklung von aktuell günstigem zu einem hervorragendem Erhaltungszustand (B → A)</p>	<p>Nein</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>
<p>Entwicklung von Nicht-LRT / Nicht-Habitat zu zusätzlichem LRT oder Habitat</p>	<p>Nein</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>

Häufig gestellte Fragen

Handelt es sich bei § 2 (1) NR. 2 KV um eine Verpflichtung, die der Eingreifende (z. B. ein Unternehmer) in Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 und 2 KV bestehenden Verpflichtungen zwingend bei der Planung seiner Kompensationsmaßnahmen zu beachten hat?

Ja; der Prüfschritt ist abzuarbeiten.

Kann die Behörde (wenn ja welche?) unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 KV eine vom Unternehmer vorgeschlagene Maßnahme, die ansonsten den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme entspricht, ablehnen und verlangen, dass eine andere Maßnahme in einem NATURA 2000 Gebiet durchgeführt werden muss.

Die Entscheidung trifft die Zulassungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde; können im Rahmen der Ermessensausübung keine triftigen Gründe für die Durchführung von Maßnahmen außerhalb des NATURA 2000-Gebiets benannt werden, muss die Maßnahme abgelehnt und ggf. eine andere Kompensation gefordert werden.

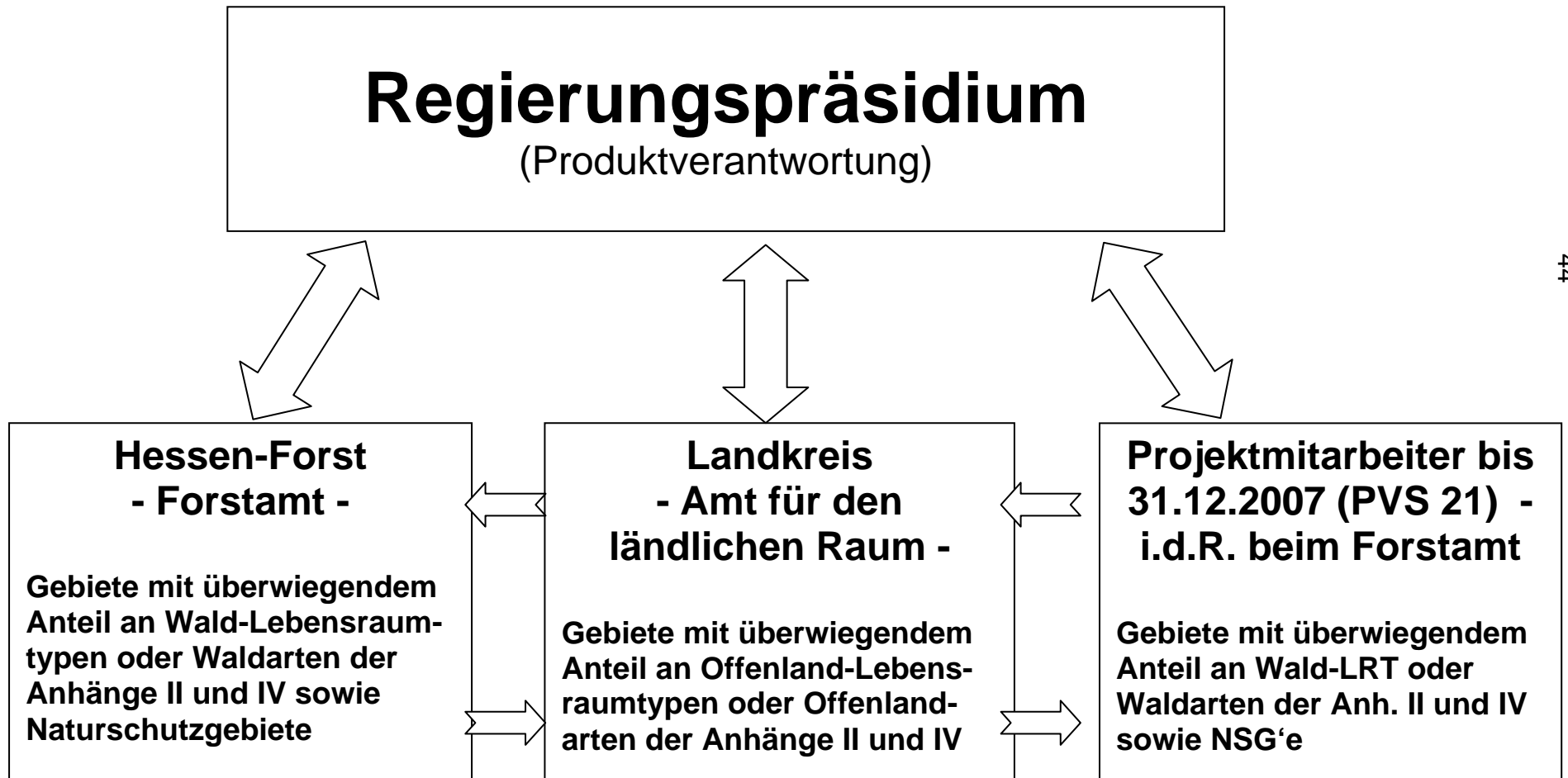
Ist ein Nachweis zu führen, dass der Kompensationszweck nicht in einem „Natura 2000“-Gebiet erreicht werden kann? Wer hat ggf. den Nachweis zu erbringen?

Abweichungen von der o.g. Regel sind vom Antragsteller zu begründen. Sie können sich ergeben, wenn ein funktionaler Ausgleich nur außerhalb von Natura-2000-Gebieten möglich ist. Ein funktionaler Ausgleich hat Vorrang vor Ersatz. Insbesondere aber in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 HENatG dürfen die Schutzvorschriften der Art 12 und 13 der FFH-Richtlinie dem Vorhaben nicht entgegenstehen. D.h. eine Ausnahme (zulässige Abweichung von § 12 nach §16 FFH-RL) ist nur dann möglich, wenn es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und die (jeweilige) Population trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann. Ein funktionaler Ausgleich ist dann zwingend geboten. Falls für eine Kompensation im funktionalen Zusammenhang mit den durch den Eingriff betroffenen Arten kein Natura-2000-Gebiet vorhanden oder geeignet ist, dann muss dieser Ausgleich außerhalb eines FFH-Gebietes stattfinden.

Wie ist zu verfahren, wenn der Unternehmer sich weigert?

Lehnt der Verursacher des Eingriffs es ab, die Kompensation nach Maßgabe der KV zu gestalten und die Kompensationsplanung kann deshalb nicht anerkannt werden, ist zu prüfen, ob das Vorhaben nach den Maßstäben der Eingriffsregelung zugelassen werden darf.

FFH-Maßnahmenplanung in Hessen - Organisation



Maßnahmenplanung in FFH-Gebieten

Die Identifizierung von Maßnahmenerfordernissen erfolgt durch die Bestandsaufnahme und Bewertung der NATURA 2000-Schutzgüter in der Grunddatenerhebung (GDE). In der anschließenden Maßnahmenplanung werden die Zielsetzungen und Rahmenvorgaben der GDE zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) oder Arten flurstücksgenau festgelegt. Die zu entwickelnden Maßnahmen leiten sich aus den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet ab.

Im mittelfristigen Maßnahmenplan werden folgende **Maßnahmentypen** festgelegt:

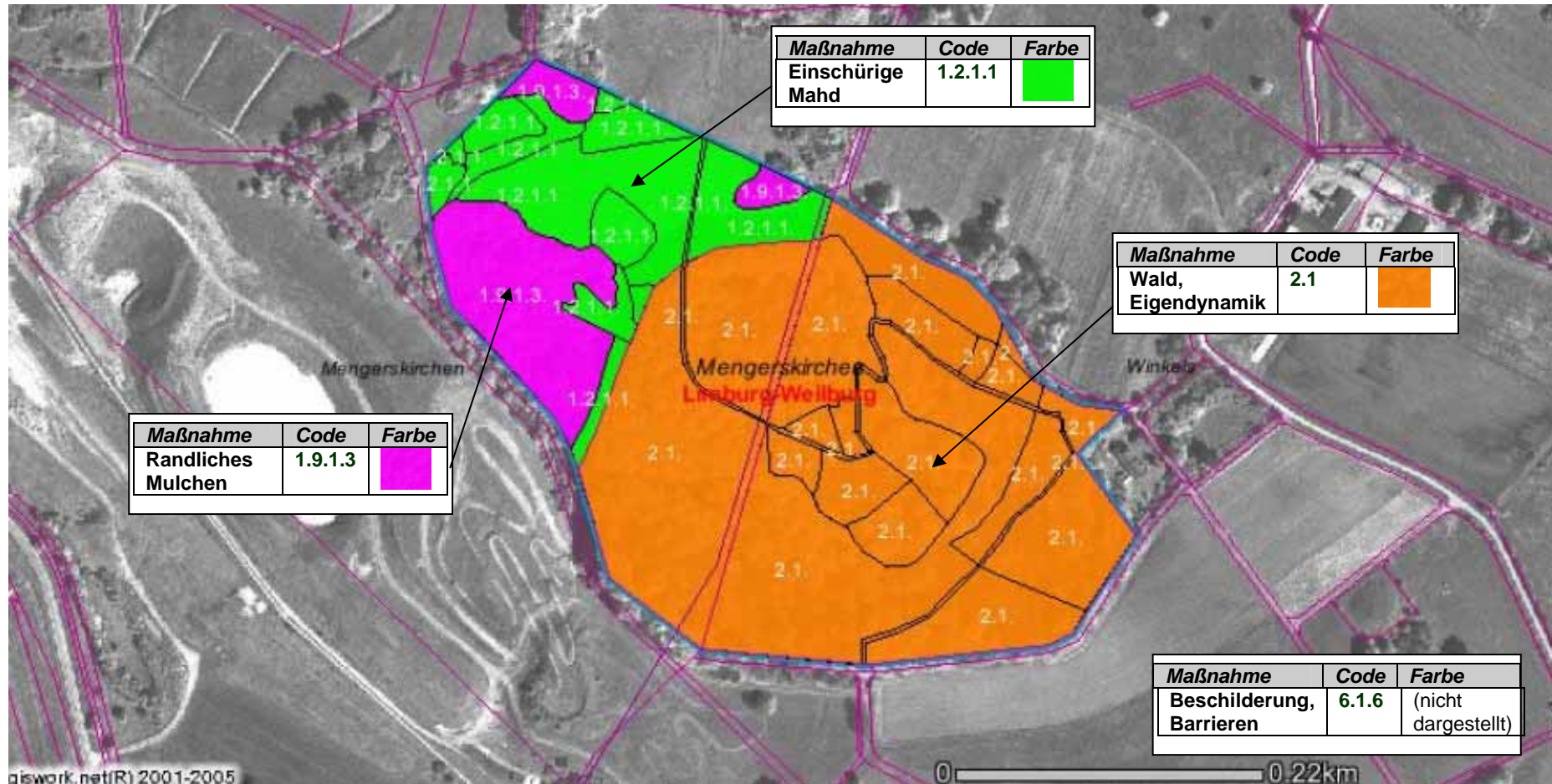
- I. **Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft**
- II. **Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000-Schutzgüter**
(Planung zwingend erforderlich)
 - II.1 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (B bleibt B, A bleibt A).
 - II.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, wenn dieser aktuell ungünstig ist (C → B).
- III. **Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der FFH-Gebiete**
(Planung optional)
 - III.1 Maßnahmen zur Entwicklung von LRT/Arten (B → A).
 - III.2 Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-/Habitatflächen zu zusätzlichen LRT-/Habitatflächen.

Mit dem **Mittelfristigen Maßnahmenplan** der aus einem kurzen Textteil mit tabellarischen Zusammenfassungen und einer in NATUREG geführten Maßnahmentabelle (Planungsjournal) mit Kartenbezug besteht, sollen folgende Ziele erreicht werden:

- konkrete Bestimmung der für die günstigen Erhaltungszustände der NATURA 2000 Schutzgüter gebotenen Maßnahmen (Maßnahmentyp II)
- Darstellung des Gebietspotenzials (Maßnahmentyp III)
- sowie die dafür erforderliche Akzeptanzvermittlung und -gewinnung bei Eigentümern, Nutzern und Interessenverbänden

Die **jährliche Maßnahmenplanung** wird nach erfolgten aktuellen Planungsüberlegungen durch einen technischen Vorgang aus dem Mittelfristigen Maßnahmenplan kopiert und steuert auf der Umsetzungsebene die jährliche Umsetzung einschließlich der Erfolgskontrolle.

FFH-Gebiet Maienburg bei Winkels (Nr. 5415-303) - Maßnahmenkarte



Tier- u. Pflanzenarten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie in Hessen

Quelle: Geske, C. (2004): Rezente Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern – eine Übersicht.- In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 5 (2004)

In der Tabelle bedeutet:

X = Art kommt aktuell im Bundesland vor

? = Vorkommen fraglich

W = Wiederansiedlungsprojekt innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art

A = Vorkommen außerhalb des natürlichen

Verbreitungsgebietes der Art

Prioritäre Arten sind mit einem * in der Spalte Anhang II gekennzeichnet.

Grau hinterlegt sind neu aufgenommene Arten bzw. Anhangsänderungen auf Grund des Beitritts der neuen EU-Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004



Groppe (Cottus gobio)

FFH-Richtlinie Anhang II

Foto: HMULV - Fotogalerie

	Wissenschaftlicher Arname	Deutscher Arname	FFH			Status in Hessen
			Anhang II	Anhang IV	Anhang V	
Farn- und Blütenpflanzen	<i>Arnica montana</i>	Arnika, Berg-Wohlverleih			v	X
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	v	v		X
	<i>Diphasiastrum complanatum</i>	Gewöhnlicher Flachbärlapp			v	X
	<i>Diphasiastrum issleri</i>	Isslers-Flachbärlapp			v	X
	<i>Diphasiastrum tristachyum</i>	Zypressen-Flachbärlapp			v	X
	<i>Diphasiastrum zeilleri</i>	Zeillers Flachbärlapp			v	X
	<i>Galanthus nivalis</i>	Schneeglöckchen			v	A
	<i>Gentiana lutea</i>	Gelber Enzian			v	A
	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*	v		X
	<i>Lycopodiella inundata</i>	Moorbärlapp			v	X
	<i>Lycopodium annotinum</i>	Sprossender Bärlapp			v	X
	<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp			v	X
	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	v	v		X
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	v			X
	<i>Leucobryum glaucum</i>	Weißmoos			v	X
	<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	v			X
	<i>Sphagnum affine</i>	Benachbartes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum angustifolium</i>	Schmalblättriges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum balticum</i>	Baltisches Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum capillifolium</i> var. <i>capillifolium</i>	Hain-Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum capillifolium</i> var. <i>tenerum</i>	Zartes Hain-Torfmoos			v	?

	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH			Status in Hessen
			Anhang II	Anhang IV	Anhang V	
	<i>Sphagnum centrale</i>	Zentriertes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum compactum</i>	Dichtes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum contortum</i>	Gedrehtes Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum cuspidatum</i>	Spieß-Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum denticulatum</i> var. <i>denticulatum</i>	Gezähntes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum denticulatum</i> var. <i>inundatum</i>	Amphibisches Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum fallax</i>	Trügerisches Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum fimbriatum</i>	Gefranstes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum flexuosum</i>	Verbogenes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum fuscum</i>	Braunes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum girgensohnii</i>	Girgensohns Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum magellanicum</i>	Magellans Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum majus</i>	Großes Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum molle</i>	Weiches Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum obtusum</i>	Stumpfbältriges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum palustre</i>	Sumpftorfmoos			v	X
	<i>Sphagnum papillosum</i>	Warziges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum platyphyllum</i>	Löffelblatt-Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum quinquefarium</i>	Fünfzeiliges Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum riparium</i>	Ufertorfmoos			v	?
	<i>Sphagnum rubellum</i> var. <i>rubellum</i>	Rötliches Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum rubellum</i> var. <i>subtile</i>	Feines Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum russowii</i>	Russows Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum squarrosum</i>	Sparriges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum subnitens</i>	Glanz-Torfmoos			v	?
	<i>Sphagnum subsecundum</i>	Einseitwendiges Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum tenellum</i>	Zartes Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum teres</i>	Rundliches Torfmoos			v	X
	<i>Sphagnum warnstorffii</i>	Warnstorfs Torfmoos			v	?
Flechten	<i>Cladonia arbuscula</i>	Rentierflechte			v	X
	<i>Cladonia ciliata</i>	Rentierflechte			v	X
	<i>Cladonia portentosa</i>	Rentierflechte			v	X
	<i>Cladonia rangiferina</i>	Rentierflechte			v	X
	<i>Cladonia stellaris</i>	Rentierflechte			v	X
Säuger	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	v	v		X
	<i>Castor fiber</i>	Biber	v	v		W
	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		v		X
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		v		X
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		v		X
	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		v		X
	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	v	v		?
	<i>Martes martes</i>	Baumwilder			v	X
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		v		X
	<i>Mustela putorius</i>	Ilitis, Waldiltis			v	X
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	v	v		X
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		v		X
	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	v	v		X
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		v		X
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	v	v		X
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		v		X

	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH			Status in Hessen
			Anhang II	Anhang IV	Anhang V	
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		v		X
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		v		X
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		v		X
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		v		X
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		v		X
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		v		X
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		v		X
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		v		X
	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	v	v		X
	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas		v		X
Amphibien und Reptilien	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		v		X
	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	v	v		X
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		v		X
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		v		X
	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		v		X
	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	v	v		W
	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		v		X
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		v		X
	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse		(v)		?
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		v		X
	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		v		X
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		v		X
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		v		X
	<i>Rana kl. esculenta</i>	Wasser-, Teichfrosch			v	X
	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		v		X
	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch			v	X
	<i>Rana temporaria</i>	Gras-, Taufrosch			v	X
		<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	v	v	
	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter		v		X
Fische und Rundmäuler	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	v		v	?
	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	v		v	A
	<i>Barbus barbus</i>	Barbe			v	X
	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	v			X
	<i>C. oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	*	v		?
	<i>Cottus gobio</i>	Groppe	v			X
	<i>Gobio albipinnatus</i>	Weißflossiger Gründling	v			A
	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	v		v	X
	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	v			X
	<i>Leuciscus souffia</i>	Strömer	v			?
	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	v			X
	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	v			X
	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	v			X
		<i>Salmo salar</i> (nur im Süßwasser)	Lachs	v		v
	<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche			v	X
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	v	v		X
	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	v			X
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	v			X
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*	v		X
	<i>Stephanopachys substriatus</i>	Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer	v			?

	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	FFH			Status in Hessen
			Anhang II	Anhang IV	Anhang V	
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	v			X
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	v	v		X
	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	v	v		X
Schmetterlinge	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		v		?
	<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabiosen-Scheckenfalter	v			X
	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	*			X
	<i>Glaucopteryx arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		v		X
	<i>Glaucopteryx nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v	v		X
	<i>Glaucopteryx teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v	v		X
	<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	v	v		X
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	v	v		?
	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	v	v		X
	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		v		X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		v		X	
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	v	v		X
	<i>Helicigona lapicida</i>	Steinpicker	v			X
	<i>Helix pomatia</i>	Weinbergsschnecke			v	X
	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	v		v	X
	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	v	v		X
	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	v			X
	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	v			X
Sonstige	<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs			v	X
	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	*		v	X
	<i>Hirudo medicinalis</i>	Medizinischer Egel			v	?




Foto: C. Wedra

Arnika (*Arnica montana*)
FFH-Richtlinie Anhang V

Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Hessen

© Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz - FG 34 2004

Nr.	Lebensraumtyp
<u>1340</u>	Salzwiesen im Binnenland
<u>2310</u>	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]
<u>2330</u>	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
<u>3130</u>	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
<u>3131</u>	[mit] Littorelletalia-Arten
<u>3132</u>	[mit] Isoeto-Nanojuncetea-Arten
<u>3140</u>	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
<u>3150</u>	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
	 <p style="text-align: right;">Foto: M. Förster / C. Hepting</p> <p>LRT 3150 in einem FFH-Gebiet</p>
<u>3160</u>	Dystrophe Seen und Teiche
<u>3260</u>	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
<u>3270</u>	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
<u>4010</u>	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>
<u>4030</u>	Trockene europäische Heiden
<u>5130</u>	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
<u>6110</u>	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)
<u>6120</u>	Trockene, kalkreiche Sandrasen
<u>6210</u>	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
<u>6212</u>	Submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>)
<u>6214</u>	Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden (* <i>Koelerio Phleion phleoides</i>)
<u>6230</u>	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
<u>6240</u>	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [<i>Festucetalia vallesiacae</i>]

<u>6410</u>	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
<u>6430</u>	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
<u>6431</u>	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
<u>6440</u>	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)
<u>6510</u>	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
	
	LRT 6510 im FFH- und Vogelschutzgebiet Wieseckau
<u>6520</u>	Berg-Mähwiesen
<u>7120</u>	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
<u>7140</u>	Übergangs- und Schwingrasenmoore
<u>7220</u>	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
<u>7230</u>	Kalkreiche Niedermoore
<u>8150</u>	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
<u>8160</u>	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
<u>8210</u>	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
<u>8220</u>	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
<u>8230</u>	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
<u>8310</u>	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
<u>9110</u>	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
<u>9130</u>	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
<u>9150</u>	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
<u>9160</u>	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
<u>9170</u>	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
<u>9180</u>	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
<u>9190</u>	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
<u>91D0</u>	Moorwälder
<u>91D1</u>	Birken-Moorwald
<u>91E0</u>	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
<u>91F0</u>	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

Übersicht der relevanten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) der Vogelschutz-RL

Quelle / Hrsg.: HMULV (September 2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL der EU

Legende:

- I = Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie
- Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie
- B = Brutvogel in Hessen
- (B) = unregelmäßiger und seltener Brutgast in Hessen
- R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen
- (R) = unregelmäßiger Rastvogel oder Irrgast in Hessen
- PB = jährliche Brutpopulation in Hessen (Zahl der Brutpaare)
- PR = jährliche Rast- oder Überwinterungspopulation in Hessen (Zahl der Individuen)
- D = Durchzügler
- Ü = Überwinterer

Die Angaben zur Gefährdung erfolgen für die hessischen Brutvogelarten nach der Roten Liste Hessen (1997).

Die Angaben zur Gefährdung von Vogelarten, die nicht in Hessen, aber mit Hauptverbreitung in Deutschland brüten, erfolgen hier nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Bauer H. G. et al. 2002) und sind mit einem vorgestellten „D“ gekennzeichnet.

Die Angaben zur Gefährdung von Vogelarten, die nicht mit Hauptverbreitung in Deutschland, aber in Europa brüten, erfolgen hier nach der Roten Liste Europas (Tucker & Heath 1994) und sind mit einem vorangestellten „E“ gekennzeichnet.

Zu den Angaben der Populationsgrößen siehe die Anfangserläuterung von Kap. D „Artenstammlblätter“

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Stellung nach VS-RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungsgrad (%)
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Z	R	E: empfindliche Population		50-500	> 60
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Z	B	gefährdet	200-240		> 20
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Z	B/R	stark gefährdet	100-150	2000-3000 D, <100 Ü	> 60 B > 30 R
Bergente	<i>Aythya marila</i>	Z	R	E: Art mit geografischer Restriktion		1-40	nicht bestimmbar; zu unstat
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	50-100	?	> 50 B
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	I	(B)	vom Aussterben ¹ bedroht	0-5 Individ.		100
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		50-250	> 95
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	I	B/R	gefährdet	250-400	?	> 70 B
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	I	B	vom Aussterben bedroht	0-5	?	> 90
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	I	(R)	D: Vorwarnliste		0-5	nicht bestimmbar; zu unstat
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Z	B/R	stark gefährdet	500-600	1000-5000	> 60 B > 20 R
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	I	R	E: abnehmend		500-600	> 60

¹ Seit mehreren Jahren keine hessischen Brutnachweise mehr

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Stellung nach VS-RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungsgrad (%)
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Z	B/R	gefährdet	600-1000	1000-7000	> 20 B
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	0-10	50-500	100 B > 60 R
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		100-400	> 60
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Z	R	D: Vorwarnliste		5-60	> 50
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	I	(R)	E: keine		0-2	nicht bestimmbar; zu unster
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I	B	gefährdet	200-600		20-25
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		100-400	> 70
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Z	B/R	gefährdet	50-150	100-300	20-50 B
Flussesee-schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		1-50	> 40
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Z	B/R	stark gefährdet	1-15	>1000 D einz. Ü	40-60 B
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Z	R	D: gefährdet	0-(2)	250-3500	> 50 R 100 B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Z	B/R	gefährdet	1300-5000	?	10-15 B
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	I	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		1000-5000 D, 10-50 Ü	> 50 R
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Z	B/R	stark gefährdet	100-300		30-40 B
Graugans	<i>Anser anser</i>	Z	B/R	Keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier	100-140	500-3000	>60 B/ >50 R
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Z	B/R	Keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit (Koloniebrüter)	900-1000	1000-2000	>50 B/ >30 R
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	I	B	D: Vorwarnliste	1700-2600		20-25
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	10-15	40-200	100 B/ >50 R
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		300-1000	> 60
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	I	(B)	D: vom Aussterben bedroht	0-1		nicht bestimmbar; zu unster
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	I	B	vom Aussterben bedroht	5-20		60-80
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Z	B/R	gefährdet	400-450	1000-1500	>50 B/ >20 R
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	50-100	?	60-70 B
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	2000-3000	min 5000	> 20 B

Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stellung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	I	R	D: vom Aussterben bedroht		200-1500	> 60
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Z	B/R	stark gefährdet	250-450	10.000-60.000	40-50 B/ >30 R
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	I	(B)/R	ausgestorben (als Brutvogel) ²	0-3	vereinz.	100 B/ >60 R
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	15-40	500-2000	>90 B/ >30 R
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Z	R	D: stark gefährdet	0-3	10-65	> 40
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Z	B/R	stark gefährdet	350-460	2500-3000	100 B/>30R
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		50-200	50-70
Kranich	<i>Grus grus</i>	I	R	D: keine E: empfindliche Population		40.000-70.000	40-50
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	10-20	1000-30.000	>90 B/ >30 R
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	I	R	D: keine		0-50	> 60
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Z	B/R	Art mit geografischer Restriktion	2-60	max. 100.000	100 B/ > 60 R
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	5-20	1000-3000	> 90 B/ > 30 R
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	I	R	E: keine		50-300	20-30
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	Z	(B)/ (R)	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit (Koloniebrüter)	1-3	50-150	100 B/ >80 R
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Z	R	D: stark gefährdet		10-100	> 30
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	I	B	Vorwarnliste	3000-3500		40-50
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	I	R	D: vom Aussterben bedroht		0-10	> 80
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	I	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		5-30	20-40
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	I	(B)/R	ausgestorben (als Brutvogel)	0-4	0-5	100 B/ >80 R
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	B/R	Vorwarnliste	5500-7400		20-25
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	I	R	E: Art mit geografischer Restriktion		1-15	> 50
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	I	(R)	E: keine		0-4	> 60
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	I	(R)	E: keine		0-6	nicht bestimmbar; zu unster
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		10-50	nicht bestimmbar; zu unster

² Neuerdings wieder einzelne Bruthinweise im VSG „Wetterau“

Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stellung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		5000-9000	> 70
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	I	R	E: Art mit geografischer Restriktion		0-10	> 60
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	I	R	E: empfindliche Population		0-10	nicht bestimmbar; zu unster
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	I	(B)/ (R)	ausgestorben (als Brutvogel)	0-3	0-20	100 B/ >90 R
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	I	(R)	E: im Bestand bedroht		0-10	> 60
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	75-150	200-300 Ü	>60 B/ >40 R
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	I	B	gefährdet	180-250		50-60
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	100-150	10.000-25.000	> 60 B/ > 20 R
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	I	(B)/R	ausgestorben (als Brutvogel) ³	0-1	>20	100 B/ >80 R
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Z	B/R	Art mit geografischer Restriktion	2-10	?	> 90
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	I	B/R	stark gefährdet	40-65	500-1000	70-80
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	Z	(B)/R	D: Vorwarnliste	0-1	5-15	100 B/ > 90 R
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	B/R	Keine, aber Brutgebiet auf Mitteleuropa beschränkt	900-1100	mehr. 1000	20-25 B
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Z	R	D: stark gefährdet		100-300	> 80
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		1000-4000	> 95
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	I	R	D: keine		0-30	> 60
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	Z	R	E: Art mit geografischer Restriktion		10-70	> 60
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Z	R	D: stark gefährdet		70-200	> 70
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Z	(B)/R	D: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit	0-1	100-600	> 60 R 100 B
Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	0-5	100-1000	> 90 B
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	Z	B/(R)	Art mit geografischer Restriktion	5-20	?	> 30 B
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	1-3	100-3000	>90 B/ >50 R
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	5-13	5-35	100 B/ >50 R

³ Einzelbrut im Jahre 2003 im VSG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“

Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stellung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
Schwarz- kehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Z	B/R	stark gefährdet	50- 100		> 50 B
Schwarzkopf- möwe	<i>Larus melanocephalus</i>	I	R	E: keine		10-25	> 60
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	B/R	gefährdet	380- 420	>400	50-60 B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I	B	keine	1500- 2000		15-20
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	I	B/R	stark gefährdet	50-85	300- 400	45-55 B/ >30 R
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	I	R	D: gefährdet		0-10	nicht bestimmbar; zu unset
Seggenrohr- sänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	I	R	E: im Bestand bedroht		0-50	> 60
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	I	R	E: keine		0-10	> 80
Sichelstrand- läufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		0-80	> 60
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	I	R	E: keine		150- 220	> 70
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	I	R	E: keine		20-60	> 60
Sperbergras- mücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	(B)/ (R)	E: keine	0-(2)		nicht bestimmbar; zu unset
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	I	B	gefährdet	40-70		40-50
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	0-1	200- 1000	100 B/ > 50 R
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	30-50	500- 1000	> 40
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	I	(R)	E: keine		0-11	> 60
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	I	R	E: empfindliche Population		0-10	nicht bestimmbar; zu unset
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	I	(B)/R	vom Aussterben bedroht	0-2		> 90
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	3-10	5000- 12.000	>90 B/ >50 R
Temminck- strandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutz- bedürftigkeit im Winterquartier		10-70	> 60
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutz- bedürftigkeit im Winterquartier		10-40	> 60
Trauersee- schwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		100- 1100	> 60
Tüpfelsumpf- huhn	<i>Porzana porzana</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	10-50	?	> 80 B
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Z	(B)/R	vom Aussterben bedroht	2-3	10-100	100 B/ 80-90 R
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	2500- 3500	?	10-20 B
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	I	B	stark gefährdet	80- 100		20-25

Deutscher Artnamen	Wissensch. Artnamen	Stellung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Z	B/R	gefährdet	200- 2000	500- 5000	> 20 B, R
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	10-20	bis 50	50-60 B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Z	B/R	gefährdet	1000- 2000	mehr als 1000	> 20
Waldwasser- läufer	<i>Tringa ochropus</i>	Z	(B)/R	ausgestorben (als Brutvogel) ⁴	0-1	600- 800	100 B/ > 30 R
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	I	B	stark gefährdet	40-50		45-50
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Z	B/R	gefährdet	70- 150	?	> 60 B
Weißbart- seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	I	(R)	E: abnehmend		0-5	> 60
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	40-60	?	45-50 B/ 30-40 R
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	100- 200		> 50 B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	I	B/R	Vorwarnliste	300- 400? ⁵		30-40 B
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	3-8	verein.	> 90 B > 20 R
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Z	B/R	Vorwarnliste	700- 1200	>100.0 00	> 50 B > 20 R
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	0-3	20-50	> 60 B
Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	Z	B	Art mit geografischer Restriktion	0-3		> 90
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	70-80		> 80
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	Z	B	vom Aussterben bedroht	40-60		> 80
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	I	B/R	vom Aussterben bedroht	1-5	?	> 90 B
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	I	R	E: empfindliche Population		50-400	> 60
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Z	R	E: empfindliche Population		50-150	> 60
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	I	(R)	E: Art mit geografischer Restriktion		0-10	> 70
Zwergsee- schwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	I	(R)	D: stark gefährdet		0-5	> 60
Zwergstrand- läufer	<i>Calidris minuta</i>	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		10-200	> 60
Zwergsumpf- huhn	<i>Porzana pusilla</i>	I	(R)	D: ausgestorben (als Brutvogel)		0-3	100
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Z	B/R	gefährdet	200- 250	500- 1000	>60 B/ >20 R

⁴ Im Jahre 2004 wieder eine Einzelbrut im VSG „Vogelsberg“

⁵ Wegen der heimlichen Lebensweise des Wespenbussards bestehen Unsicherheiten über die Größe seiner hessischen Brutpopulation.

V. Weitere Kompensationsmaßnahmen (außerhalb von Natura 2000-Gebieten)

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KV:

Kompensationsmaßnahmen können insbesondere auch sein:

1. Maßnahmen zur Aufwertung von Wald, die über die Grundpflichten eines Waldbesitzers nach § 6 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hinausgehen;

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KV:

Kompensationsmaßnahmen können insbesondere auch sein:

3. Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dienen, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausquartieren;

Beispiel Hirschkäfer

- ✓ Belassen: Altbäume mit Schleimfluss
- ✓ Belassen: abgängige Eichen
- ✓ Belassen: stärkeres Totholz
- ✓ Geeignete Alteichen überhalten
- ✓ Keine "Totenbestattung" im Altholz
- ✓ keine Stockrodung
- ✓ Erhöhung der Umtriebszeit
- ✓ gezielte Artenhilfsmaßnahmen („Hirschkäfer-Wiegen“) nach dem „Spessart-Modell“



Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

FFH-Richtlinie Anhang II

Foto: HMULV - Fotogalerie

Die folgenden Maßnahmen gelten als besonders erwünscht

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 KV:

Ausgleich für Versiegelungen ist, soweit möglich und zumutbar, durch Entsiegelungen, auch im besiedelten Bereich, zu erbringen. Befristete Eingriffe sind vorrangig nach deren Abschluss durch eine naturnahe Gestaltung der Eingriffsfläche zu kompensieren.

und sind von der Ackerschonklausel nicht betroffen:

§ 2 Abs. 3 Nr. 4 – 9 KV:

4. *Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken);*
5. *Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten;*
6. *Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen sowie Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind;*
7. *Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau;*
8. *Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Abbauflächen;*
9. *Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.*



Wiederhergestellte Weinbergstrockenmauern in Rüdesheim

VI. Kompensationsmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen

§ 2 Abs. 3 KV:

Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf ackerbaulich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden sollen, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Eine untergeordnete Bedeutung kann bei Flächen angenommen werden, deren Ertragsmesszahl pro Ar den Durchschnittswert der jeweiligen Gemarkung nicht übersteigt und höchstens 45 beträgt, soweit es sich nicht um Sonderkulturen handelt. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit es sich um Maßnahmen in „Natura 2000“- Gebieten oder solche im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 4 bis 9 handelt.

Ackerbaulich nutzbare Flächen sollen somit nur noch für Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, wenn

- die Flächen von **untergeordneter Bedeutung** sind (EMZ liegt unter Gemarkungsdurchschnitt und unter dem Schwellenwert 45),
- es sich um Maßnahmen in **Natura 2000-Gebieten** handelt,
- es sich um **Moorstandorte, erosionsgefährdete Hänge** oder **Überschwemmungsgebiete** handelt und die Maßnahmen in ein Nutzungskonzept eingebunden sind
- andere erwünschte Maßnahmen zur,
 - ✓ Beseitigung von Hindernissen für die **Tierwanderung** (Querungshilfen, Wildbrücken);
 - ✓ **Renaturierung von Fließgewässern** einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der **Durchgängigkeit** für wandernde Fischarten;
 - ✓ Wiederherstellung von **Kulturbiotopen** wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen
 - ✓ Wiederherstellung von **Weinbergstrockenmauern** und **Steillagenflächen** im Weinbau;
 - ✓ **naturnahen Gestaltung von Abbauflächen**;
 - ✓ Umsetzung des **Regionalparks Rhein-Main** in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen, vorgesehen sind, oder
- **weiterhin Ackerbau** möglich ist (z. B. bei hamstergerechter Bewirtschaftung).



Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
 FFH-Richtlinie Anhang IV
 Foto: HMULV - Fotogalerie

Häufig gestellte Fragen

Wie ist in § 2 Abs. 3 KV der Begriff „Fläche“ definiert? Ist Fläche gleich Flurstück oder kann es sich auch um Teilflächen eines Flurstückes handeln? Für welche „Fläche“ wird die EMZ hergeleitet?

Fläche ist nicht zwingend gleich Flurstück, sie kann größer, gleich oder kleiner sein. Für die Ermittlung der EMZ der Teilfläche eines Flurstücks kann hilfsweise auf die Angabe für das Flurstück zurückgegriffen werden.

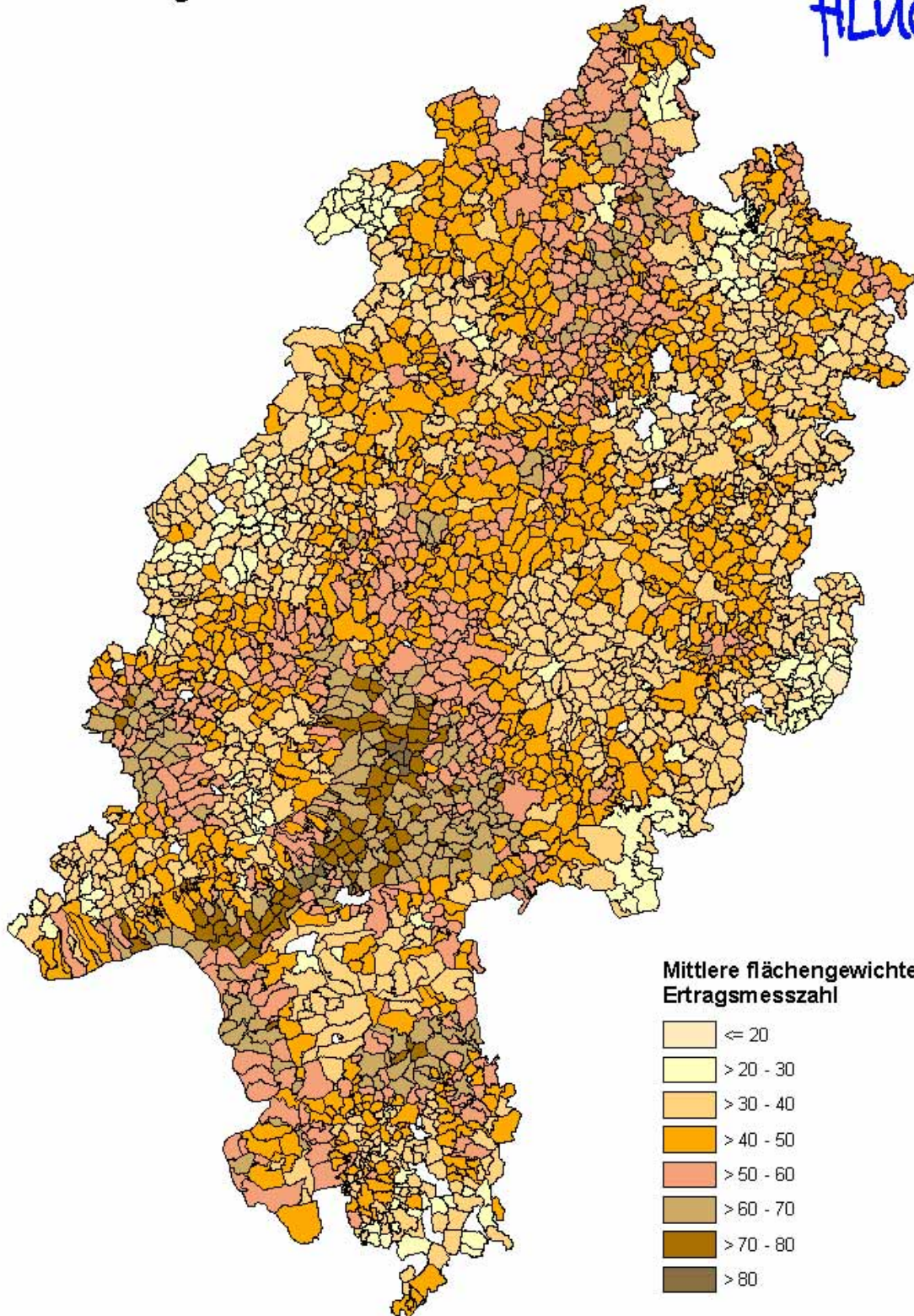
Wo erhält man gemarkungsgenaue Informationen über die Ertragsmesszahlen?

Informationen zum Gemarkungsdurchschnitt wurden den Naturschutzbehörden per E-Post zugesandt. Die Information über das konkrete Grundstück hat der Antragsteller vorzulegen, der i.d.R. über entsprechende Angaben verfügt. Ersatzweise können derartige Informationen über das HLUG „FISBO“ ermittelt werden (Ansprechpartner: Dr. Klaus Friedrich oder: www.hlug.de/medien/boden/fisbo/bs/index.html#auswert_f32/auswert_f32). Weiter verfügen die Finanzämter über die entsprechenden Angaben und Bewertungskarten.

Muss eine Maßnahme, die den Kriterien des § 2 Abs. 3 KV nicht entspricht auch abgelehnt werden, wenn der Eigentümer/Bewirtschafter die Maßnahme ausdrücklich wünscht?

Ja, soweit nicht eine Abweichung im Rahmen der „Soll“-Vorschrift möglich ist oder ein aufgeführter Ausnahmegrund vorliegt. D.h. für die untergeordnete Bedeutung der ackerbaulichen Nutzung muss ein objektiver, allgemeingültiger Tatbestand vorliegen. Die untergeordnete Bedeutung kann nicht lediglich durch die individuelle Situation des Bewirtschafters begründet sein.

Flächengewichtete Ertragsmesszahl der Gemarkungen in Hessen



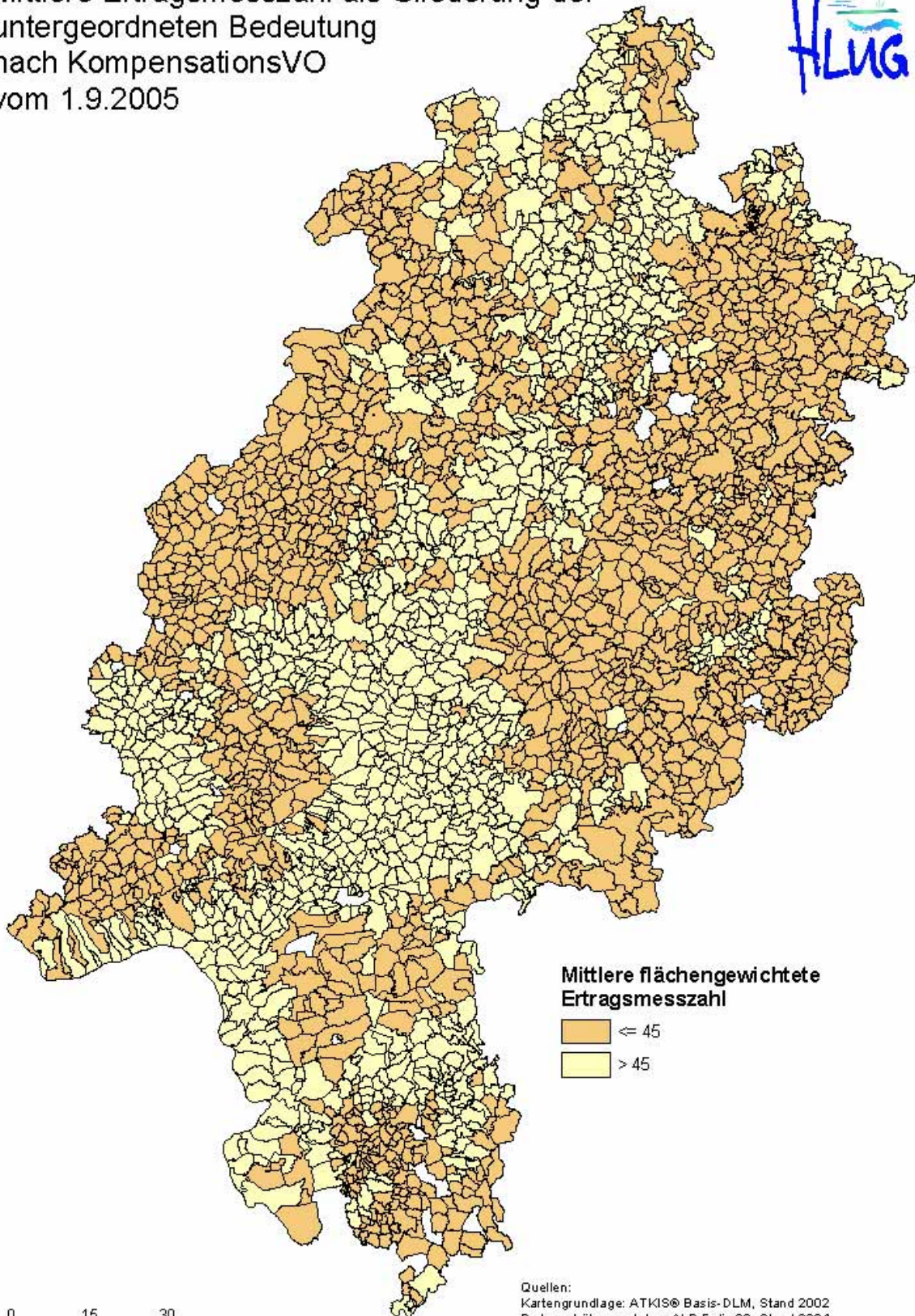
Mittlere flächengewichtete Ertragsmesszahl

	≤ 20
	> 20 - 30
	> 30 - 40
	> 40 - 50
	> 50 - 60
	> 60 - 70
	> 70 - 80
	> 80

0 15 30 km

Quellen:
 Kartengrundlage: ATKIS® Basis-DLM, Stand 2002
 Bodenschätzungsdaten: ALB Folie 32, Stand 2004
 Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Mittlere Ertragsmesszahl als Gliederung der untergeordneten Bedeutung nach KompensationsVO vom 1.9.2005



Quellen:
Kartengrundlage: ATKIS® Basis-DLM, Stand 2002
Bodenschätzungsdaten: ALB Folie 32, Stand 2004
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

VII. Zeitlich befristete Eingriffe

§ 1 Abs. 3 Satz 1 KV:

Bei der Bemessung des Kompensationsumfangs ist mindernd zu berücksichtigen, wenn es sich um vorübergehende oder solche Eingriffe handelt, die selbst zur Gestaltung von Lebensräumen nach Abs. 2 beitragen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KV:

Befristete Eingriffe sind vorrangig nach deren Abschluss durch eine naturnahe Gestaltung der Eingriffsfläche zu kompensieren.



Basaltsteinbruch Eltersberg in Alten-Buseck

Anlage 2 KV Nr. 4.3:

4.3 Zeitlich befristete oder lang andauernde Eingriffe, Abbauvorhaben

4.3.1 Andauernde Eingriffe

Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung abzusehen und ist es Gegenstand der Genehmigung, dass der Eingriff nicht wenigstens in Abschnitten innerhalb von 100 Jahren beendet und kompensiert werden kann, so ist für die Ermittlung des Umfangs der Beeinträchtigung der Zustand während des laufenden Eingriffs heranzuziehen.

Bei der abschnittswisen Durchführung von Eingriffen ist Satz 1 für jeden Abschnitt getrennt anzuwenden.

4.3.2 Zeitlich befristete Eingriffe

Ist abzusehen, dass ein Eingriff oder Abschnitt eines Eingriffs erst nach mehr als drei Jahren, aber in einer kürzeren Zeit als 100 Jahren beendet wird, so bemisst sich der Umfang der Beeinträchtigung für die Dauer des Eingriffs als der Anteil des sich nach

Nr. 4.3.1 ergebenden Beeinträchtigungsumfangs, der sich wie die Dauer des Eingriffs zu 100 Jahren verhält. Für den anschließenden Zeitraum ist die beabsichtigte Folgenutzung nach Nr. 1 und 2 dem Voreingriffszustand gegenüberzustellen und entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung zu berechnen. Bei Eingriffen unter drei Jahren Dauer ist nach Nr. 1 und 2 zu verfahren. Im Einzelfall kann der anteilige Kompensationsumfang auch für kürzere Zeiträume berechnet werden; dies ist gesondert schriftlich zu begründen.

4.3.3 Sekundärlebensräume

Werden zeitlich befristet Eingriffe zugelassen, so sind die während der Dauer des Eingriffs voraussichtlich entstehenden Sekundärlebensräume zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Lebensräume besonders geschützter Arten entsprechend der Dauer ihrer Existenz. Nr. 2.3 und Nr. 4.3.2 sind entsprechend anzuwenden.

4.3.4 Neubewertung

Weichen der tatsächliche Zustand einer Fläche während eines zeitlich befristeten Eingriffs oder dessen zeitlicher Verlauf erheblich von dem geplanten Zustand oder Verlauf ab, kann der Umfang der Ersatzmaßnahmen neu festgesetzt werden. Die Vorschriften über das Wiederaufgreifen eines Verfahrens sind entsprechend anzuwenden.



Wechselkröte (Bufo viridis)

FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Wechselkröte benötigt offene, sonnenexponierte Trockenbiotop und flache, vegetationsarme Laichgewässer, wie sie z.B. in Sand- oder Kiesgruben zu finden sind.

Foto: HMULV - Fotogalerie

Bilanzierung von Abbauvorhaben nach KV – Beispiele

Beispiel: Abbauvorhaben unter hochwertigem Buchenbestand, Laufzeit 15 Jahre

Kalkulation nach KV							
Zustand vorher		WP/qm Vorschlag	Ansatz WP/qm	Fläche [ha]	Summe WP		
1.193	Buchen-Hutewald		59	2,02	1.191.800		
1.112	mesophiler Buchenwald		64	0,01	6.400		
1.153	Waldrand naturnah		59	1,04	613.600		
1.229	Sonstige Fichtenbestände		24	0,15	36.000		
6.310	Extensiv genutzte Frischwiese		44	0,41	180.400		
9.130	Wiesenbrachen usw		39	0,19	74.100		
6.120	Nährstoffreiche Feuchtwiese		47	0,2	94.000		
10.530	Waldweg, befestigt		6	0,11	6.600		
	Summe			4,13	2.202.900		
	Im Durchschnitt		53,33898				
Bewertungsvorschlag OHNE ZUSATZBEWERTUNG!							
Zustand nachher		WP/qm lt. Liste	WP/qm Vorschlag*)	WP/qm **)	Fläche [ha]	Summe WP	
1.117	Neuanlage Waldrand	33	43	33	0,12	39.600	
(1.153)	"B"						
1.117	Neuer, alter Waldrand	59	59	46	0,29	133.400	Anderer TYP; Neuanlage bei Abbaubeginn
1.147	Aufforstung Blockschuttwald	36	41	39	1,75	682.500	50% mit Vorlauf
2.400	Heckenanlage	27	37	35	0,14	49.000	Neuanlage bei Abbaubeginn
5.338	Temporäre Kleingewässer	29	39	37	0,04	14.800	Amphibienzuwanderung zu erwarten
10.131	Steinbruchsukzession	32	42	32	1,19	380.800	
10.131	Steilwand (sehr gute!)	32	42	42	0,19	79.800	
10.131	Haldensukzession	32	42	32	0,27	86.400	
10.530	Waldweg befestigt	6	6	6	0,14	8.400	
	Summe				4,13	1.474.700	
	im Durchschnitt			35,70702			
Unterschied vorher ./ nachher (externer Kompensationsbedarf)						728.200	
	Anteilig =*85/100					618.970	
*)Bewertungsvorschlag mit UMFANGREICHER Zusatzbewertung							
**) Bewertungsvorschlag bei angemessener Zusatzbewertung							
Zustand im Betrieb		WP/qm lt. Liste	WP/qm Vorschlag*)	WP/qm **)	Fläche [ha]	Summe WP	
1.117	Neuanlage Waldrand	33					
1.153	Neuer, alter Waldrand	59	59	39,5	0,29	114.550	Neuanlage bei Abbaubeginn
"Unverritzt"	Durchschnitt alt / neu			44,523	1,15	512.015	
2.400	Heckenanlage	27	27	27	0,14	37.800	Neuanlage bei Abbaubeginn
5.338	Temporäre Kleingewässer	29		32	0,04	12.800	
10.130	Steinbruchfläche	26	26	26	1,85	481.000	
10.530	Betriebsanlagen	6		6	0,25	15.000	
10.430	Halden	14		14	0,27	37.800	
10.530	Waldweg befestigt	6	6	6	0,14	8.400	
	Summe				4,13	1.219.365	
Unterschied vorher ./ Im Betrieb						983.535	
	anteilig: =*15/100 (externer Kompensationsbedarf)					147.530	
**) Bewertungsvorschlag bei angemessener Zusatzbewertung							
Summe externer Kompensationsbedarf						766.500	Wertpunkte
	Bei Kostenindex					0,35 €	
	Kalkulatorischer Wert					268.275 €	
Waldbilanz	Vorher Wald				3,22		
	"Im Betrieb" Wald				1,44		
	Ersatzaufforstung		10	1,78		178.000	

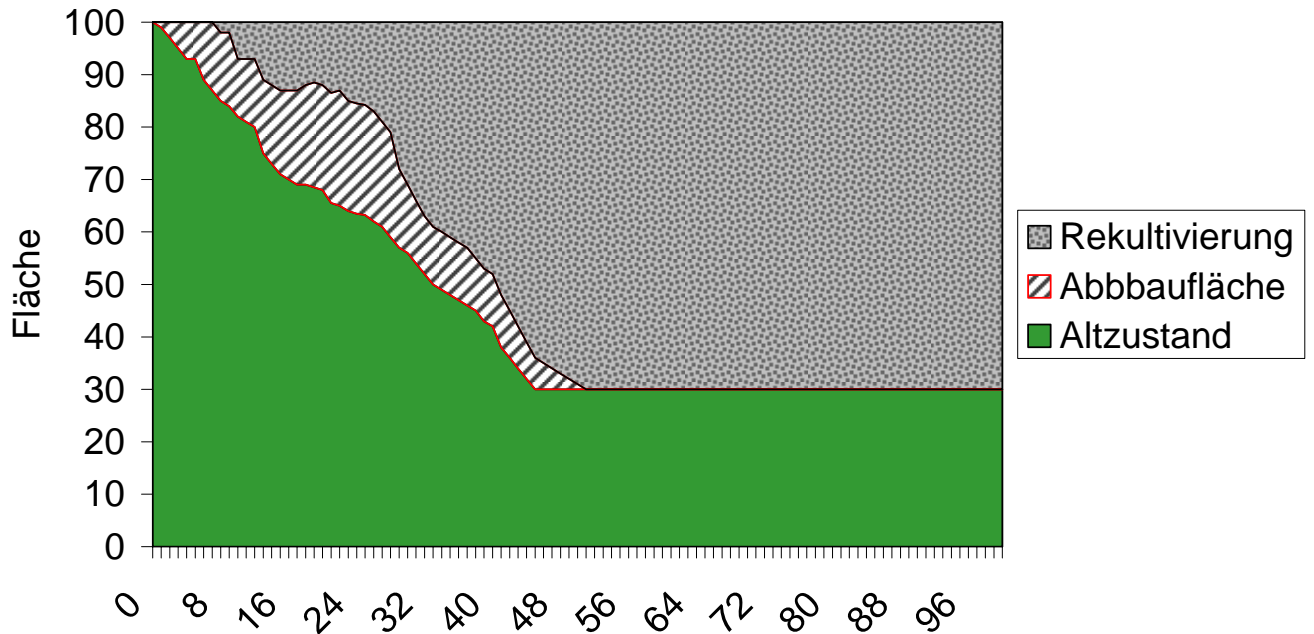
Beispiel: **Abbauvorhaben unter Fichtenbestand, Laufzeit 15 Jahre**

Kalkulation nach KV						
		Ansatz WP/qm	Fläche [ha]	Summe WP		
Zustand vorher						
1.229	Sonstige Fichtenbestände	24	2,18	523.200		
				-		
1.153	Waldrand naturnah	59	1,04	613.600		
				-		
6.310	Extensiv genutzte Frischwiese	44	0,41	180.400		
9.130	Wiesenbrachen usw	39	0,19	74.100		
6.120	Nährstoffreiche Feuchtwiese	47	0,2	94.000		
10.530	Waldweg, befestigt	6	0,11	6.600		
	Summe		4,13	1.491.900		
	Im Durchschnitt	36,123				
Bewertungsvorschlag OHNE ZUSATZBEWERTUNG!						
		WP/qm lt.Liste	WP/qm **)	Fläche [ha]	Summe WP	
Zustand nachher						
1.117	Neuanlage Waldrand	33	33	0,12	39.600	
1.117					ANDERER TYP!	
(1.153)	Neuer, alter Waldrand "B"	59	46	0,29	133.400 Neuanlage bei Abbaubeginn	
1.147	Aufforstung Blockschuttwald	36	39	1,75	682.500 50% mit Vorlauf	
2.400	Heckenanlage	27	35	0,14	49.000 Neuanlage bei Abbaubeginn	
5.338	Temporäre Kleingewässer	29	37	0,04	14.800 Amphibienzuwanderung zu erwarten	
10.131	Steinbruchsukzession	32	32	1,19	380.800	
10.131	Steilwand (sehr gute!)	32	42	0,19	79.800	
10.131	Haldensukzession	32	32	0,27	86.400	
10.530	Waldweg befestigt	6	6	0,14	8.400	
	Summe			4,13	1.474.700	
	im Durchschnitt	35,707				
Unterschied vorher ./ nachher (externer Kompensationsbedarf)					17.200	
	Anteilig = *85/100				14.620	
*) Bewertungsvorschlag mit UMFANGREICHER Zusatzbewertung						
**) angemessene Zusatzbewertung						
		WP/qm lt.Liste	WP/qm **)	Fläche [ha]	Summe WP	
Zustand im Betrieb						
1.117	Neuanlage Waldrand	33				
1.153	Neuer, alter Waldrand	59	39,5	0,29	114.550 Neuanlage bei Abbaubeginn	
					Durchschnittliche aktuell nicht im Abbaubetrieb befindliche Fläche; je nach Fortschritt Altbestand oder rekultiviert	
"Unverritz"	Durchschnitt alt / neu		35,915	1,15	413.025	
2.400	Heckenanlage	27	27	0,14	37.800 Neuanlage bei Abbaubeginn	
5.338	Temporäre Kleingewässer	29	32	0,04	12.800	
10.130	Steinbruchfläche	26	26	1,85	481.000	
10.530	Betriebsanlagen	6	6	0,25	15.000 Wege, Brecherstandort	
10.430	Halden	14	14	0,27	37.800	
10.530	Waldweg befestigt	6	6	0,14	8.400	
	Summe			4,13	1.120.375	
Unterschied vorher ./ Im Betrieb					371.525	
	anteilig: =*15/100 (externer Kompensationsbedarf)				55.729	
Summe externer Kompensationsbedarf					70.349	
					0,35 €	
					24.622 €	

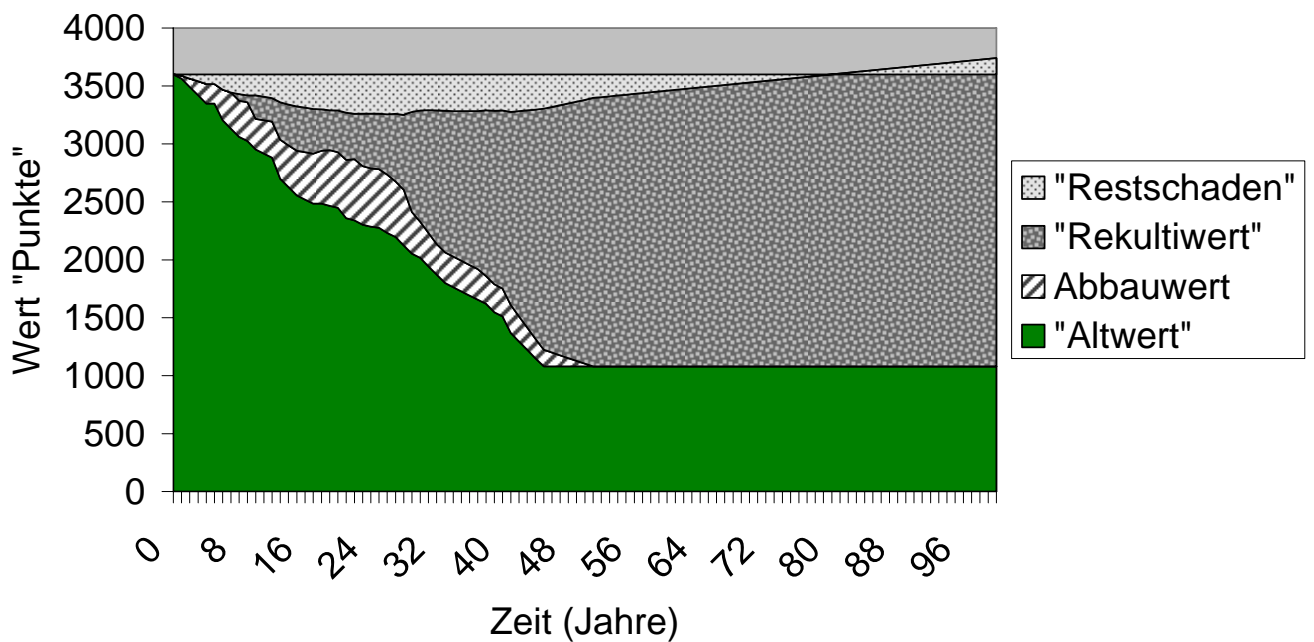
Beispiel: **Abbauvorhaben unter Intensivweide, Laufzeit 15 Jahre**

Kalkulation nach KV						
				Ansatz WP/qm	Fläche [ha]	Summe WP
Zustand vorher						
6.200	Intensivweide			21	2,68	562.800
						-
9.150	Feldrain			45	0,41	184.500
						-
6.310	Extensiv genutzte Frischwiese			44	0,41	180.400
9.130	Wiesenbrachen usw			39	0,19	74.100
6.120	Nährstoffreiche Feuchtwiese			47	0,33	155.100
10.530	Feldweg, befestigt			6	0,11	6.600
	Summe				4,13	1.163.500
	Im Durchschnitt			28,172		
Bewertungsvorschlag OHNE ZUSATZBEWERTUNG!						
Zustand nachher		WP/qm lt.Liste		WP/qm **)	Fläche [ha]	Summe WP
						-
9.151	Neuanlage Feldrain	36		36	0,41	147.600
6.930	Kräutersaat	21		24	1,75	420.000
2.400	Heckenanlage	27		35	0,14	49.000
5.338	Temporäre Kleingewässer	29		37	0,04	14.800
10.131	Steinbruchsukzession	32		32	1,19	380.800
10.131	Steilwand (sehr gute!)	32		42	0,19	79.800
10.131	Haldensukzession	32		32	0,27	86.400
10.530	Feldweg befestigt	6		6	0,14	8.400
	Summe				4,13	1.186.800
	im Durchschnitt			28,736		
Unterschied vorher ./ nachher (externer Kompensationsbedarf)						- 23.300
Anteilig =*85/100						- 19.805
*)Bewertungsvorschlag mit UMFANGREICHER Zusatzbewertung						
**) angemessene Zusatzbewertung						
Zustand im Betrieb		WP/qm lt.Liste		WP/qm **)	Fläche [ha]	Summe WP
9.151	Neuanlage Feldrain	36		36	0,41	147.600
						Neuanlage bei Abbaubeginn
	"Unverritz" Durchschnitt alt / neu			28,454	1,03	293.076
						Durchschnittliche aktuell nicht im Abbaubetrieb befindliche Fläche; je nach Fortschritt Altbestand oder rekultiviert
2.400	Heckenanlage	27		27	0,14	37.800
5.338	Temporäre Kleingewässer	29		32	0,04	12.800
10.130	Steinbruchfläche	26		26	1,85	481.000
10.530	Betriebsanlagen	6		6	0,25	15.000
10.430	Halden	14		14	0,27	37.800
10.530	Weg befestigt	6		6	0,14	8.400
	Summe				4,13	1.033.476
	Unterschied vorher ./ Im Betrieb					130.024
	anteilig: =*15/100 (externer Kompensationsbedarf)					19.504
Summe externer Kompensationsbedarf						- 301
						0,35 €
						-105 €

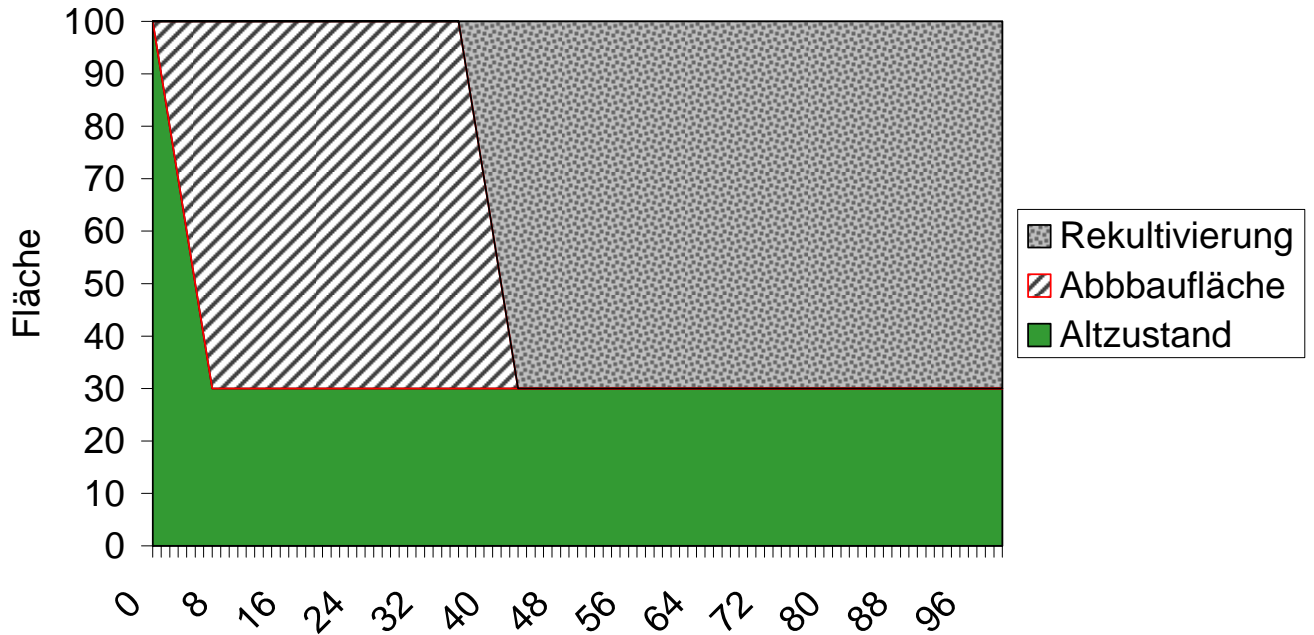
Abbaufortschritt und Rekultivierung Kleineres Loch



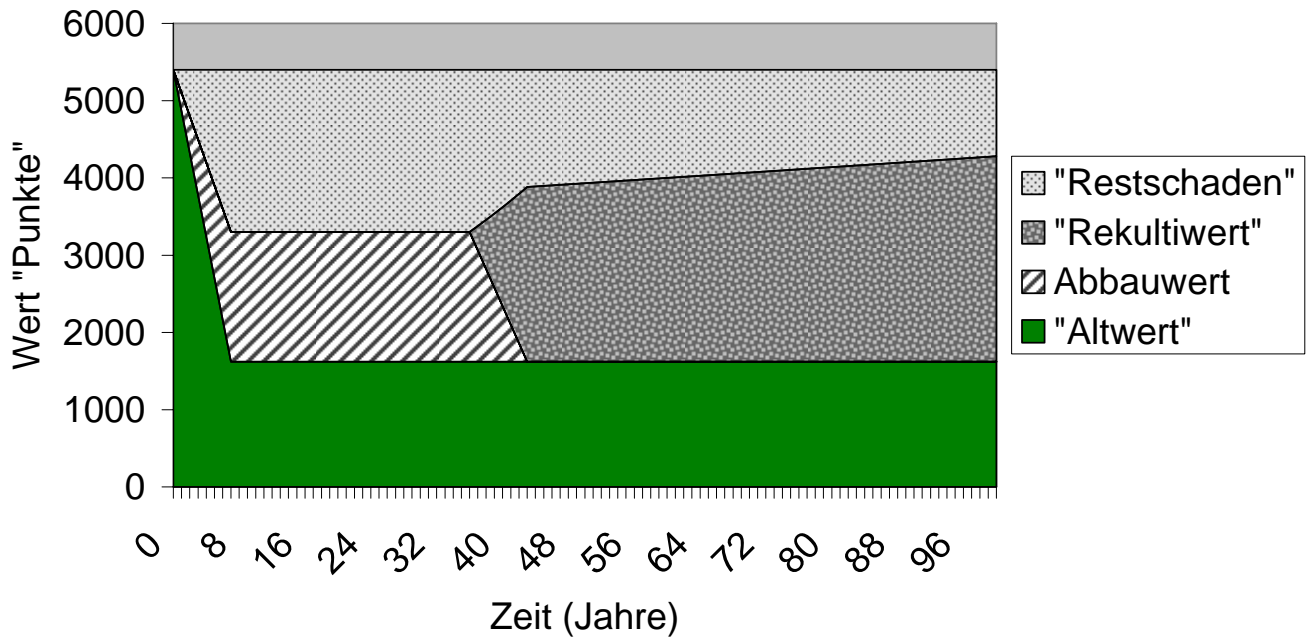
Wertrelationen eines Abbauvorhabens Vorher / Nachher Geringerer Ausgangswert, "Kleineres Loch"



Abbaufortschritt und Rekultivierung "Größeres Loch"



Wertrelationen eines Abbauvorhabens Vorher / Nachher Höherer Ausgangswert, größeres Loch



Kompensationsbedarf bei verschiedenen Abbaualternativen:

EIN GROSSES LOCH AUF LANGE ZEIT					
10.000 qm * 13 Punkte/ qm * 20/100 = 130.000 Punkte * 20/100 = 26.000 Punkte					
"WANDERNDER" ABBAU					
Abschnitt 1: 2500 qm * 13 Punkte/qm * 5/100 = 1625					
Abschnitt 2: 2500 qm * 13 Punkte/qm * 5/100 = 1625					
Abschnitt 3: 2500 qm * 13 Punkte/qm * 5/100 = 1625					
Abschnitt 4: 2500 qm * 13 Punkte/qm * 5/100 = 1625					
Zusammen: 6500 Punkte					
Durch abschnittswisen Abbau und sukzessive "Rekultivierung" reduziert sich der anteilige Kompensationsbedarf auf ein Viertel (bei sonst gleichen Bedingungen)					

x



Ehemaliger Basaltsteinbruch

Zur Erhaltung offener Boden- und Felsbereiche sowie temporärer Gewässer muss aufkommende Gehölzvegetation regelmäßig entfernt werden.

Häufig gestellte Fragen:

Wie erfolgt eine mindernde Berücksichtigung i. S. § 1 Abs. 3 Satz 1 KV?

ggf. Zuschlag oder Abschlag

Ist ein vorübergehender Eingriff i. S. des § 1 Abs. 3 KV gleichzusetzen mit einem zeitlich befristeten Eingriff i. S. der Ziffer 4.3.2 der Anlage 2 KV?

Ja

Stellt Ziffer 4.3.2 der Anlage 2 KV die Konkretisierung zu der in § 1 Abs. 3 KV geforderten Minderung dar?

Dies ist eine Konkretisierung, aber nicht abschließend.

Gilt die Berechnung nach Ziffer 4.3.2 (100 Jahre) der Anlage 2 KV für jeden einzelnen Abschnitt oder für das Gesamtvorhaben?

Das kommt darauf an, wie der Plan gemacht ist und ob die behördliche Zulassung abschnittsweise oder insgesamt erfolgt.

Ist Ziffer 4.3.3 der Anlage 2 KV die Konkretisierung zu § 1 Abs. 3 KV? Dürfen dabei Sekundärlebensräume auch auf Dauer entstehen?

Dies ist eine Konkretisierung, aber nicht abschließend; Sekundärlebensräume dürfen auch auf Dauer entstehen, soweit dies fachlich sinnvoll ist.

Wie sind Flächen (z. B. Abbauabschnitte in Tagebauen) zu bewerten, die zwar Bestandteil der Planunterlagen sind, in die aber erst in 50 Jahren (z. B.) für eine Dauer von knapp 40 Jahren eingegriffen werden soll? Wie ist die Bewertung dann konkret vorzunehmen, da über sie ja bereits zum Zeitpunkt „0“ entschieden werden muss?

In diesen Fällen ist eine abschnittsweise Zulassung anzustreben.

Kann nach der Ziffer 4.3.2 der durch ein Abbauvorhaben hervorgerufene Eingriff allein dadurch als ausreichend kompensiert angesehen werden, wenn die Berechnung nach Maßgabe der Ziffern 4.3.2 bis 4.3.3 ergibt, dass außer den geplanten Maßnahmen auf den in Anspruch genommenen Flächen kein weiterer Ausgleich erforderlich ist? Ziffer 3.1 der Anlage 4 jedenfalls könnte hierfür sprechen, weil danach nur Maßnahmen zum Schutz von Naturbestandteilen während der Bautätigkeit und des Betriebes gefordert werden, die für sich genommen aber keine Kompensationsmaßnahmen sondern Vermeidung bzw. Minimierungsmaßnahmen darstellen. Nach § 14 Abs. 2 HENatG muss es aber möglich sein, dass für den Eingriff die Kompensation ausschließlich auf der Fläche erfolgen kann.

Theoretisch ja, wenn der Voreingriffszustand der Eingriffsfläche nur einen sehr geringen naturschutzfachlichen Wert hat; es ist aber kaum wahrscheinlich.

Nach Ziffer 4.3.3. sind bei zeitlich befristeten Eingriffen Sekundärlebensräume, die während der Dauer des Eingriffs voraussichtlich entstehen, zu berücksichtigen. Sind damit nur temporär bestehende Lebensräume während des Eingriffs gemeint oder fallen auch Sekundärlebensräume hierunter, die auf Dauer entstehen sollen? Beides.

Wie kann Kompensation unter Berücksichtigung von Wanderbiotopen/Sekundärbiotopen in Tagebauen zum Zeitpunkt der Genehmigung ermittelt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung auf bis zu 100 Jahre Laufzeit schlecht absehbar ist. Sind Zwischenbilanzierungen möglich?

Bei abschnittsweiser Bilanzierung und entsprechenden Öffnungsklauseln in den Bescheiden ja (vgl. VwVfG)

Wie kann unter Anwendung der Kompensationsverordnung z. B. das Sekundärbiotop „Brutbiotop für Wanderfalke/Uhu“ angerechnet werden. Welche Fläche ist zugrunde zu legen? Welcher Biotoptyp nach KV ist hierfür anzusetzen? Zusatzbewertung für den Horstbereich und dessen Umgebung.

Nach Ziffer 4.3.3 sind insbesondere Sekundärlebensräume für besonders geschützte Arten entsprechend der Dauer ihrer Existenz zu berücksichtigen. Wessen Existenz ist gemeint: der geschützten Art oder des Lebensraumes? Wenn die Art gemeint ist, wie ist deren Existenz anzurechnen: real oder potentiell? Und wie soll dies dann zum Zeitpunkt der Antragstellung schon abgesehen werden?

Das kommt auf den Einzelfall an.



Steinbruchgewässer

Warum bezieht sich Ziffer 4.3.4 Anlage 2 KV nur auf die Neufestsetzung von Ersatzmaßnahmen, nicht aber auf die Neufestsetzung von Ausgleichsmaßnahmen? Können nur Ersatz-, nicht aber Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden?

Dies ergibt sich aus den Vorgaben des BNatSchG! Zu diesem Zeitpunkt ist der Ausgleich i.d.R. schon erfolgt.

Sind damit nur Ersatzmaßnahmen außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen gemeint?

Nein.

In Ziffer 4.3.4 Satz 1 Anlage 2 ist geregelt, dass die Vorschriften über das Wiederaufgreifen des Verfahrens entsprechend anzuwenden sind. Handelt es sich um eine Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung?

Es ist – auch wenn es sich um einen im zivilrechtlichen Zusammenhang geläufigen Begriff handelt – eine Rechtsgrundverweisung.

Ist Ziffer 4.3.4 der Anlage 2 KV sowohl zugunsten wie auch zu Lasten des Unternehmers anwendbar? Wenn ja, hat der Unternehmer –sofern es sich um eine Rechtsgrundverweisung handelt- nach § 51 Abs. 1 HVwVfG nur unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens und einer entsprechenden Neubewertung und im Übrigen nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (vergleiche § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 HVwVfG)?

Es empfiehlt sich, zur Vermeidung dieser Fragestellungen im Bescheid entsprechende Fortschreibungsklauseln aufzunehmen.

Stellt der Verweis in Ziffer 4.3.4 Satz 2 Anlage 2 eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Behörde dar, den Umfang der Ersatzmaßnahmen neu festzusetzen oder sind hier grundsätzlich die Regelungen über die (Teil)Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 HVwVfG) oder eine andere Ermächtigungsgrundlage (z.B. naturschutzrechtliche Anordnung) einschlägig?

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des HVwVfG.

Sofern § 49 HVwVfG anwendbar ist, handelt es sich bei dem Verwaltungsakt, mit dem der Eingriff genehmigt wurde, um einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt, der nur unter den in § 49 Abs. 2 genannten Gründe teilweise widerrufen werden kann? Macht sich dann die Behörde in bestimmten Fällen entschädigungspflichtig? (§ 49 Abs. 6 HVwVfG)?

Es handelt sich in der Regel (abschnittsweise Realisierung des Vorhabens) um eine Neubestimmung des noch ausstehenden Kompensationsteils. Damit stellt sich die Frage nicht.

Ist es rechtlich möglich (und macht es nicht mehr Sinn), den Unternehmer im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen unter Berufung auf Ziffer 4.3.4 in dem Bescheid zu verpflichten, in bestimmten Abständen Bilanzierungen vorzulegen und sich für den Fall, dass die Voraussetzungen der Ziffer 4.3.4 vorliegen, die Neufestsetzung vorzubehalten? Kann dies mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG (Auflagenvorbehalt) oder mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG (Widerrufsvorbehalt)

begründet werden? Letzteres hätte zur Konsequenz, dass zumindest keine Entschädigungspflicht nach § 49 Abs. 6 HVwVfG besteht.

Wenn soweit eine solche abschnittsweise Bilanzierung möglich ist, ohne die Gesamtkompensation und damit die Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung zu gefährden, ist ein solches Verfahren – einschließlich der damit verbundenen Abschnittsbildung für die Zulassung – insbesondere bei sehr langfristigen Zulassungen vorzuziehen.

VIII. Vorzulegende Unterlagen

§ 7 KV:

(1) Soweit eine Eingriffsgenehmigung erforderlich oder eine Ausgleichsabgabe zu zahlen ist, sind Bestandsplan, Ausgleichsplan und eine Ausgleichsberechnung nach Anlage 4 vorzulegen. Sollen Kompensationsmaßnahmen in ein Ökokonto aufgenommen werden, ist entsprechend zu verfahren. Sofern derartige Informationen auch mit Hilfe der Datenverarbeitung erstellt werden sollen, kann die Naturschutzbehörde Datenformate und Dateninhalte festlegen, Schnittstellen vorgeben sowie die Abgabe auf Datenträger verlangen.

(2) Die Behörde kann auf Unterlagen verzichten oder weitergehende Nachweise fordern, wenn dies wegen der besonderen Umstände des jeweiligen Falles ausreichend oder erforderlich ist, um den Eingriff oder die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewerten.

(3) Werden die nach Abs. 1 und 2 notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann die Naturschutzbehörde eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf den Kompensationsumfang schätzen.

Anlage 4 KV:

Bestandsplan, Ausgleichsplan, Ausgleichsberechnung

1. Für die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1.1 eine Darstellung der öffentlich-rechtlichen Bindungen und der tatsächlichen Nutzung des zu bewertenden Grundstücks vor Beginn des Vorhabens (Bestandsplan),
 - 1.2 eine Darstellung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen und, soweit erforderlich, der Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Gebietsnetzes „Natura 2000“ (Ausgleichsplan) einschließlich eines Zeitplans,
 - 1.3 eine Aufstellung der nicht kompensierten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (Ausgleichsberechnung).

Die Unterlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 können zusammengefasst werden, wenn dies die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt.

2. Der Bestandsplan stellt für die zu bewertenden Flächen und, soweit erforderlich, für die angrenzenden Flächen dar:
 - 2.1 naturschutzrechtliche, forst- und wasserrechtliche Bindungen (zum Beispiel Wald, Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele oder Schutzzweck, geschützte Landschaftsbestandteile und Lebensräume, Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten),
 - 2.2 Vegetationsbestände, die öffentlich-rechtlichen Bindungen nach einer Satzung der Gemeinde unterliegen,
 - 2.3 die vor dem Eingriff vorhandenen Anlagen und Nutzungstypen auf dem Grundstück,
 - 2.4 bei ackerbaulich nutzbaren Flächen die Ertragsmesszahl des Grundstücks und die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung.

Für die Darstellungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme oder zu einem vereinbarten Bewertungsstichtag letzte rechtmäßige Zustand der Flächen maßgebend; davon abweichende tatsächliche Zustände sind anzugeben.

3. *Der Ausgleichsplan stellt dar:*
 - 3.1 *Lage und Umfang der von dem Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Flächen, die Art der Beeinträchtigungen sowie die geplanten Maßnahmen zum Schutz von Naturbestandteilen während der Bautätigkeit und während des Betriebs,*
 - 3.2 *bestehende Festlegungen über Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie Zeitpunkt, Lage, Art und Umfang der hierzu geplanten Maßnahmen,*
 - 3.3 *die vorgesehene Nutzung und Gestaltung der Grundstücksflächen (Nutzungstypen), insbesondere die zu bepflanzenden Flächen sowie Lage, Art und Zahl der Bäume und Sträucher, die erhalten oder gepflanzt werden sollen, sowie die Begrünungen an und auf baulichen Anlagen nach Lage, Art und Größe,*
 - 3.4 *die zur dauerhaften Sicherung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen.*
 4. *Die Ausgleichsberechnung ist nach den von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Vordrucken vorzunehmen. Für die Übergabe von Daten kann die oberste Naturschutzbehörde die Formate bestimmen.*
 5. *Die Angaben nach Nr. 2 und 3 sind durch Text oder Fotografie zu beschreiben, in ihrer Lage zu bestimmen und auf der Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5 000 oder in einem größeren Maßstab als Fläche oder Punkt darzustellen. Bei Eingriffen von besonderem Umfang oder an besonders empfindlichen Standorten können Fotografien oder Geländeseitenansichten verlangt werden, in die das Vorhaben eingezeichnet ist. Dies gilt insbesondere für die Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die um mehr als zehn Meter über die umgebende Oberfläche herausragen oder eine Fläche von mehr als einem Hektar bedecken.*
-

Häufig gestellte Frage

Nach § 7 Abs. 2 KV kann die Behörde auf Unterlagen verzichten, wenn dies wegen der besonderen Umstände des jeweiligen Falles ausreichend ist, um den Eingriff oder die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewerten. Stellt dies eine Möglichkeit dar, Eingriffe zu bewerten, OHNE die Bewertungsregeln der Kompensationsverordnung anwenden zu müssen? Oder ist auch hier eine Bewertung nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 der KV erforderlich?

Nein. Es ist regelmäßig eine Bewertung nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 durchzuführen.



Baubedingte Beeinträchtigungen

z.B. durch Zuwegungen, Lagerflächen oder sonstige Baustelleneinrichtungsflächen sind im Bestandsplan, im Ausgleichsplan und in der Ausgleichsberechnung zu berücksichtigen.

Vordruck zur Ausgleichsberechnung

Blatt Nr. ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 19 bzw. 26 einfügen

Ermittlung der Abgabe nach § 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) und der Kompensationsverordnung (KV)

Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück

Sp.	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert				Differenz	
	Typ-Nr.	Bezeichnung		/qm		vorher		nachher		vorher		nachher	
			4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Bitte gliedern in:			Eigene Blätter für :		Übertrag von Blatt:								
1. Bestand			Zusatzbewertung,										
2. Zustand nach Ausgleich			getrennte Ersatzmaßnahmen										
F L Ä C H E N B I L D A N Z	1. Bestand vor Eingriff												
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
							0		0		0		
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr. _____				0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr.: _____)													
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr. _____)													
Summe											0		
Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben			Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in EURO Summe EURO				x Kostenindex 0,35 EUR				0 EUR		
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!										EURO Abgabe			

Checkliste vorzulegender Unterlagen

Typische Unterlagen für eine Eingriffs-Ausgleichsplanung (s. Anlage 4 KV)

Lageskizze	Ausschnitt aus topographischer Karte ggf.: www.lika.hessen.de	1:25.000 o. 1:10.000
Lageplan	Flurkartenauszug (für Eingriffs- <u>und</u> Kompensationsflächen) ggf.: www.lika.hessen.de	1:1.000 bis 1:5.000
Bestandsplan (mind. 1:5.000)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aktuelle Nutzungstypen lt. Wertliste (Anl. 3 KV) und Anlagen auf dem Grundstück, ggf. Beschreibung der tatsächlichen Funktion ✓ Rechtl. Bindungen des Naturschutzes, des Forstrechts und des Wasserrechts auf der Fläche (Schutzgebiete, bestehende Kompensationsverpflichtungen, Wald, Wasserschutzgebiet etc.) ✓ ggf. Abzeichnung aus dem Landschaftsplan der Gemeinde ✓ Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten (insb. Fledermausarten, Amphibien, Feldhamster, Reptilien, Brutstandorte streng geschützter Vogelarten) ✓ Ggf. Ertragsmesszahl bei ackerbaulich nutzbaren Flächen ✓ Fotos des Bestandes 	
Ausgleichsplan (mind. 1:5.000)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Flächenbezeichnungen; künftige Nutzungen und Gestaltung der Grundstücksflächen lt. Wertliste ✓ Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft (incl. bau- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen) ✓ Ggf. Darstellung der weiteren durch das Vorhaben ggf. beeinträchtigten Flächen (z. B. durch Zerschneidungswirkungen oder Klimawirkungen); ✓ Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (incl. Lage, Art, Umfang und Zeitpunkt der Umsetzung) sowie der zur dauerhaften Sicherung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen; bei größeren Kompensationsmaßnahmen ggf. Beschreibung als Datenbank (Muster kann vom Regierungspräsidium – Obere Naturschutzbehörde – bezogen werden) ✓ Ggf. Fotos und /oder Geländeseitenansichten 	
Ausgleichsberechnung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bilanz der Nutzungsänderungen auf Formblatt incl. Aufstellung der nicht kompensierten Beeinträchtigungen; ✓ ggf. Zusatzbewertung nach KV bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes z. B. durch Masten, großflächig einsehbare Vorhaben ... (s. www.rp-darmstadt.hessen.de) ✓ ggf. Zusatzbewertung für Zerschneidung von Zug-/Wanderwegen besonders geschützter Arten ✓ ggf. weitere Zusatzbewertungen (s. Anlage 2 KV) 	
Begründung / Erläuterung in Textform	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beschreibung des Eingriffs (bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen; Zeitpunkt, Dauer, Abmessungen, Strukturen, Farbe, Zeichnungen) ✓ Bei Großvorhaben oder auffälligen Projekten: Fotomontagen, Seitenansichten ✓ Begründung für Art und Umfang der Beeinträchtigung ✓ Aussagen zu Alternativen, Begründung der gewählten Alternative ✓ Beschreibung und Begründung der Kompensationsmaßnahmen incl. Art und Umfang 	

Beispiel einer Ausgleichsberechnung mit Flächenbilanz

Blatt Nr. ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 19 bzw. 26 einfügen

Ermittlung der Abgabe nach § 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) und der Kompensationsverordnung (KV)

Funktionsgebäude der Gaswerke Gmk. A.-Dorf, Flur 13, Nr. 13, B.-Str. 5, 39999 F-Stadt

Sp.	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert				Differenz		
	Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher		nachher		vorher		nachher		Sp. 8 - Sp. 10		
			1	2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Bitte gliedern in:														
1. Bestand			Eigene Blätter für :	Übertrag von Blatt:										
2. Zustand nach Ausgleich			Zusatzbewertung, getrennte Ersatzmaßnahmen											
F		1. Bestand vor Eingriff												
L	2200	Gebüsche, trocken-frisch, basenreich	41	30				1230		0			1230	
Ä	9110	Ackerbrache, mind. 1 Jahr nicht bewirtschaftet	23	312				7176		0			7176	
C	9150	Feldrain	45	18				810		0			810	
H	4110	Einzelbaum (Eiche)	31	3				93		93				
E	0	Korrektur		-3		-3		0		0			0	
N										0			0	
B		2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz								0			0	
I	10730	Dachfläche, intensiv begrünt	13			82				1066			-1066	
L	10530	Pflaster mit Wasserversickerung	6			28				168			-168	
A	10540	Rasenpflaster/-gittersteine, begrünt	7			27				189			-189	
N	10530	Schotter-, Kies- und Sandwege, -plätze	6			16				96			-96	
Z	11223	Struktur-, Hausgarten (einschl. Fassadenbegr.)	20			207				4140			-4140	
		Summe/ Übertrag nach Blatt Nr. _____		360	0	357	0	9309	0	5752	0		3557	0
Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr.: _____)														
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr. _____)														
Summe													3557	
Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben			Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in EURO Summe EURO				x Kostenindex 0,35 EUR				1.245 EUR			
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!											EURO Abgabe			

IX. Funktionssicherung von Kompensationsmaßnahmen

§ 2 Abs. 4 KV:

Die Zweckbestimmung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist im Register nach § 19 des Hessischen Naturschutzgesetzes nachzuweisen. In besonderen Fällen kann die Naturschutzbehörde eine weitergehende Form der Sicherung, auch durch Dienstbarkeiten, fordern.

§ 2 Abs. 5 KV:

Wer Kompensationsmaßnahmen durchführt, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, hat diese für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Diese Verpflichtung kann befreiend auf Dritte übertragen werden, sofern diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten. Im Übrigen obliegt die Funktionssicherung der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Die Naturschutzbehörde kann Nachweise verlangen, auf welche Weise die Funktionssicherung gewährleistet werden soll. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und Satz 3 tritt nicht ein bei Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt.

Häufig gestellte Fragen

Ist die Kompensationsbindung abhängig von der zivilrechtlichen Verfügbarkeit?

Die öffentlich-rechtliche Kompensationspflicht wirkt auf Dauer ohne zeitliche Begrenzung. Öffentlich-rechtlich ist es egal, ob die Fläche gekauft, gepachtet, durch Gestattungsvertrag überlassen oder anderweitig verfügbar gemacht ist. Die öffentlich-rechtliche Bindung ist hiervon unabhängig.

Wie erfolgt eine Funktionssicherung und in welcher Form sind Funktionssicherungsnachweise zu verlangen?

Das hängt von der Art der Maßnahme ab. Eine Entsiegelung oder ein Rückbau bedürfen möglicherweise keiner Funktionssicherung; eine Entbuschung zur Revitalisierung eines Trockenrasens bedarf der Funktionssicherung.

Dauerhafte Eingriffe erfordern dauerhafte Kompensation. Für Kompensationsmaßnahmen, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, ist diese gemäß § 2 (5) KV i.d.R. mindestens für 30 Jahre sicherzustellen. Nach § 2 (2) Ziffer 6 sind wiederhergestellte Kulturbiotop in ein Nutzungskonzept einzubinden und dadurch dauerhaft zu sichern. Die rechtliche Sicherung erfolgt im Bescheid. Die Agentur soll zukünftig i.d.R. dauerhaft die Pflegeverpflichtung für von ihr verkaufte oder vermittelte Maßnahmen übernehmen (§ 5 (1) Ziffer 3).

Welche Maßnahmen brauchen eine Funktionssicherung?

Entsiegelung und Rückbau brauchen z. B. keine Funktionssicherung.

Ebenso wenig die Anlage von Grünland auf einem Überflutungsstandorten, da der Umbruch dort ein Eingriff wäre. Da der Umbruch von Wechselgrünland kein Eingriff wäre, wäre ggf. eine Funktionssicherung erforderlich.

Die Wiederherstellung von Magerrasen braucht eine Funktionssicherung.

Warum darf nur in besonderen Fällen eine über die Eintragung im NATUREG gem. § 55 HENatG hinausgehende Sicherung gefordert werden?

NATUREG soll - soweit Eintragungen erfolgt sind - zukünftig „öffentlichen Glauben“ genießen. Soweit die Beeinträchtigung der Kompensation wiederum Eingriff ist (z.B.

Waldrodung) ist eine dingliche Sicherung entbehrlich. Verstöße gegen durch den Genehmigungsbescheid festgelegte Verpflichtungen können auch ohne grundbuchrechtliche Sicherung geahndet werden (OWI-Tatbestand). Im Wald ist die Möglichkeit der grundbuchrechtlichen Sicherung außerdem i. d. R. wegen der großen Flurstücke nicht mit einem eindeutigen Flächenbezug, es sei denn durch teure Neuvermessung, möglich. Probleme: Verstöße gegen durch den Genehmigungsbescheid festgelegte Verpflichtungen könnten ggf. gegenüber einem gutgläubigen Erwerber schwer geahndet werden, soweit die Verpflichtungsänderung der normalen Genehmigung bedarf. Diesbezüglich könnte bereits die in verschiedenen hessischen Kreisen durchgeführte Eintragung in das Baulastverzeichnis ins Leere laufen, wenn bei Grundstücksverträgen seitens des Notars nur das Grundbuch eingesehen wird.

Andererseits: Die Benutzung eines zugelassenen Autos kann unzulässig sein, wenn es Mängel aufweist, die dem Fahrer hätten bekannt sein müssen. Auch im Artenschutz schützt der gutgläubige Erwerb nicht vor der Einziehung. In der Regel wird es sich bei der Anerkennung / Anrechnung / Festlegung einer Kompensationsmaßnahme um einen dinglich wirkenden Verwaltungsakt handeln. Insofern kann auch vom gutgläubigen Erwerber die Wiederherstellung des Kompensationszustands gefordert werden (Vergleich: Gartenhütte ohne Baugenehmigung). Wer eine Kompensationsmaßnahme veräußert, ohne den Erwerber über diese Eigenschaft zu informieren, kann ggf. eine strafbare Betrugshandlung verwirklichen. Wer eine als Kompensation begründete Ackerfläche an einen Landwirt veräußert, der die Fläche umbrechen will, kann als mittelbarer Täter herangezogen werden (vgl. Karlsruher Kommentar zum OwiG Rn. 87ff zu § 14). Zudem können zivilrechtliche Forderungen gegen den Veräußerer geltend gemacht werden.

Ist die Eintragung in das Register nach § 55 HENatG bereits eine rechtliche Sicherung? Was sind „besondere Fälle“ (§ 2 Abs. 4 Satz 2 KV), in denen die Naturschutzbehörde eine weitergehende Form der Sicherung (Dienstbarkeiten) fordern kann?

Der Eintrag in das Register ist eine rechtliche Sicherung, da mit dem Eintrag ein öffentlicher Glaube entsteht, der zur Anwendbarkeit der Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift des § 57 Abs. 2 HENatG führt. Ein besonderer Fall kann vorliegen, wenn z.B. Regelwerke des Bundes eine dingliche Sicherung fordern. Ansonsten Ermessensausübung.



Foto: W. Donner

Fischaufstiegsanlage im Kallenbach

Hergestellt in der Flurbereinigung Löhnberg-Niedershausen aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe. Eine Funktionssicherung ist für Fischaufstiegsanlagen nicht erforderlich.

X. Ökokonto

§ 16 HENatG:

(1) Wer im eigenen Interesse oder für andere ohne rechtliche Verpflichtung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 12 Abs. 1 ausgehen, kann eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme nach den Maßgaben von § 14 Abs. 2 und 4 bei künftigen Eingriffen verlangen, sofern die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme vor ihre Durchführung schriftlich zugestimmt hat (Ökokonto); § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Soll ein Eingriff durch Maßnahmen kompensiert werden, die über ein Ökokonto gebucht wurden, so ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden die Bewertung der Maßnahme durch die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde bindend. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen sind entsprechend ihrem festgestellten Wert handelbar.

§ 1 Abs. 4 KV:

(4) Ökokonten sind so einzusetzen, dass nachhaltig wirksame Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Sie sollen dazu beitragen, Verwaltungsverfahren einfacher, zweckmäßiger und zügiger durchzuführen und die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen zu verbessern.

§ 3 KV: Ökokonto

(1) Wer vorlaufende Kompensationsmaßnahmen im eigenen oder im Interesse anderer ohne rechtliche Verpflichtung durchführen oder eine Fläche für solche Zwecke bereitstellen will, kann die Einbuchung auf einem Ökokonto verlangen, soweit die Kompensationsmaßnahme oder die Fläche den Anforderungen nach § 2 entspricht. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen können nur dann bei der Kompensation eines Eingriffs Berücksichtigung finden, wenn sie nach Abnahme zuvor in ein Ökokonto eingebucht wurden.

(2) Der ursprüngliche Wert der Fläche vor Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist festzuhalten (Bestandswert). Der Wertzuwachs durch die geplante Kompensationsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 und des Planungsziels vorläufig zu bewerten (Ausgangswert). Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt der Naturschutzbehörde die zur Einbuchung und Bewertung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vor (Anlage 4). Sie oder er kann jederzeit eine erneute Bewertung der Kompensationsmaßnahme verlangen, sofern sich der Wert erheblich verändert.

(3) Soll zur Kompensation eines Eingriffs eine in ein Ökokonto eingebuchte Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden, ist eine Abschlussbewertung nach den Anlagen 2 und 3 durchzuführen. Als Kompensationsleistung anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem Abschlusswert und dem Bestandswert. Ist die Differenz zwischen Abschlusswert und Bestandswert einer Kompensationsmaßnahme niedriger als der für jedes vollendete Kalenderjahr seit der Herstellung um 4 vom Hundert erhöhte Ausgangswert, so ist dieser erhöhte Wert maßgeblich; dies gilt nur, wenn die Maßnahme ordnungsgemäß gepflegt und funktionsfähig ist und ihr Ausgangswert mindestens 25 000 Punkte beträgt.

(4) Soll eine in ein Ökokonto eingebuchte Ersatzmaßnahme ganz oder teilweise zur Kompensation eines Eingriffs eingesetzt werden, so gilt für die Zwecke der Eingriffsgenehmigung das Benehmen zwischen der Zulassungsbehörde und der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe bezüglich der Eignung und der anrechnungsfähigen Kompensationsleistung dieser Ersatzmaßnahmen als hergestellt. Satz 1 gilt entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ bleibt unberührt.

(5) In Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen und Flächen sind aus dem Ökokonto auszubuchen. Die den Eingriff genehmigende Behörde, bei Bebauungsplänen der Träger der Bauleitplanung, unterrichtet die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder Inkraft-Treten des Bebauungsplans.

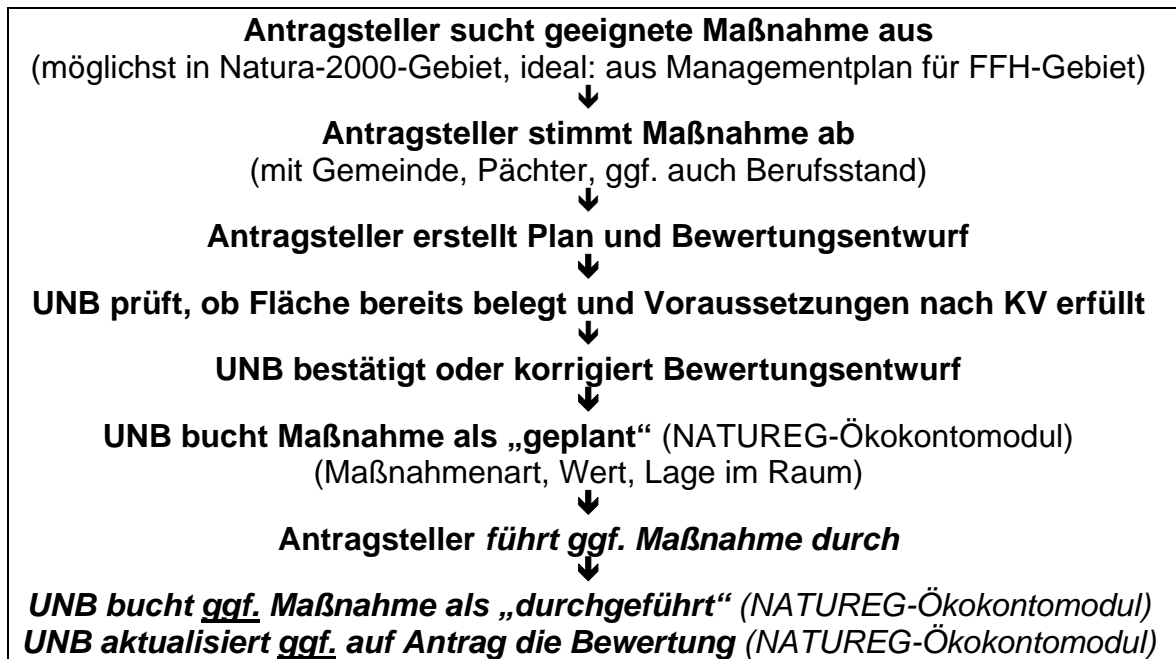
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KV

(1) Für Zwecke des Handels mit Ökopunkten und der Vermittlung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, führen die Naturschutzbehörden in Datenverarbeitungsanlagen ein Zentralregister, in dem landesweit folgende Inhalte zusammengeführt und gespeichert werden: (...)
 2. in Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit,

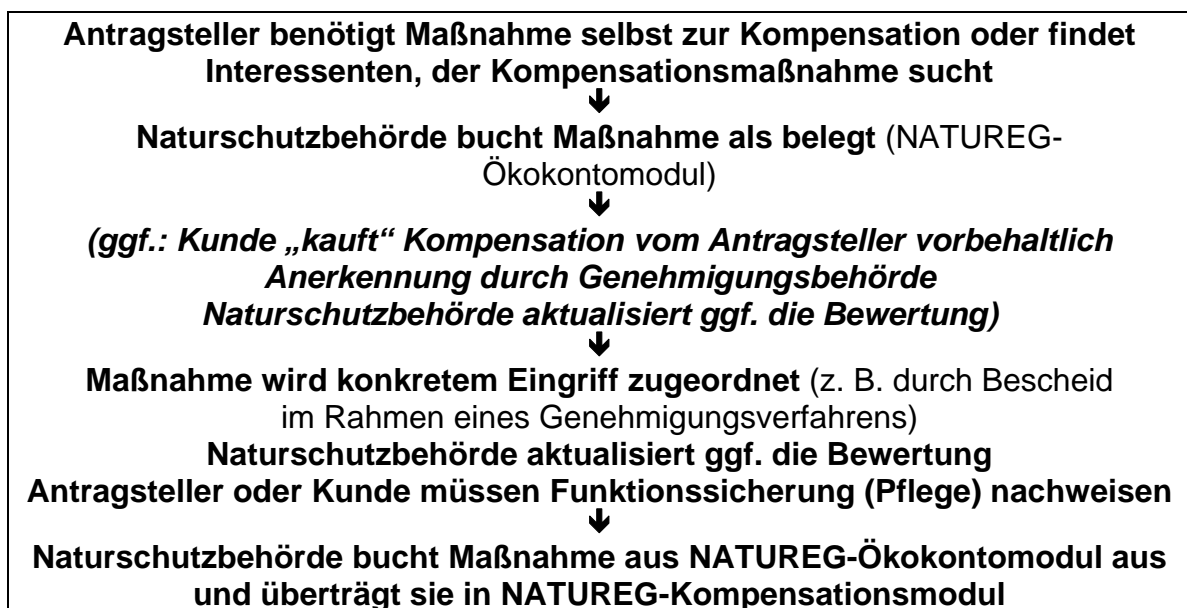
§ 135a Abs. 2 BauGB:

(...) Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.

Ablauf Ökokonto „Einbuchung“:



Ablauf Ökokonto „Ausbuchung“:



Häufig gestellte Fragen

An wen richtet sich die Verpflichtung nach § 1 Abs. 4 KV: an die Eingreifer oder an die das Ökokonto führende Behörde?

Insbesondere an die anerkennende Naturschutzbehörde sowie insbesondere an die „abrechnende“ Genehmigungsbehörde bei der Eingriffszulassung. Indirekt entfaltet dies auch eine Wirkung für den Eingreifer.

Frage zu § 3 Abs. 1, Satz 1: Besteht auf die Einbuchung einer Maßnahmen auf das Ökokonto ein Rechtsanspruch?

Ja. Die Entscheidung über die Anerkennung von Ökokontomaßnahmen ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Eine Verweigerung der Anerkennung oder eine von einem begründeten Bewertungsvorschlag des Antragsstellers abweichende Bewertung der Maßnahme durch die Naturschutzbehörde ist als belastender Teil eines Verwaltungsaktes anzusehen und entsprechend zu begründen. Mit Rechtsbehelf ist die Rechtsbehelfsfrist auf einen Monat beschränkt, ohne Rechtsbehelf besteht sie für ein Jahr.

Was ist unter "vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde" zu verstehen?

Die vorherige Zustimmung ist vergleichbar einer Baugenehmigung und setzt wie diese eine genehmigungsfähige Beschreibung der Maßnahme (insb. z.B. Art, Zahl und Standort der anzupflanzenden Gehölze sowie erforderlicher Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen) voraus. Die Inaugenscheinnahme der vorgesehenen Fläche stellt keine vorherige Zustimmung dar. Es handelt sich allenfalls um eine mündliche Zusicherung, dass auf einen Antrag auf Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei zukünftigen Eingriffen eine Zustimmung erteilt werden könne. Die mündliche Zusicherung entfaltet jedoch nach § 36 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG keine Bindungswirkung. (Tenor des Urteils des VG Gießen vom 17.1.06, AZ.: 1 E 5468/04)

Muss eine Maßnahme für das Ökokonto anerkannt werden, die mit einer anderen Verwertungsabsicht (z.B. um eine Förderung nach HEKUL zu erhalten) angelegt wurde?

Nein. *"Das Tatbestandsmerkmal "ohne rechtliche Verpflichtung" bedeutet, dass die Maßnahme freiwillig erfolgen muss und mithin nicht einem anderen Zweck dienen oder zur Erlangung eines anderen Vorteils erfolgen darf. (...) Auf Grund der Überlassung der Fläche (...) zur Anlage einer Streuobstwiese zur Erlangung von HEKUL-Förderung (ist) das Kriterium der Freiwilligkeit zu verneinen."* (Auszug aus dem Urteil des VG Gießen vom 17.1.06, AZ.: 1 E 5468/04). Ggf. kommt eine anteilige Anerkennung in Betracht.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 KV gilt Satz 1 entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme. Insofern gilt nach dem Wortlaut für die Anerkennung von Flächen, die als Ausgleichsmaßnahmen eingebucht sind, die Anerkennungsverpflichtung des Satzes 1. Wie steht diese Regelung im Verhältnis zu § 3 Abs. 4 Satz 3 KV? Kann die Naturschutzbehörde für den Ausgleich anerkannte und im Ökokonto einbuchte Flächen im Rahmen der nach Satz 3 vorgesehenen Beteiligung ablehnen?

Wenn sie als Ausgleich nicht funktioniert ja. Aber nicht als Ersatz – dem Grunde nach. Über die Höhe des Wertes kann durchaus gestritten werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KV kann jede Person die Eintragung auf einem Ökokonto verlangen, wenn vorlaufende Kompensationsmaßnahmen im eigenen oder im Interesse anderer ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden sollen oder wenn eine Fläche für solche Zwecke bereitgestellt werden soll. Setzt der § 3 Abs. 1 Satz 1 KV den Bezug zu einem später geplanten Eingriff voraus?

Nein.

Kann die Naturschutzbehörde die Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme mit Verweis auf „fachlich besser geeignete“ Maßnahmen verweigern?

Solange die beantragte Maßnahme selbst ansonsten rechtlich zulässig ist, hat die Naturschutzbehörde keine Verwerfungsbefugnis. Führt die begehrte Maßnahme selbst zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (nicht nur von Potentialen), so könnte sie insofern abgelehnt werden, als mit ihr keine Aufwertung im naturschutzrechtlichen Sinn bewirkt wird.

Wie ist das Verhältnis von § 6b Abs. 5 HENatG (alt) zu § 3 Abs. 1 Satz 1 KV? Während nach § 6b Abs. 5 HENatG (alt) nur eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme in Betracht kommt, kann nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 KV die Einbuchung von Kompensationsmaßnahmen verlangt werden, die ja nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind. Kann auch jemand nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KV die Einbuchung von Ausgleichsmaßnahmen verlangen? Oder ist der Begriff „Kompensationsmaßnahmen“ im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 KV anders auszulegen?

Ausgleich kann etwas nur sein, wenn man die Beeinträchtigung kennt. Insofern ist es denkbar, eine als vorlaufende Ersatzmaßnahme konzipierte Maßnahme zum Zeitpunkt der Anrechnung auf den Eingriff auch als Ausgleich anzuerkennen, sofern und soweit dann ein funktioneller Zusammenhang hergeleitet werden kann. (Dies wäre auch der Rechtsgedanke, der den Kohärenzsicherungsmaßnahmen zugrunde liegt.) In § 16 HENatG (neu) wurde der Begriff "Ersatzmaßnahme" durch "Kompensationsmaßnahme" ersetzt.

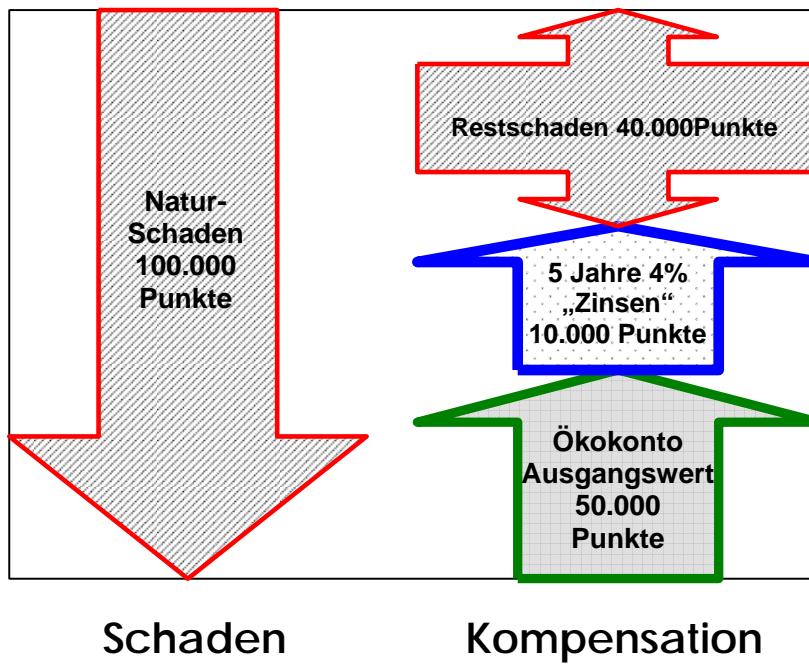
§ 4 Abs. 1 Ziff.3: „...geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen ...“ Welche Flächen sind hier gemeint? Gilt dies auch für Flächen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 10 BauGB?

Bei § 4 Abs. 1 Ziff. 3 handelt es sich um Flächen, die vom Verfügungsberechtigten bei der Naturschutzbehörde für einen Flächenpool angemeldet sind. Das Verfahren folgt dem Ökokonto, lediglich die Maßnahme ist noch nicht durchgeführt. Bezüglich des Baurechts gilt der Grundsatz, dass das Baurecht grundsätzlich eigenen Regeln folgt. Im FNP dargestellte potentielle Kompensationsflächen stellen nur geeignete Suchräume dar. Sie werden erst im Bebauungsplan hinreichend konkretisiert. Für die Aufnahme in das Register muss die Naturschutzbehörde die fachrechtliche Geeignetheit der Fläche bestätigen.

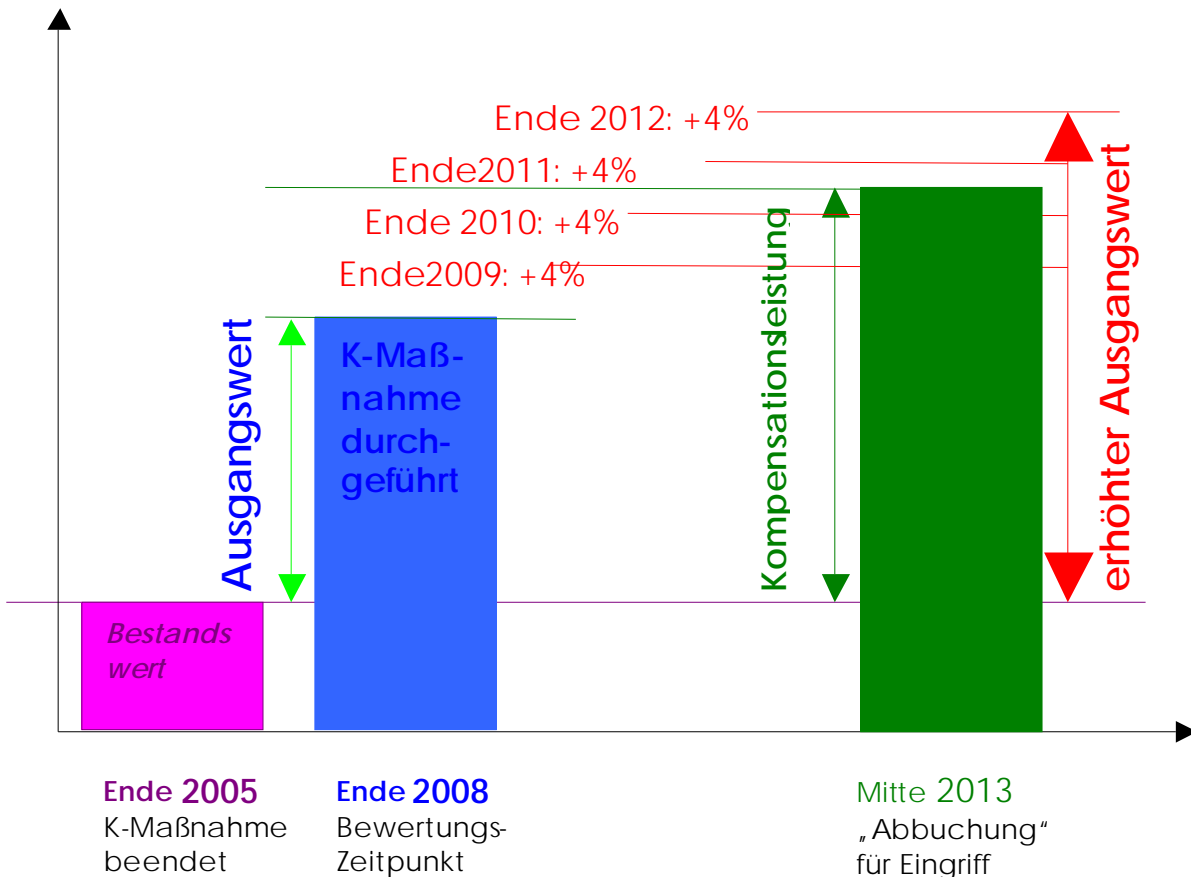
Wann / wie ist die Naturschutzbehörde bei der Inanspruchnahme einer ins Ökokonto eingebuchten Kompensationsmaßnahme zu beteiligen?

Wenn es um eine Ersatzmaßnahme geht, eine aktuelle Bewertung der eingebuchten Kompensationsmaßnahme (ggf. incl. Verzinsungsanspruch) vorliegt und die Genehmigungsbehörde vom ('erhöhten') Ausgangswert nicht abweichen will, ist kein Benehmen mit der Naturschutzbehörde notwendig. Die Zulassungsbehörde kann dieses jedoch suchen. Die Genehmigungsbehörde **muss** das Benehmen aber einholen für Maßnahmen zur **Vermeidung**, zum **Ausgleich** und bei **abweichender Bewertung**.

Was bedeutet „Verzinsung von Ökopunkten“?



Was bedeuten die Begriffe „Bestandswert“, „Abschlusswert“ und „Ausgangswert“ in § 3 Abs. 3 KV?



Wann ist die Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Ökokontomaßnahmen zu unterrichten?

Die Naturschutzbehörde ist von der Genehmigungsbehörde spätestens nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides, vom Träger der Bauleitplanung spätestens nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans zu unterrichten. Die Maßnahmen sind dann aus dem Ökokonto auszubuchen und in das Kompensationsmodul (NATUREG) zu übertragen.

Sind die Vorgaben des HENatG und der KV auch auf das Ökokonto in der Bauleitplanung (§ 135a BauGB) anzuwenden?

Nein. Gemeinden, die im Rahmen der Bauleitplanung ein Ökokonto einrichten möchten, führen dieses in eigener Zuständigkeit und müssen die Naturschutzbehörde nicht beteiligen. Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange hat aber stattzufinden, wenn die Gemeinde die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans den Eingriffen zuordnet. Es ist daher empfehlenswert, schon bei der Planung und Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen die Naturschutzbehörde zu beteiligen. Dies erhöht die Sicherheit, dass die Maßnahmen fachlich und rechtlich geeignet sind, im Bauleitplan Eingriffen zugeordnet und später refinanziert werden können. Spätestens nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes sind die Kompensationsmaßnahmen in das Zentralregister nach § 4 KV aufzunehmen.



Foto:
Flurbereinigungs-
behörde Wetzlar

Breiter Uferrandstreifen entlang des Köstgrabens

Aus Mitteln des Programms "Naturnahe Gewässer" wurde im Rahmen der Flurneuordnung Hungen-Utphe beiderseits des Köstgrabens ein 10 m breiter Uferrandstreifen ausgewiesen. Bei der Anrechnung solcher Maßnahmen auf ein Ökokonto kann der Eigenanteil der Kommune in dem Verhältnis berücksichtigt werden, in dem diese die Kosten getragen hat.

XI. Agentur

§ 5 KV: Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine juristische Person des Privatrechts oder einen Eigenbetrieb des Landes Hessen anerkennen, die oder der Ersatzmaßnahmen oder hierfür geeignete Flächen bereitstellt und Kompensationspflichten mit befreiender Wirkung für die Verursacherin oder den Verursacher des Eingriffs gegen Entgelt übernimmt (Agentur). Die Anerkennung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu geben. Gegenstand der Anerkennung ist

1. der Aufbau eines Flächen- und Maßnahmenpools durch Planung und Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder Bevorratung hierfür geeigneter Flächen und deren Verkauf oder Vermittlung,
2. die Vermittlung vorlaufender, in ein Ökokonto eingebuchter Kompensationsmaßnahmen nach Beauftragung durch den Anbieter an Verursacher von Eingriffen,
3. die Sicherstellung der dauerhaften Funktionssicherung und Pflege der von der Agentur verkauften oder vermittelten Ersatzmaßnahmen, soweit dies nicht durch Dritte erfolgt.

(2) Die Anerkennung kann einer juristischen Person des Privatrechts erteilt werden, die

1. fachlich, insbesondere durch Beschäftigung und Einsatz von Personal mit landschaftspflegerischer, land- oder forstwirtschaftlicher Ausbildung, die Gewähr dafür bietet, dass die gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen für Ersatzmaßnahmen eingehalten werden,
2. wirtschaftlich, insbesondere durch eigene Flächenbevorratung, die Gewähr dafür bietet, dass die Durchführung und, soweit erforderlich, die Pflege der Ersatzmaßnahmen dauerhaft gesichert sind,
3. in ganz Hessen nachhaltig zur Bereitstellung und Vermarktung von Ersatzmaßnahmen in der Lage ist,
4. von Personen vertreten wird, die persönlich zuverlässig sind.

Für die Anerkennung eines Eigenbetriebs des Landes Hessen gelten die Nr. 1 bis 3 entsprechend.

(3) Die Agentur untersteht der Fachaufsicht der obersten Naturschutzbehörde; sie legt dieser jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, in dem Nachweis geführt wird über:

1. die Eingriffe, für die Kompensationsverpflichtungen neu übernommen wurden,
2. die Eingriffe, für die noch keine Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden, mit einer Begründung dafür und Angaben dazu, welche Ersatzmaßnahmen wann durchgeführt werden sollen,
3. die in dem jeweiligen Rechnungsjahr durchgeführten Ersatzmaßnahmen,
4. die Zuordnung der durchgeführten Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffen, deren Kompensation sie dienen,
5. den Zustand pflegebedürftiger Maßnahmen und die für deren Funktionssicherung oder Pflege tatsächlich aufgewandten Maßnahmen,
6. Rückstellungen für die Funktionssicherung oder Pflege.

Handelt es sich bei der Agentur nicht um einen Eigenbetrieb des Landes Hessen, so muss der Rechenschaftsbericht von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

(4) Die Agentur hat sich ein Entgeltverzeichnis für die angebotenen Leistungen zu geben. Das Nähere, insbesondere die Kontrolle des Entgeltverzeichnisses, wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(5) Die Agentur kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Leistung von Ersatzmaßnahmen mit der Folge übernehmen, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(6) Bei der Agentur wird ein Beirat gebildet, in den die oberste Naturschutzbehörde drei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter des Hessischen Bauern- und des Hessischen Waldbesitzerverbandes, der Hessischen Industrie- und Handelskammern sowie des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städtetags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes beruft. Der Beirat berät die Agentur in naturschutzfachlicher Hinsicht; er ist in die Planung und Durchführung vorlaufender Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Die Mitglieder des Beirates erhalten von der Agentur Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes erstattet.

Die **Hessische Landgesellschaft (HLG)** (www.hlg.org) wurde mit Wirkung vom 1.1.2006 **als Agentur** gem. § 5 Abs. 1 KV **anerkannt**.

Kontakt:

Dipl. Biol. Patrick Steinmetz

ÖKOAGENTUR

Nordendstraße 44

64546 Mörfelden-Walldorf

Tel: 06105 /4099 12

Fax: 06105 /4099 15

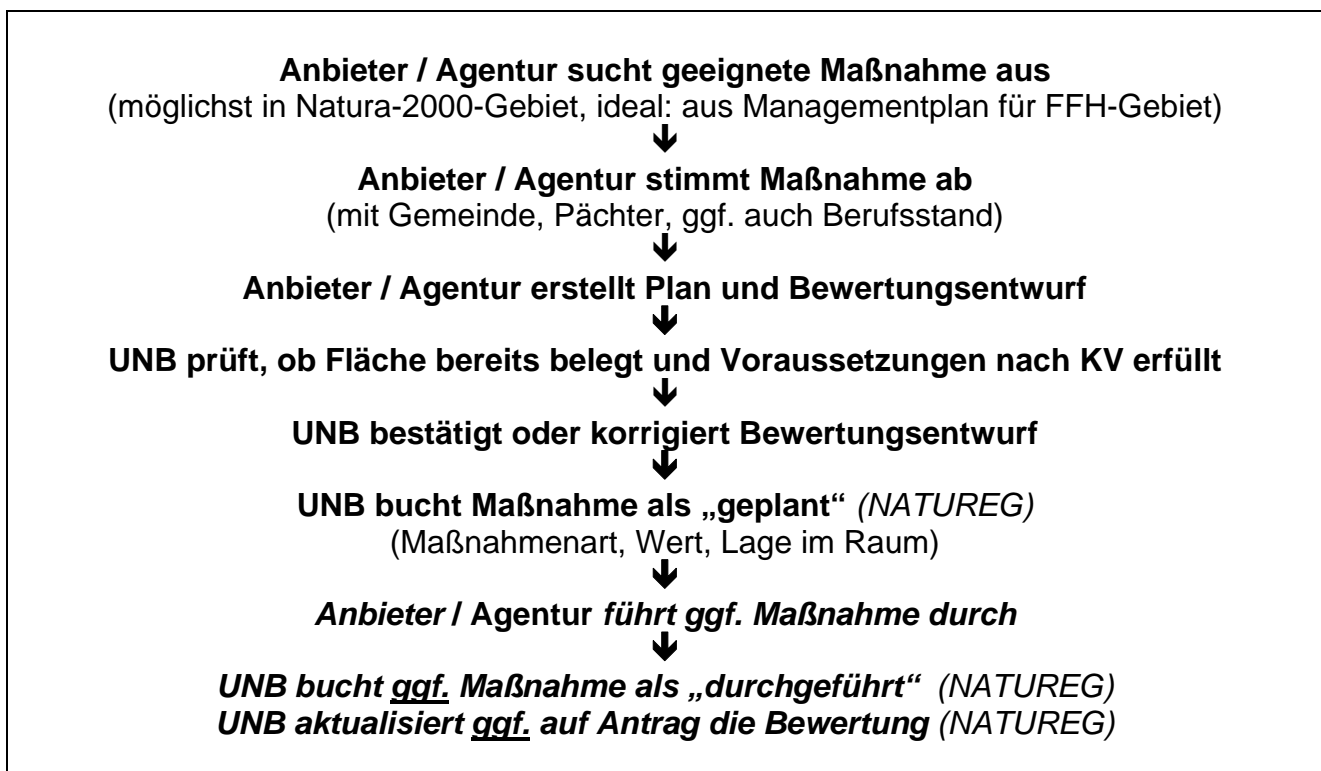
E- mail: oekoagentur@hlg.org

www.oekoagentur-hessen.de

Aufgabenbereiche der Agentur

- Aufbau eines Flächen- und Maßnahmenpools durch Planung und Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder Bevorratung hierfür geeigneter Flächen und deren Verkauf oder Vermittlung,
- Vermittlung vorlaufender, in ein Ökokonto eingebuchter Kompensationsmaßnahmen nach Beauftragung durch den Anbieter an Verursacher von Eingriffen,
- Sicherstellung der dauerhaften Funktionssicherung und Pflege der von der Agentur verkauften oder vermittelten Ersatzmaßnahmen, soweit dies nicht durch Dritte erfolgt,
- Freistellung eines Eingreifers von seiner Kompensationsverpflichtung. Die Agentur bietet das "Rundumsorglopaket": Kompensation, Funktionssicherung und Pflege über 30 Jahre, treuhänderische Verwaltung der hierfür notwendigen Geldmittel.

Ablauf Ökopunktehandel „Einbuchung“

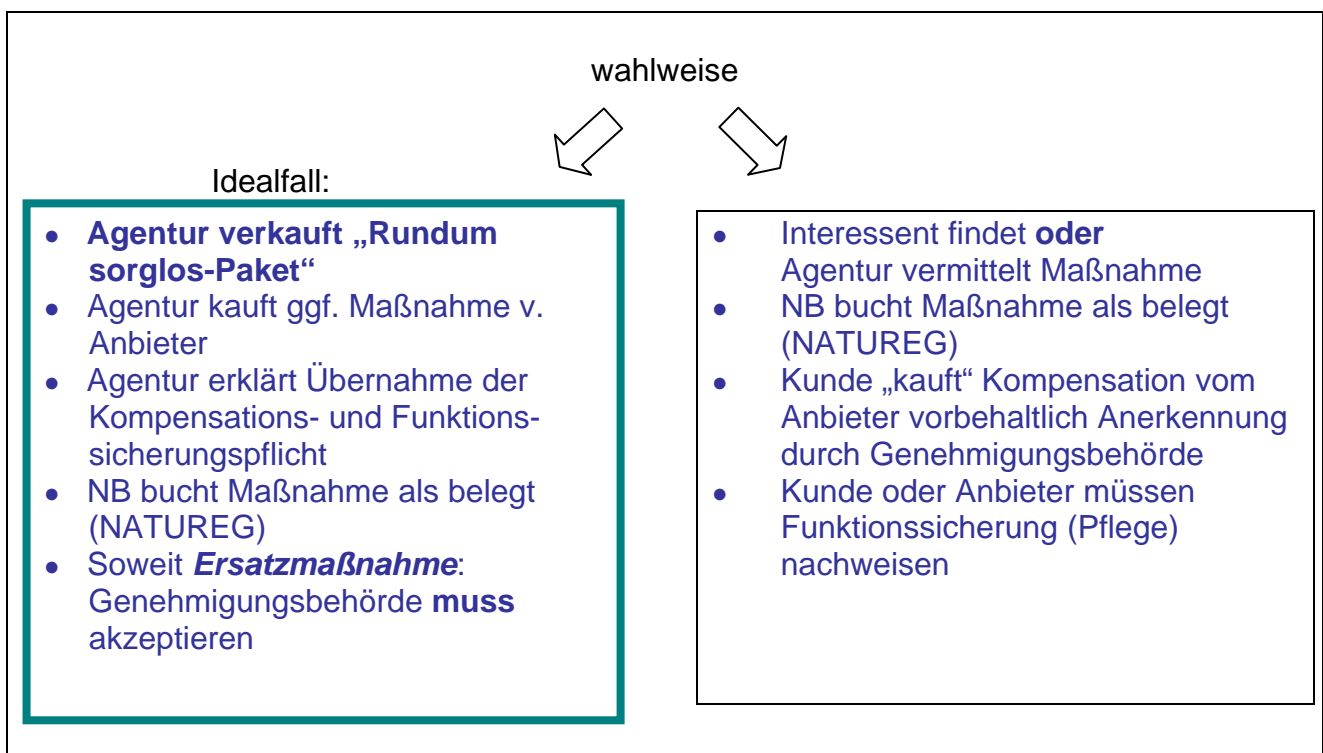




Strukturreiche Feldflur

Die flächige Ersatz- oder Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume (Nutzungstyp Nr. 03.121) in vorhandenen Beständen dient der langfristigen Erhaltung des Lebensraumes und des Landschaftsbildes.

Ablauf Ökopunktehandel und Vermittlung / „Ausbuchung“



Häufig an die Ökoagentur gestellte Fragen

(entnommen von: www.hlg.org/oekoagentur)

Kauft die Ökoagentur Ökopunkte?

Ja, nach vorheriger Bedarfsprüfung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Gibt es einen festen Preis je Ökopunkt?

In der Kompensationsverordnung vom 01.09.2005 wird ein Preis von 0,35 € genannt (§ 6 Festsetzung einer Ausgleichsabgabe), der aber **nur** im Falle der Ausgleichsabgabe Relevanz besitzt.

Kann ich mich bei der Ökoagentur mit einer Naturschutzmaßnahme und dem zugehörigen Ökokonto registrieren lassen?

Ja! Sie erhalten, je nach Umfang und Art ihres Angebotes, einen Fragebogen und/oder es findet ein persönliches Gespräch statt.

Kann ich der Ökoagentur Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen anbieten?

Ja, auch diese Variante ist möglich. Die Ökoagentur wird versuchen mit der Ressource LAND sorgfältig umzugehen und Maßnahmen zu bündeln sowie räumlich sinnvoll anzuordnen. Dies dient auch dem Schutz der landwirtschaftlich hochwertigen Standorte sowie der Forderung aus §2 (2.)KV, Maßnahmen in FFH und Vogelschutzgebieten vorrangig zu behandeln.

Kann die Ökoagentur auch planerische Leistungen übernehmen?

Die Agentur versteht sich nicht als Planungsbüro, wird aber mit Partnern aus dem Umwelt- und Naturschutzsektor eng zusammenarbeiten und somit auch diesen Aufgabenbereich abdecken können.

XII. Zentralregister / NATUREG

§ 55 HENatG: Naturschutzdatenhaltung

(1) Die Naturschutzbehörden führen für ihren Zuständigkeitsbereich Register, in die alle nach den §§ 21, 22, 24 bis 27 und § 32 Abs. 1 geschützten Gebiete sowie alle Grundstücke, auf denen rechtliche Beschränkungen zugunsten des Naturschutzes lasten, einzutragen sind.

(2) Für das gesamte Land wird ein Naturschutzinformationssystem (NATUREG) eingerichtet, in dem die übermittelten Daten aufbereitet, zusammengefasst und für jedermann zugänglich gemacht werden. Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen öffentlichen Planungsträger übermitteln die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben erhobenen Naturschutzfachdaten an das Naturschutzinformationssystem. Dies gilt für:

1. gutachterlich erhobene Daten zu Biotopen, Tier- und Pflanzenarten;
2. flächengebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Förderungen, Kompensationsmaßnahmen, auch nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches;
3. Maßnahmen nach § 16.

(3) Die Naturschutzbehörden haben darauf hinzuwirken, dass der Datenaustausch digital und über definierte Schnittstellen oder einheitliche Werkzeuge erfolgen kann. Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann die Datenformate und Dateninhalte durch Verwaltungsvorschrift festlegen.

§ 4 KV: Zentralregister

(1) Für Zwecke des Handels mit Ökopunkten und der Vermittlung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, führen die Naturschutzbehörden in Datenverarbeitungsanlagen ein Zentralregister, in dem landesweit folgende Inhalte zusammengeführt und gespeichert werden:

1. durchgeführte Kompensationsmaßnahmen einschließlich der betroffenen Flurstücke sowie der Zuordnungen zwischen Eingriff und Kompensation,
2. in Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit,
3. geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Naturschutzbehörden haben neue Sachverhalte unverzüglich in das Register einzugeben; dies gilt insbesondere für Flächen und Maßnahmen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.

(2) Die Naturschutzbehörden können weitere ihnen vorliegende Erkenntnisse über den Zustand von Natur und Landschaft, die sich aus der Vorbereitung oder Planung von Eingriffen ergeben, in Datenverarbeitungsanlagen zusammenführen, speichern und auswerten.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Datenformate und Abläufe der Datenverarbeitung durch Verwaltungsvorschrift. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen ist auch über das Internet zu gewährleisten.

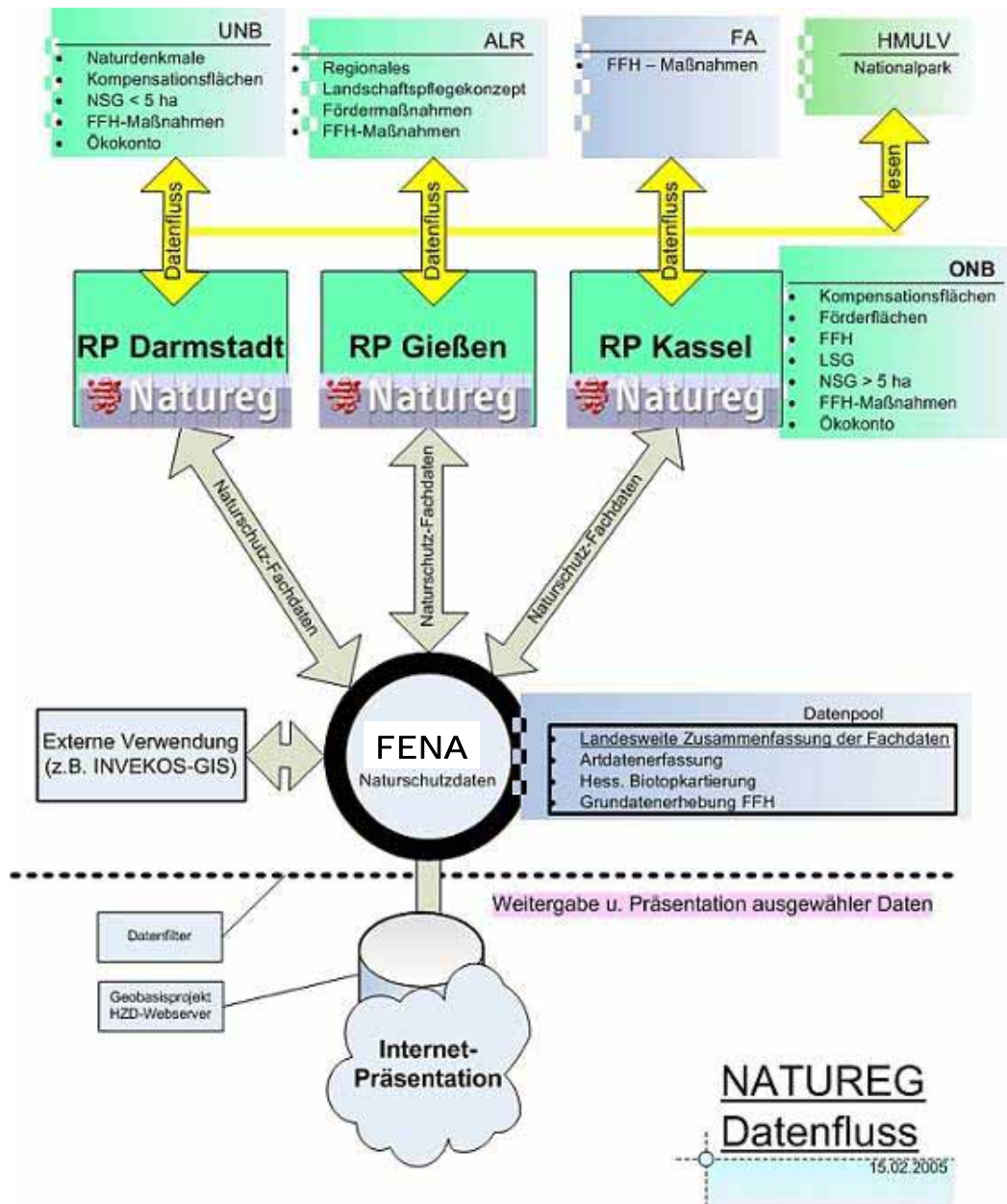
(4) Im Zentralregister dürfen personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit dies für die Vermittlung der Kompensationsmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen erforderlich ist.

Mindestanforderungen an das Zentralregister:

- durchgeführte Kompensationsmaßnahmen einschließlich der betroffenen Flurstücke sowie der Zuordnungen zwischen Eingriff und Kompensation
- in Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit
- geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen
- neue Sachverhalte sind unverzüglich einzugeben (insb. geeignete Flächen, neue Ökokonten)

Das Naturschutzregister NATUREG

Auf Basis von Intranet- / Internettechnologie wird u. a. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oberen und unteren Naturschutzbehörden, der Ämter für den ländlichen Raum, der Flurneuordnungsbehörden und von Hessen Forst die Möglichkeit angeboten, Auskünfte aus NATUREG zu erhalten und insbesondere bei den Sachdaten auch Änderungen durchzuführen (je nach räumlicher und fachlicher Zuständigkeit). Die Daten sollen später über das Internet auch anderen Interessierten (unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Urheberrechts) zur Verfügung stehen.



Zu den Sach- und Geodaten zu den Flächen mit rechtlichen Bindungen, die in Zukunft in NATUREG zentral vorgehalten werden sollen, gehören außer Schutzgebieten und Investitions-/Förderflächen auch Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen. NATUREG wird außerdem als Planungsinstrument zur Erarbeitung von Managementplänen für FFH-Gebiete sowie zur Erarbeitung des Regionalen Landschaftspflegekonzeptes (RLK) genutzt. Das Projekt wird durch eine Datenbank in Verbindung mit einem graphischen Informationssystem (GIS) gestützt.

Das Kompensationsflächenmodul in NATUREG

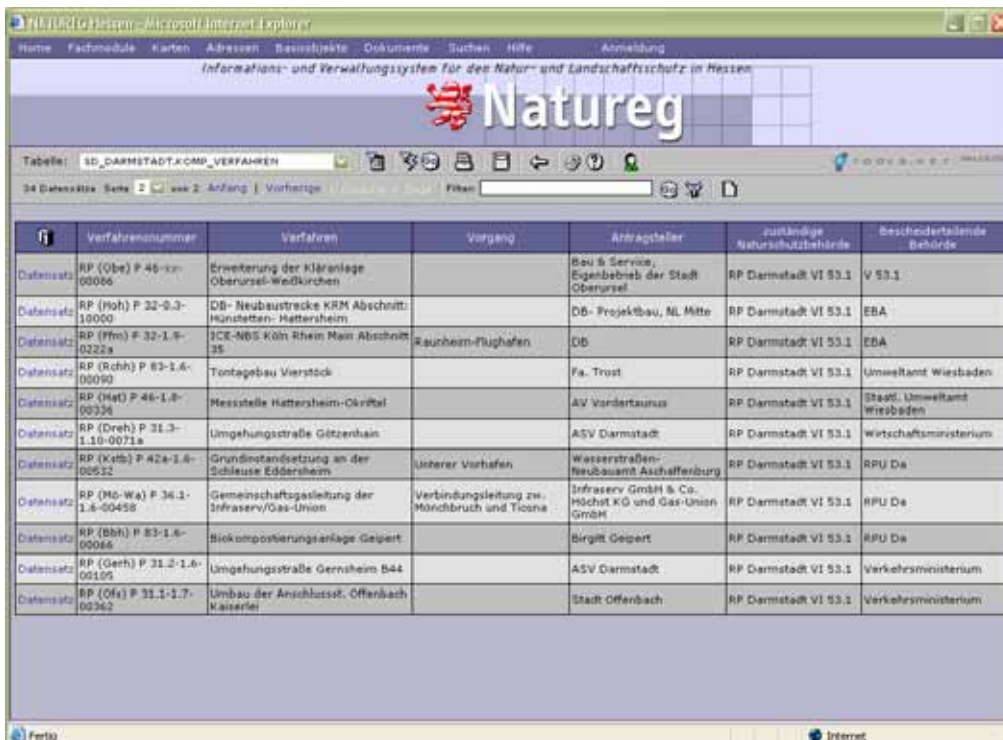
Die Ziele des Kompensationsflächenkatasters sind:

- Überblick über alle rechtlich gebundenen (Kompensations-) Flächen zugunsten des Naturschutzes,
- Vermeidung der Doppelbelegung von Flächen durch zwei oder mehrere Kompensationsmaßnahmen,
- Erleichterungen bei der Bestands-, Ausführungs- und Erfolgskontrolle,
- Vermeidung von neuen Eingriffen auf Kompensationsflächen,
- Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen bei der Erarbeitung von Biotopverbundplanungen.

Zu den wesentlichen fachlichen Inhalten des Kompensationsflächenkatasters gehören:

- grundlegende Daten zum Eingriff (Verfahrensdaten),
- Daten zu den Kompensationsmaßnahmen und zur Kontrolle,
- flurstücksscharfe Erfassung der räumlichen Daten unter Verwendung des Automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK).

Die verschiedenen Verfahrensdatensätze werden in sog. Grid-Tabellen angezeigt (1 Zeile pro Verfahren).



The screenshot shows a web browser window displaying the NATUREG application. The title bar reads 'NATUREG - Microsoft Internet Explorer'. The page header includes 'Informations- und Verwaltungssystem für den Natur- und Landschaftsschutz in Hessen' and the 'Natureg' logo. Below the header, there is a table with the following data:

	Verfahrensnummer	Verfahren	Vorgang	Antragsteller	Zuständige Naturschutzbehörde	Beschiedensende Behörde
Datensatz	RP (Oba) P 45-kn-00066	Erweiterung der Kläranlage Oberursel-Wedikirchen		Bau & Service, Eigenbetrieb der Stadt Oberursel	RP Darmstadt VI 53.1	V 53.1
Datensatz	RP (Hot) P 32-0.3-10000	DB- Neubaustrecke KRM Abschnitt: Hünstetten- Hattersheim		DB- Projektbau, NL Mitte	RP Darmstadt VI 53.1	EBA
Datensatz	RP (Pfm) P 32-1.9-0222a	ICE-NBS Köln Rhein Main Abschnitt 35	Leunheim-Flughafen	DB	RP Darmstadt VI 53.1	EBA
Datensatz	RP (Rohh) P 83-1.6-00090	Tontagebau Vierstock		Fa. Trost	RP Darmstadt VI 53.1	Umweltamt Wiesbaden
Datensatz	RP (Hot) P 46-1.8-00336	Messstelle Hattersheim-Okrittal		AV Vordartaurus	RP Darmstadt VI 53.1	Stadt: Umweltamt Wiesbaden
Datensatz	RP (Dreh) P 31.3-1.10-0071a	Umgehungsstraße Götzenhain		ASV Darmstadt	RP Darmstadt VI 53.1	Wirtschaftsministerium
Datensatz	RP (KfB) P 42a-1.6-00532	Grundnotansetzung am der Schleuse Eddersheim	Unterer Vorhafen	Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg	RP Darmstadt VI 53.1	RPU Da
Datensatz	RP (MG-Wa) P 36.1.1.6-00458	Gemeinschaftsgasleitung der Infraserp/Gas-Union	Verbindungsleitung zw. Mönchbruch und Ticona	Infraserp GmbH & Co. Höchst KG und Gas-Union GmbH	RP Darmstadt VI 53.1	RPU Da
Datensatz	RP (Bbh) P 83-1.6-00066	Biokompostieranlage Geipert		Birgit Geipert	RP Darmstadt VI 53.1	RPU Da
Datensatz	RP (Gerh) P 31.2-1.6-00109	Umgehungsstraße Gernsheim B44		ASV Darmstadt	RP Darmstadt VI 53.1	Verkehrsministerium
Datensatz	RP (Ofa) P 31.1-1.7-00362	Umbau der Anschlussf. Offenbach Kaiserlei		Stadt Offenbach	RP Darmstadt VI 53.1	Verkehrsministerium

Durch das Anwählen eines Verfahrens bzw. eines neuen Datensatzes wechselt man in die Formularansicht.

Die Daten zum Verfahren werden im **Hauptformular** eingegeben.






Verfahren-Nr:	<input type="text"/>				
	Behörde <input type="text"/>	Gde-kürzel <input type="text"/>	Az <input type="text"/>	Sachb. <input type="text"/>	Ifd-Nr <input type="text"/>
Verfahren:	<input type="text"/>				
Vorgang:	<input type="text"/>				
Antragsteller:	<input type="text"/>				
Eingriffstyp:	<input type="text"/>				
zuständige Naturschutzbehörde:	<input type="text"/>	Bescheid erteilende Behörde:	<input type="text"/>		
Gesamtkompensationsfläche in m ² :	<input type="text" value="0,00"/>	Datum d. Bescheids (TT.MM.JJJJ):	<input type="text"/>		
Notiz:	<input type="text"/>				
LKZ:	<input type="text" value="N"/>		!!!! = Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen		

Die dem Verfahren zugeordneten Maßnahmen werden in einem **Unterformular** beschrieben.

	Massnahme-Nr.	<input type="text" value="3329"/>
Kompensationsart:	<input type="text"/>	Fläche der Maßnahme in m ² : <input type="text"/>
Bezeichnung:	<input type="text"/>	Stadt/Gemeinde: <input type="text"/>
Maßnahme:	<input type="text"/>	Sachstand der Ausführung: <input type="text"/>
Jahr der Anlage (JJJJ):	<input type="text" value="0"/>	TK25-Blatt: <input type="text"/>
Naturraum:	<input type="text"/>	
Bemerkungen:	<input type="text"/>	
Status der rechtlichen Bindung:	<input type="text" value="*!!!!"/>	Datum der rechtlichen Bindung (TT.MM.JJJJ): <input type="text"/>

Träger der Maßnahme:	<input type="text"/>	Erfassungsgenauigkeit:	<input type="text" value="*!!!!"/>
Bemerkungen zur Anlage:	<input type="text"/>		
Bemerkungen zur Pflege:	<input type="text"/>		
Kosten der Maßnahme			
Gesamtkosten:	<input type="text" value="0,00"/>	EUR	
Kosten Grunderwerb:	<input type="text" value="0,00"/>	EUR	Technische Kosten: <input type="text" value="0,00"/> EUR
Biologische Kosten:	<input type="text" value="0,00"/>	EUR	Planungskosten: <input type="text" value="0,00"/> EUR
Notizen zu den Kosten:	<input type="text"/>		
Bestandskontrolle:	<input checked="" type="checkbox"/>	Datum (TT.MM.JJJJ):	<input type="text"/>
Notizen zur Bestandskontrolle:	<input type="text"/>		
Ausführungskontrolle:	<input type="checkbox"/>	Datum (TT.MM.JJJJ):	<input type="text"/>
Notizen zur Ausführungskontrolle:	<input type="text"/>		
Nachkontrolle:	<input type="checkbox"/>	Datum (TT.MM.JJJJ):	<input type="text"/>
Notizen zur Nachkontrolle:	<input type="text"/>		
Erfolgskontrolle:	<input type="checkbox"/>	Datum (TT.MM.JJJJ):	<input type="text"/>
Notizen zur Erfolgskontrolle:	<input type="text"/>		
LKZ:	<input type="text" value="N"/>	<input type="text"/>	!!!! = Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen


Das Unterformular „**Flächen**“ enthält die Informationen über die Flurstücke, auf denen die Maßnahme durchgeführt wird / wurde, über die betroffenen Landkreise, die Gemeinden, den Eigentümer der Fläche sowie zur dinglichen Sicherung.

Flächen		Biotop-Best.	Biotop-Maßn.							
2 Datensätze gefunden										
Filter: <input type="text"/>     										
Mod	Karte	Entf	Archiv	Gemeinde Gemarkung Flur / Zähler / Nenner	teilw. (ja/nein/unbk)	Dingl. Sicherung	Eigentümer	Landkreis	Gemeinde	Datum
Mod	Karte	Entf	Archiv	Bürstadt Bobstadt 004 / 00051 / 000	unbk	Nein	Angabe fehlt	Landkreis Bergstraße	Bürstadt	01.01.1900
Mod	Karte	Entf	Archiv	Bürstadt Bobstadt 004 / 00053 / 000	unbk	Nein	Angabe fehlt	Landkreis Bergstraße	Bürstadt	01.01.1900

In den Unterformularen **Biotop-Bestand**

Maßn_ID:	<input type="text" value="3329"/>
Biotop (Bestand aus KV):	<input type="text" value="!!!!"/> 
Fläche (Bestand) in qm:	<input type="text"/>
Flächenanteil (Bestand) in %:	<input type="text"/>
LKZ:	<input type="text" value="N"/> 

und **Biotop-Maßnahmen**

Maßn_ID:	<input type="text" value="3329"/>
Biotop (Ziel):	<input type="text" value="!!!!"/> 
Fläche (Ziel) in qm:	<input type="text"/>
Flächenanteil (Ziel) in %:	<input type="text"/>
LKZ:	<input type="text" value="N"/> 

sollen der Bestand bzw. die Maßnahmen entsprechend der Wertliste der Nutzungstypen der KV mit der Fläche und dem Flächenanteil eingegeben werden.

Die in einer Datenbank gespeicherten Daten sind über eine Schnittstelle mit dem zugehörigen Fachobjekt im GIS verknüpft.

Das Ökokontomodul in NATUREG

In das Zentralregister nach § 55 HENatG in Verbindung mit § 4 KV sind nicht nur bereits rechtliche gebundene Kompensationsmaßnahmen, sondern auch Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind und zur Verfügung stehen sowie in Ökokonten eingebuchte vorlaufende Ersatzmaßnahmen einzustellen.

Zu diesem Zweck enthält Nature auch ein Modul für das Ökokonto. Die Ziele des Ökokontokatasters sind:

- die Suche nach und Vermittlung von Flächen zu erleichtern, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind,
- die Suche nach und Vermittlung von vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen zu erleichtern,
- den Handel mit Ökopunkten zu unterstützen.

Zu den wesentlichen fachlichen Inhalten des Ökokontokatasters gehören:

- Daten zum Kontoinhaber
- Übersicht über den "Kontostand" (eingestellte Maßnahmen, bereits abgebuchte Teilmaßnahmen, Restpunkte)
- Daten und Notizen zu Maßnahmen incl. Fläche und Punktwert
- Erfassung der räumlichen Daten der Maßnahmen unter Verwendung des Automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK)
- Aussagen zur potentiellen Eignung für die Sicherung des kohärenten Netzes Natura 2000

The screenshot shows the 'F_OEKO_MASSNAHME : Formular' window with the following data:

Gesamt-Bilanz		Gesamtfläche Konto	Gesamtpunkte Konto	Summe Restpunkte
		29.500,00	123.000,00	54.198,00

Maßnahme	Kontrolle	Bilanz	weitere Angaben	Fläche	Teilmaßnahmen	LRT	ARTEN
<p>MASS_ID: 6</p> <p>Liste ID</p> <p>Maßnahmen-Nummer: D/LANBDA (Blick) Öko-LNB-00003 - 0</p> <p>Sachstand: entwickelt</p> <p>Status: teilweise abgeb</p> <p>am (Datum): 01.02.2006</p> <p>Datum letzte Änderung: 27.03.2006</p> <p>AZ</p>	<p>Stadt/Gemeinde: Bad Soden am Taunus</p> <p>Naturraum: Messeler Hügelland</p> <p>Bodenertragswert: 0</p> <p>Kompensationsart: Ökokonto</p> <p>Maßnahme: Rückbau Quellfassung</p> <p>Bezeichnung: Nasswiese</p> <p>Notizen zur Maßnahme: es gibt keine Notizen</p> <p>Anlage-Jahr: 2003</p> <p>Gesamtfläche (qm): 5.000,00</p> <p>Gesamtpunktwert: 10.000,00</p>	<p>Datum Antrag</p> <p>Datum Anerkennung</p> <p>abgeschlossen am: 01.03.2005</p> <p>Abbuchung: <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Abbuchung als: Teilmaßnahme</p> <p>Gesamtmaßnahme abbuchen</p> <p>Restpunkte: 5.000,00</p>					

FFH - VSG: potentielle Eignung für Kohärenzsicherung LRT ARTEN VÖGEL

FFH/VSG: 5026-301 Gebietsname: Rohrlache von Heringen

Datensatz: 1 von 6

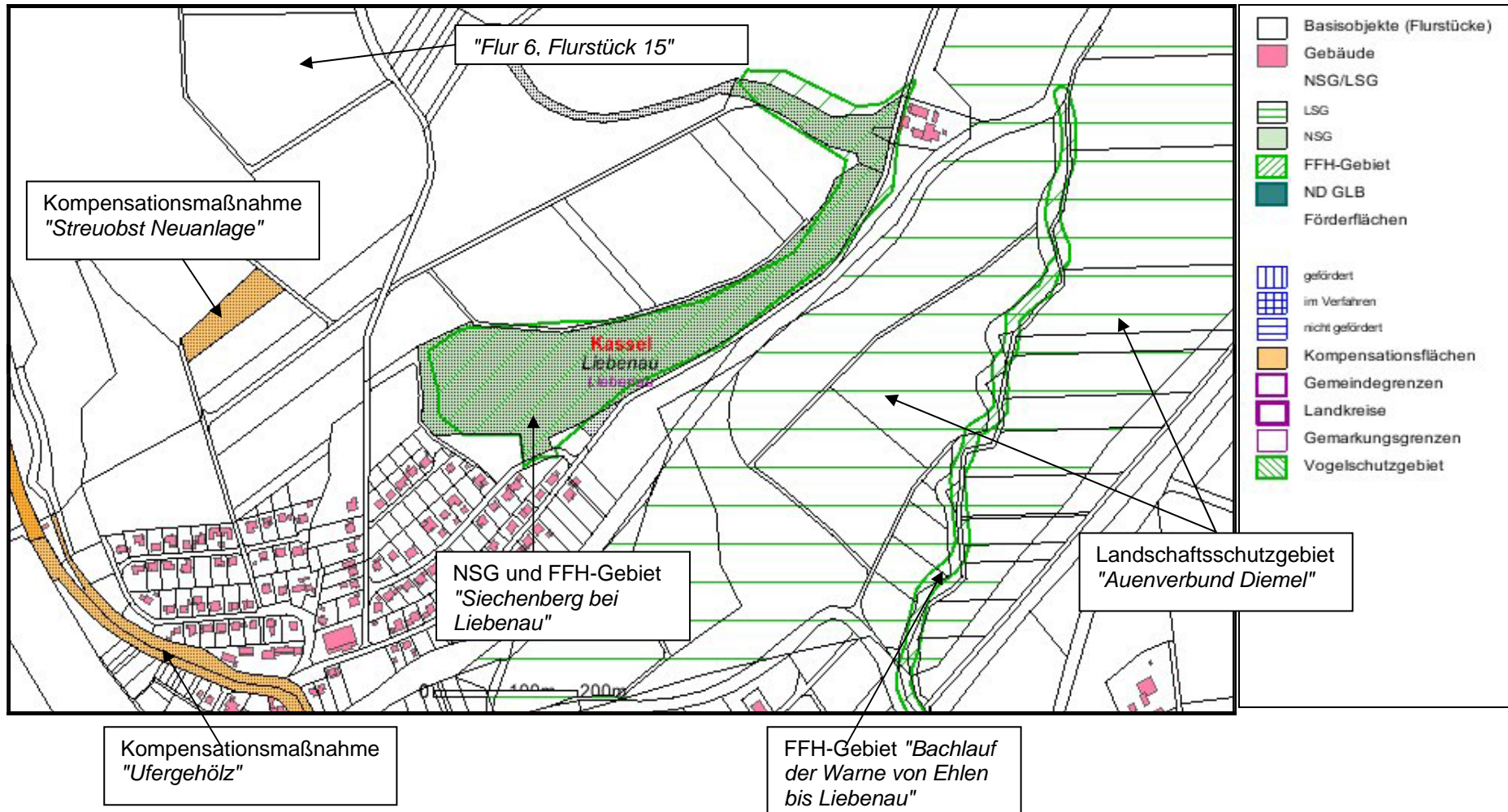
Im Ökokonto eingestellte Maßnahmen können, sobald sie zur Kompensation eines Eingriffs verwendet werden sollen, ganz oder teilweise abgebucht werden.

Weitere Informationen zu NATUREG unter: www.natureg.de

Schulungen zu den Grundfunktionen von NATUREG sowie zum Kompensations- und Ökokontomodul finden in der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar statt.

Kartenausschnitt aus NATUREG (in Word weiterbearbeitet)

Die in der Datenbank gespeicherten Informationen über Flurstücke, Schutzgebiete, Kompensations- und Förderflächen, Gewässer etc. sind über eine Schnittstelle mit der Karte verknüpft und können dieser mittels einer einfachen Abfrage entnommen werden. Die NATUREG-Karten können auch ausgedruckt bzw. nach Word exportiert und dann z. B. für Ortstermine weiter bearbeitet werden.



XIII. Weitere häufig gestellte Fragen zur Kompensationsverordnung

Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der KV in der Bauleitplanung

Durch die KV ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Vorgaben des Baugesetzbuches. Die neue Kompensationsverordnung kann grundsätzlich auch als Verfahren zur Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung herangezogen werden kann. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte bereits zur Ausgleichsabgabenverordnung festgestellt, dass deren Anwendung in der Bauleitplanung keinen Bedenken begegnet. Nach herrschender Meinung darf die Naturschutzbehörde lediglich nicht die Anwendung der KV in der Bauleitplanung fordern. Hiervon unberührt bleibt die Vorgabe des Baugesetzbuchs, dass über die Eingriffe in der Bauleitplanung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden ist. Es ist ausdrücklich politisch erwünscht, dass die KV auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nach Möglichkeit entsprechend Anwendung findet. Die Anwendung der Kompensationsverordnung kann die Erstellung des Umweltberichts erleichtern, aber nicht vollständig ersetzen.

§ 4 Abs. 1 Ziff.3: (geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen) Welche Flächen sind hier gemeint? Gilt dies auch für Flächen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 10 BauGB

Bei § 4 Abs. 1 Ziff. 3 handelt es sich um Flächen, die vom Verfügungsberechtigten bei der Naturschutzbehörde für einen Flächenpool angemeldet sind. Das Verfahren folgt dem Ökokonto, lediglich die Maßnahme ist noch nicht durchgeführt. Bezüglich des Baurechts gilt der Grundsatz, dass das Baurecht grundsätzlich eigenen Regeln folgt. Im FNP dargestellte potentielle Kompensationsflächen stellen nur geeignete Suchräume dar. Sie werden erst im Bebauungsplan hinreichend konkretisiert. Für die Aufnahme in das Register muss die Naturschutzbehörde die fachrechtliche Geeignetheit der Fläche bestätigen.

Wann beginnt ein „behördlich geleitetes Verfahren“ i. S. des § 8 Abs. 1 KV?

Einzelfallentscheidung. Z. B. nach Durchführung des Scopings in einem UVP-Verfahren, soweit dies maßgeblich die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans prägt.

Können umweltschonende Maßnahmen wie Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen etc. als Kompensation angerechnet werden?

Wie bisher nein, da die bundesrahmenrechtlichen Bedingungen unverändert sind.

Kann die Neuanlage von Dachbegrünungen als Kompensation angerechnet werden?

Vorhaben wird nach § 34 BauGB zugelassen, bei dem in der Umgebung bereits Gebäude mit Dachbegrünung stehen	nein.
Die Dachbegrünung ist bereits Gegenstand einer Festsetzung im B-Plan	nur im Rahmen der B-Plan-internen Abwägung.
Dachbegrünung ist weder in einem B-Plan festgesetzt noch in der Umgebung häufig	Dachbegrünung kann Ersatzmaßnahme sein.

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

1. Auflage 2007

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden
www.hm.ulv.hessen.de

Zusammenstellung, Redaktion und Layout:

R. Aichmüller, Naturschutz-Akademie Hessen (NAH)
www.na-hessen.de
Stand März 2007

Ansprechpartner

Hessische Landgesellschaft mbH
Ökoagentur für Hessen
Nordendstraße 44 oder Asterweg 20
64546 Mörfelden-Walldorf 35390 Gießen
Herr Dipl. Biol. Patrick Steinmetz
Tel. 06105 / 4099 - 12
Fax 06105 / 4099 - 15
E-Mail: info@oekoagentur-hessen.de
Internet: www.hlg.org und www.oekoagentur-hessen.de

Fotos:

NAH (sofern nicht anders gekennzeichnet)
Fotos und Darstellungen können dem Urheberrechtsschutz unterliegen.
Ansonsten auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe gestattet.

Druck und Verarbeitung:

Hauseigene Druckerei



HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt
ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

www.hmulv.hessen.de